



~~XV 663 ad 7~~
XV.663^{as}

Beitrag

zur

Verfolgung einzelner Fragen

unseres

Dörptschen Burschenstaats.

(Als Manuscript gedruckt.)

18450

Dorpat.

Verlag von C. Mattiesen.

1882.

Beitrag

zur

Verfolgung einzelner Fragen

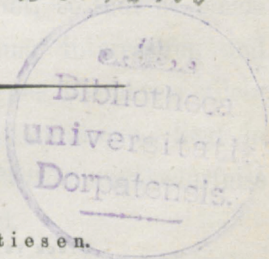
unseres

Dörptschen Burschenstaats.



(Als Manuscript gedruckt.)

acc. 18450



Dorpat.

Verlag von C. Mattiesen.

1882.

Vorwort.

Bei einer erneuten Durchsicht dieses Versuches muss ich leider zugeben, manche der vorliegenden Fragen nicht ausgiebig genug behandelt zu haben. In freier Zeit wurden diese Gedanken flüchtig zu Papier gebracht und bedürfen hier und da einer genaueren Bearbeitung. Dazu fehlt aber die Zeit. Wenn ich trotzdem diese Arbeit der Oeffentlichkeit übergebe, so schicke ich voraus, dass ich weiter nichts gegeben haben will, als eine flüchtige Entwicklung einiger Fragen zur Vorbereitung für ein weiteres Wachsthum, als Material für eine erfolgreichere Verfolgung. Wenn man einigen selbstständigen Gedanken auf die Spur gekommen zu sein glaubt, so thut es einem leid das, was bei weiterer Mittheilung interessiren und vielleicht nützen könnte, in den eignen Ideenkreis allein zu unfruchtbarer Ruhe wieder zurückzudrängen, liegt in der menschlichen Natur doch das Mittheilungsbedürfniss dessen, was einen bewegt, begründet.

Ferner habe ich vielleicht hier und da durch meine allgemeinen Erörterungen indirect zugleich auch Fragen

tangirt, bei denen es den einzelnen Corporationen überlassen werden muss, selbstständig Stellung zu nehmen, so dass man die Meinung haben könnte, ich usurpire eine mir nicht zukommende Bevormundung. Dagegen möchte ich mich verwahren. Ich habe es nach Möglichkeit zu vermeiden gesucht, indiscret zu werden, und wo vielleicht der Anschein dagegen spricht, muss ich jedenfalls die Absicht leugnen. Mein Wunsch war, dass diese Abhandlung hinsichtlich ihrer Tendenz überall mit günstigem Eindruck aufgenommen werde; diese Tendenz war aber nur die, eine objektive Kritik der bezüglichen Verhältnisse anzuregen, nicht aber Vorschriften zu geben. Habe ich zum Theil das Specielle vom Allgemeinen nicht trennen können, hat mich vielleicht das Interesse für unseren ganzen Burschenstaat unbewusst veranlasst auch zu nahe an die Privatissima heranzutreten, so entschuldige ich mich dafür.

Weiter sei noch erwähnt, dass, wie im Nachstehenden angedeutet, der Völkercommer und die damals in der Dörptschen Zeitung veröffentlichte historische Skizze des Dörptschen Burschenthums es waren, in Folge deren — bei schon vorher vorhandenem Bewusstsein, es sei eine allgemeine Ventilation einiger Verhältnisse unseres Burschenstaats wünschenswerth — die Idee entstand, durch einen solchen schriftlichen Versuch den ersten, von keiner anderen Seite zu erwartenden Anlass dazu zu geben, wobei jenes Fest eine günstige Gelegenheit zu

bieten schien. Leider hat sich nun die Veröffentlichung verspätet, zumal die Ferien dazwischen kamen. Wenn dieser Aufsatz daher etwas unvermittelt erscheint, so wird das hoffentlich die Empfänglichkeit für die vorliegenden Fragen nicht beeinträchtigen.

Was den Stoff derselben anbetrifft, so ist ein sachliches Interesse wohl nur von den Commilitonen vorauszusetzen. Es ist daher dieser Versuch für die Studentenwelt und nicht für weitere Kreise geschrieben, denen der Stoff meistens fern liegen wird. Es wurde trotzdem der Weg der Veröffentlichung gewählt, weil ein anderer, etwa der durch den Chargirtenconvent, nicht zweckentsprechend erschien, denn dahin gehören exacte Propositionen, nicht aber eine breite Kritik von Verhältnissen und Zuständen, die gerade als Vorbereitung für jene geeignet erschien. Erst eine eingehendere allgemeine Besprechung, ergänzende Ansichten Anderer können etwaige positive Vorschläge zeitigen, zudem sollten die ausgeführten Gedanken — auch für die Laienwelt kein Geheimniss enthaltend — der ganzen Studentenschaft zugänglich sein. —

Ferner sei darauf hingewiesen, dass, wie vom Verfasser später in Erfahrung gebracht, bereits ein ähnliches richterliches Collegium, wie das anempfohlene, existirt hat, und zwar unter dem Namen eines Appellationsgerichtes. Wenn einerseits ein wesentlich anderer Charakter, als der hier erstrebte, dasselbe nicht zweckdienlich erscheinen

liess, so manifestirt andererseits das Factum seiner ehemaligen Existenz, dass schon früher ein ähnliches Bedürfniss, wie das besprochene, sich geltend gemacht hat; es dürfte dieses für die Berechtigung desselben sprechen.

Was schliesslich die äussere Stoffanordnung der vorliegenden Schrift anbetrifft, so ist hier und da die Einheitlichkeit, der Zusammenhang des Gedankengangs gestört, da in Folge einiger Interpellationen und gesetzztlich zu berücksichtigender Einwände — Aenderungen, nachträgliche Ergänzungen, praecisere Ausführungen hinzugefügt wurden, als das Ganze schon vollendet war. In Ermangelung der Zeit diese Unebenheiten auszugleichen, sowie die stylistischen Mängel zu verbessern, soll dieser Versuch auch nur als Manuscript gedruckt werden.

Der Verfasser.

Stosst an, Dorpat soll leben!

Von deutschem Jugendmuth getrieben, hat die eigenartige Blüthe, das Burschenthum, auch auf unserer baltischen Universität schon bald auf eine jahrhundertlange Vergangenheit zurückzublicken. Freiheits- und Associationstrieb und jugendlicher Idealismus waren auch hier der innere Drang, aus dem es entsprang, um viele junge Generationen zu beglücken und den Boden zu bilden, auf dem die Denkungsfreiheit, die Unabhängigkeit keimte und dem Lande ein gesundes Geschlecht heranwuchs.

Aeusserlich hat es von den überkommenen Formen unabhängig, dem Bedürfniss des baltischen Studenten entsprechende, individuelle Formen angenommen. Durch verschiedene Metamorphosen sind sie hindurchgegangen, durch manche Absonderlichkeit und Thorheit, auf die wir heute von einem gewissen souverainen Standpunct hinabzublicken pflegen.

Unser Burschenstaat hat im Laufe der Decennien ein verschiedenes Aussehen gehabt; man stand sich zeitweilig näher, man hatte mehr Berührungspuncte. Doch obwohl die gemeinsamen Institutionen und das allgemeine „Du“ das einzige äussere Band sind, das alle einzelnen Glieder unserer Burschenschaft jetzt verknüpft, so hat sich doch die Idee unserer natürlichen Zusammengehörigkeit, sowie die Liebe für unsern gemeinsamen Burschenstaat bisher noch immer erhalten. Sind wir doch Alle Jünger derselben alma mater, haben wir doch dieselben Interessen, dasselbe Streben. Noch

kürzlich gaben wir diesem Gefühl der Einheitlichkeit durch die Feier eines allgemeinen Festes, des Völker-Commerces, Ausdruck.

Es wurde uns bei dieser Gelegenheit eine historische Uebersicht der Geschichte des Dörptschen Studententhums geboten, die, obzwar von einer Zeit ausgehend, wo ein Burschenstaat noch nicht existirte, doch manches Interessante aus früherer Zeit brachte. Nicht unpassend dürfte es sein, bei dieser Gelegenheit uns auch die heutige Physiognomie unseres Burschentums, das sich schon lange zu einem solchen herausgebildet hat, die äusseren Eigenthümlichkeiten desselben vorzuführen, zumal manche Frage vorliegt, bei der eine eingehendere Kritik am Platz ist und sich sonst wohl kaum die Gelegenheit dazu bietet. Ist in uns doch unter dem Eindruck jenes Festes die Liebe und das Interesse für unseren allgemeinen Burschenstaat lebendiger als sonst. Natürlich wäre es sowohl unnütz, als ermüdend, ein vollständiges Gemälde desselben, aller seiner Institutionen und Einrichtungen zu entwerfen, da der äussere Organismus unseres Burschenstaats ja Jedem gegenwärtig ist. Wir werden es vielmehr mit flüchtiger Berührung dieses äusseren Gerippes nur mit einzelnen Formen, Einrichtungen und deren Zweckmässigkeit einerseits und mit tieferen Aeusserungen unseres Studentenlebens und deren nicht zu verkennendem Einfluss auf unsere geistige und moralische Entwicklung andererseits eingehender zu thun haben. Es sind uns allen bekannte Verhältnisse, die indess der verschiedenartigsten Auffassungsweisen und Beurtheilungen unterliegen, die, weil sie oft von uns oberflächlich aufgefasst wurden, manchen Angriff erfahren, und weil unrichtig beleuchtet, manchem Missverständniss Dorpat Fernstehender ausgesetzt waren.

Der Zweck dieses Versuches kann es nun keineswegs sein, die angedeuteten Punkte ausreichend zu besprechen, Fragen zu lösen, die manchen Besseren schon beschäftigt haben. Es dürfte aber vielleicht auf diesem nicht ungeeignetsten Wege das Interesse gefördert, Mancher zur selbstständigen, sorgfältigeren Kritik angeregt werden von Fragen, die die allgemeine Aufmerksamkeit beanspruchen können. Wie

überall, so tritt ja auch uns die allgemeine Anschauung mit ihrer Herrschaftsmacht, aber nicht immer zuzusprechenden Unfehlbarkeit störend und unser eigenes unbefangenes Urtheil beeinträchtigend entgegen. Es ist eine der verzeihlichsten, aber auch dem Gedeihen des Fortschritts unförderlichsten Misslichkeiten, dass ihrem Einfluss schwer zu widerstehen ist, dass man oft das Traditionelle, allgemein Anerkannte unterschreibt, weil es allgemein anerkannt ist, ohne es selbst zuvor eingehend zu prüfen. Doch steht dieses gebildeten Menschen nicht an, die, wie wir Studenten, auf dem Standpunct geistiger Selbstständigkeit stehen. Gehen wir an Alles mit eigener Kritik heran, so werden wir manchen Gesichtspunct finden, der uns sonst entgangen wäre, manchen irrthümlichen Standpunct der Allgemeinheit, manchen berechtigten Vorwurf Dritter. Dass sich so manche trotz ihrer allgemeinen Verbreitung irrthümliche Auffassung bei uns geltend macht, ist gewiss; ob sie hierdurch die richtige Zurechtstellung erfahren wird, ist freilich eine andere, gewiss nicht zweifelhafte Frage. Es ist indess das Meiste dadurch erreicht, dass man sich mit den vorliegenden Verhältnissen in grösseren Kreisen lebhaft beschäftigt; dem dürfte dieser Versuch vielleicht förderlich sein. Und wo es misslang, das Richtige zu finden, animirt er dann vielleicht zu weiteren Untersuchungen.

Unsere Studentenschaft zerfällt in corporelle Bursche und Wilde; die ersteren bilden gewissermassen die herrschende Classe, sie besetzen die allgemeinen Institutionen, haben die Legislative und Jurisdiction, tragen dafür aber auch alle damit verbundenen Lasten. Es ist gesagt worden und lässt sich nicht leugnen, dass es a priori falsch ist, wenn in einer Gesellschaft Gleichberechtigter, wie es alle Bursche doch sein sollen, ein Theil, und zwar die Majorität, sich Organen fügen muss, an deren Einsetzung sie ganz unbetheiligt ist, wenn sie, um nicht proscibirt zu sein, Gesetze anerkennen muss, die Andere schrieben und die ihr

aufgetroffen wurden; ja die nicht einmal einen bestimmten, ein für alle Mal feststehenden Umfang haben, sondern deren ursprünglicher in die Zeit der leges barbarorum nach Heine zurückreichender Kern fort und fort durch jeden jungen Diplomaten vermehrt wird, so dass es unmöglich erscheint, sich mit Allem bekannt zu machen, geschweige denn mit Allem übereinzustimmen, wie es verlangt wird.

Es muss dieses ja gewiss zugegeben werden; es ist aber nur Eins nicht zu übersehen: dass jene erwähnten Rechte von dem einen Theil, den Wilden, freiwillig den Corporellen eingeräumt worden sind, nachdem sie dieselben früher selbst ausgeübt hatten, dann aber nicht behaupten konnten. Es liegt ein Mandat, ein gewohnheitsmässiger Verzicht eines Theils der Studentenschaft, keineswegs ein Zwang von Seiten der Corporellen vor, die gewiss sich dessen auch bewusst sind und wohl kaum Anstand nehmen würden, die Berechtigung einer allseitigen Theilnahme an den betreffenden Rechten und die anderen etwaigen Ansprüche der Wilden wieder anzuerkennen. Es lässt sich nicht leugnen, dass die Idee eines Repräsentantenconvents wie er in Dorpat zeitweilig existirte, ohne sich aus anderen hinzukommenden Gründen als lebensfähig zu erweisen, sogar viel idealer ist, als unser jetziger Chargirtenconvent mit seinem mehr oder weniger oligarchischen Charakter. Der jenem zu Grunde liegende Gedanke ist derselbe richtige, der den Unterbau des modernen Staates bildet, dass jeder Angehörige des bezüglichen Verbandes im Princip gleich sein soll an Rechten. Bei einem Repräsentantenconvent hätte jeder Bursch seiner Selbstständigkeit gemäss ein actives und passives Wahlrecht bei der Besetzung seiner Institutionen und durch sie eine indirecte Betheiligung bei Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Doch diese Idee ist nicht neu und hat sich, so richtig sie im Princip erscheint, praktisch nicht bewährt; es kommen Factoren in Betracht, wie mangelndes Interesse, Indolenz, Unfähigkeit und manches Andere.

So kann es denn nur wünschenswerth sein, dass die Corporationen sich der Sache annehmen, denn was wäre, wenn sie es nicht thäten! Es würde jegliche selbstständige innere Organisation der Studentenschaft fehlen, ein Zustand wie er sich an den anderen russischen Universitäten bekanntlich so nachtheilig erweist.

Da die eigene Controlle eines geordneten gesellschaftlichen Zustandes, einer anständigen Führung fehlte, müsste der gute Ton gefährdet sein und eine Verwilderung entstehen, wengleich bei anderer nationaler Stellung, anderer moralischer und geistiger Grundlage, gelegt durch Erziehung und Schule, Erscheinungen, wie sie sich an den anderen Universitäten des Reichs zeigen, wohl nie zu erwarten sein dürfen.

Wenn einerseits die landespolitische Stellung unserer baltischen Provinzen in Dorpat eine politische Tendenz a priori ausschliesst und eine, von der der übrigen Reichsangehörigen verschiedene, Nationalität in einen nothwendigen gewissen Indifferentismus gegenüber den specifisch nationalen Bestrebungen jener hineingedrängt hat, bei sonstiger absoluter Loyalität und Theilnahme sofern die Reichsinteressen (und nicht die speciell-nationalen) in Frage kommen — so ist andererseits durch jene Selbstdisciplin, gesellschaftliche Ordnung und moralische Selbstcontrolle unseres Burschenstaates ein Geist bedingt, der nie den Boden für eine unstatthafte Propaganda bieten würde. Dieses gute sittliche Resultat ist aber das Verdienst unseres offiziellen Burschenthums, der Corporationen. In Ermangelung anderer, waren sie immer diejenigen Organe, welche die Leitung des Burschenstaats inne hatten, den guten Ton überwachten und der Dorpater Studentenschaft so einen guten Ruf sicherten. Sie übernahmen, als die allgemeine Burschengemeinschaft, nachdem sie die erwarteten Erfolge nicht erzielt, ihre active Stellung aufgab, die Repräsentation und damit manche Last und Mühe. Ihre Leitung hat sich bewährt und wird sich immer bewähren, denn sie besitzen das meiste Interesse, die meiste Erfahrung, die meiste Fähigkeit dazu. Hierzu kommt, dass ein grosser Procentsatz der Wilden, durch

eifrige Beschäftigung mit dem Studium in Anspruch genommen, thatsächlich nicht in der Lage ist, den Burschenverhältnissen seine Zeit zu widmen, während die durchschnittlich unabhängigeren Corporellen eher Zeit versäumen können; ferner, dass die Corporationen ihrer grösseren Agilität wegen praktisch geeigneter sind, die Repräsentation zu übernehmen als der ganze grosse Burschenverband, hier eine grössere Connexität der einzelnen Vertreter unter einander zu erzielen ist, als dort, mehr Garantie für persönliche Befähigung vorhanden ist. Was die Wilden aber anbetrifft, so sind sie sonst in passiver Beziehung gleich an Rechten und in keiner Weise in ihrer Burschenfreiheit beeinträchtigt.

Wenn behauptet worden ist, es sei falsch, Studierende anderer Nationalitäten, deren ganze natürliche Anlage und Erziehung einem deutschen Burschenthum widerstrebt, dazu zu zwingen, sich demselben einzufügen, den Comment zu garantiren, so lässt sich nur dagegen sagen: Ausnahmen kann man nicht machen; wenn ein solcher Commilitone, sobald er sich zu erklären hat, für Nicht-Garantiren des Comments aus der loyalen Burschengemeinschaft ausgeschlossen wird, liegt darin auch weiter nichts Gravirendes für ihn, sondern es ist der Ausdruck dafür, dass er nicht zu unserer Gesellschaft, unserem Verkehr, dessen Bedingungen mit einer Solidarität der Anschauungen verknüpft sind, gehört. Aeusserlich liegt ja allerdings immer in dieser gesellschaftlichen Isolirung ein Odium, factisch massgebend für eine damit verbundene moralische Verurtheilung wird aber selbstverständlich die specielle Veranlassung sein, auf die hin sie erfolgte. Ein Commilitone, der den Comment nicht garantirt, kann ja möglicherweise ganz überzeugungstreu handeln, und wenn ihn consequenterweise die verwirkte Strafe trifft, so wird der Unbefangene ihm deshalb keine moralische Zurücksetzung zu Theil werden lassen. Wenn wesentliche Utilitätsgründe es fordern, dass Jeder, der den Comment, welcher in erster Linie Ordnung und Anstand erhalten soll, nicht garantirt, gesellschaftlich isolirt wird und diese Stellung wenigstens äusserlich

immer ein Odium enthalte, da nur eine ernste und consequente Strafe, die einen guten Ton untergrabenden Oppositionen zu bannen vermag, so kann dieses Bewusstsein jenen Fremden ihre Stellung erleichtern, wenn sie in die unwahrscheinliche Lage kommen, den sehr objectiv und keineswegs seinem Geist nach particularistisch abgefassten Comment nicht aus reiner Opposition, sondern aus Ueberzeugung nicht garantiren zu können. Es kommt hinzu, dass ja keineswegs jeder Bursch in praxi streng auf den Comment vereidigt wird. Bekanntlich kommen nach der Immatriculation die wenigsten Wilden zur Commentverlesung, wo jenes geschieht. Auf die Anderen wird weiter keine Pression ausgeübt. So lange sie ruhig leben und keine Collisionen haben, fragt sie Niemand darnach, ob sie den Comment garantiren oder nicht, und sie verleben oft ihre Burchenzeit ohne je in die Lage zu kommen sich darüber erklären zu müssen. Sobald sie aber aus dieser Passivität heraustreten, wird es billig verlangt, dass sie sich, wie in jedem Staate auch, den bezüglichen Gesetzen fügen, welche ganz dieselbe Mission haben wie die Rechtsbestimmungen eines Staats, die Ordnung zu erhalten, Collisionen auszugleichen, kurz: Recht und Sitte im Burschenthum zu erhalten. Es wird sich kaum Jemand finden, der mit allen Vorschriften des Comments seiner Ueberzeugung nach übereinstimmt. Trotzdem garantirt man ihn, indem man dadurch die Erklärung abgibt, man stimme moralisch mit dem Geist desselben, seiner Idee überein. Das unmotivirte Nicht-Garantiren desselben hat daher in erster Linie die Bedeutung des Nichtübereinstimmens mit dem Geist, dem Ton desselben; erst äussere hinzukommende Momente, wie die Erklärung des Nichtübereinstimmens mit der äusseren Organisation des Burschenthums, können eine andere Triebfeder zeigen.

Wie kann nach den ausgeführten Gesichtspuncten ein anderer Standpunct, als der eingehaltene, vertreten werden? Wir wollen eine ehrenwerthe, in ihrem inneren Leben geregelte Gemeinschaft bilden, dazu haben wir ein Gesetz zusammengestellt, das Jeder, der den Anspruch erhebt, derselben Gesell-

^{Reise!}
 schaft anzugehören, die Vortheile eines geordneten Gemeinwesens zu geniessen, anerkennen muss. Tritt Jemand in Dorpat in gar keine Beziehungen zum Burschenthum, so gewährt man ihm, wenn auch nicht officiell, so doch geduldetermassen, eine neutrale Stellung; wenn nicht, so kann er keine Ausnahmestellung praetendiren, noch weniger ist es zu gestatten, dass der Geist unseres Burschenthums, der in Dorpat immer eine anerkannte Führung der Studentenschaft erzielt hat, untergrabenden Einflüssen ausgesetzt sei. Wir halten uns daher schädliche Antipoden fern, wir scheiden sie aus unserem Verkehrskreise aus, indem wir für Nicht-Gesinnungsgenossen keine Garantie übernehmen können. Es muss aber bedingungslos geschehen, wenn das Mittel wirksam sein soll. Geschähe das nicht, so könnte ja Jeder, den die Gesammtheit für etwaige Unstatthaftigkeiten zur Rechenschaft ziehen will, durch die Erklärung, er garantire den Comment nicht, ungestraft sich ihrem Einfluss entziehen. Es sei noch angeführt, dass die ganze Frage, obwohl theoretisch gelegentlich aufgeworfen, praktisch irrelevant ist, da dergleichen Differenzen Studirender anderer Nationalitäten mit unseren Bestimmungen fast nie vorkommen und diese sich meist sehr wohl in Dorpat fühlen.

Was nun den sich aus den Corporationen recrutirenden Organismus unserer Burscheninstitutionen betrifft, so fungiren als rechtsprechende fora, die nächst dem Ehrengericht allein für die Gesammtheit in Frage kommen, direkt das Burschengericht, indirekt die Convente, resp. der Chargirtenconvent. Es ist dem Verfahren bei unseren Institutionen schon oft der Vorwurf zu grosser Weitläufigkeit gemacht worden, man hat das Burschengericht inappellabel machen wollen, doch ist es immer beim Alten geblieben. Der Modus ist in der That ein sonderbarer: jede beim Burschengericht anhängige Sache kommt erstens eo ipso, ob appellirt wird, oder nicht, an die Convente, die gewissermassen eine Revisionsinstanz bilden. Es ist dieses jedenfalls eine unnütz weitläufige Procedur. Ziehen wir eine Parallele mit dem Verfahren des staatsbürgerlichen Lebens und seiner Gerichte, deren Grund-

sätze doch jedenfalls in dieser Beziehung auch für unsere Organe gelten müssen.

Das Civilverfahren wird vom Dispositionsprincip beherrscht, d. h. eine Appellation resp. Revision findet nur auf Antrag des sich beschwert Erachtenden statt, nicht ipso jure. Sind die Betheiligten zufrieden, so ist die Sache erledigt, von ihrem Willen allein hängt immer die Fortsetzung der Verfolgung ab. Es gilt der processuale Grundsatz, dass jeder Herr seiner Sache ist ohne unerwünschte Anwaltschaft und Bevormundung, dass er allein darüber zu disponiren hat, ob und wie weit er dieselbe verfolgt wissen will.

Im Criminalverfahren gilt das Officialprincip, d. h. die öffentliche Wohlfahrt erfordert ein Verfolgen der Delicte seitens des Gerichts ex officio, hinter dem das Privatinteresse zurückstehen muss; und zwar können geringere Vergehen in den unteren Instanzen endgültig entschieden werden, bei grösseren hat auch ohne Appellation der Betroffenen das Leuterationsverfahren stattzufinden, d. h. es muss die Sache in jedem Fall bis zur Oberinstanz weiterlaufen, die das untergerichtliche Urtheil ratihabiren oder angreifen kann.

Eine Ausnahme machen unter diesen Strafsachen die Antragsdelicte, die den Grundsätzen des Dispositionsprincips unterliegen, die Verfolgung vom Willen der Betheiligten abhängig machen. Zu diesen gehören aber die Ehrverletzungen.

Uebertragen wir diese Grundsätze auf unsere Verhältnisse, so muss für diejenigen Burschengerichtssachen, die Ehrenkränkungen enthalten, wie Schimpf, Bezüchtigung, das Dispositionsprincip gelten, da auch das bürgerliche Criminalverfahren bei ihnen, den erwähnten Antragsdelicten, die Verfolgung und ihre Grenzen von dem Willen, dem Interesse der Betroffenen abhängig macht, zudem dieselben auch civiliter verfolgt werden können, wo derselbe beim Civilverfahren eben ausgeführte Grundsatz der Berücksichtigung des privaten Willens zur Anwendung kommt; hinzu kommen hier die Uebertretungen nicht cri-

minellen Charakters, wie Incommentmässigkeiten u. dgl. für die dasselbe Princip gelten muss. Bei den anderen Vergehen hat dann, entsprechend dem bürgerlichen Strafverfahren, das Officialprincip zu gelten, also für die auch bei uns vorkommenden im engeren Sinne criminellen Delicte, wie Diebstahl, Betrug, kurz diejenigen Vergehen, bei denen das allgemeine Interesse eine energische Verfolgung und die Humanität eine peinliche Untersuchung ex officio rechtfertigt. —

Bei den Ehrverletzungen hat bei uns auch immer, sofern die Eröffnung der Verfolgung in Frage kam, ein durch das Institut der ehrengerichtlichen Klageerhebung, entsprechend der öffentlichen Anklage des Staats, beschränktes Dispositionsprincip seitens des angegriffenen Theils gegolten, wobei diese Einschränkung als nützlich bezeichnet werden muss. Desgleichen bei Commentübertretungen, Schicklichkeitsverletzungen etc. Nicht aber sofern die Grenze der Verfolgung in Frage kam, die in jedem Fall einer Revision durch die Oberinstanz unterlag. Es ist durchaus nicht abzusehen, warum das letztere? Unsere Burschengericht ist collegial organisirt, bietet somit schon eine Garantie für objective Rechtsprechung. Warum kommt das Urtheil, mit dem beide Theile zufrieden, zur Bestätigung an die Convente, warum haben diese, in corpore ein Collegium von mehreren Hundert Gliedern, zu bekräftigen, dass für einen Schimpf X einen Verweis erhalten soll. Wäre es nicht richtiger, wenn nur im Fall einer Appellation eine nochmalige Instanz eröffnet würde? Es liegt ja gewiss im öffentlichen Interesse, und ist daher nicht anzugreifen, wenn ein absolutes Dispositionsprincip, als für unsere Verhältnisse nicht zweckdienlich, ausgeschlossen ist, wenn die Disposition des Beleidigten sowohl hinsichtlich der Anklage als der Grenze der Verfolgung mit der Anhängigkeit vor dem Ehrengericht aufhört. Es sollte aber dem Beklagten eingeräumt sein, im Fall der Billigung des Urtheils seinerseits die Fortsetzung des Verfahrens abzuschneiden. Erscheint es ihm nicht ungerecht, so müsste die Sache als erledigt gelten. Der

Einwand liegt ja nahe, es könne vorkommen, dass zu milde geurtheilt worden, es sei daher eine Prüfung immer zweckmässig. Das kann ja auch bei der bürgerlichen Jurisdiction immer vorkommen und es müsste somit eine Durchsicht eines jeden Urtheils durch alle Oberinstanzen stattfinden. Eine solche Gewissenhaftigkeit erscheint aber mit Recht zu umständlich.

Beidenschwereren, nicht formellen, ein Privatinteresse oder bloss äussere Commentregeln nicht tangirenden Vergehen ist dagegen eine Verfolgung ex officio durch alle Instanzen, analog der Leutation des bürgerlichen Rechts, gerechtfertigt, da, wie erwähnt, das allgemeine Interesse ein unbedingtes Anhängigmachen derselben erheischt, ebenso eine Verfolgung durch alle Instanzen, damit einestheils eine möglichst genaue Untersuchung stattfinde, anderentheils im Falle einer Infamirung das Gewicht der einstimmigen allgemeinen Verurtheilung in die Wage falle.

Kurz, es würde sich nach Analogie der bürgerlichen Gesetzgebung für das private Vergehen einer unstatthaften Ehrverletzung und desgleichen noch einige andere zu fixirende geringere Unstatthaftigkeiten, wie wir sie unter die Bezeichnungen In commentmässigkeit, Unangemessenheit zu subsumiren pflegen, wie Nachtouche, Ehren- resp. Burschengerichtsversäumniss, Provocationen und dergleichen, Anklage und Appellation je nach Disposition der betroffenen Theile mit der erwähnten Beschränkung einer offiziellen Klageerhebung vom Momente der öffentlichen Mittheilung vor dem Ehrengericht — bei den schwereren Delicten mit im engeren Sinn criminellem Charakter, wie wir sie mit der Fixation Unanständigkeit zu bezeichnen pflegen, Anklage und Leutation ex officio und ipso jure empfehlen.

Wenn das jetzige vom Oficialprincip beherrschte Verfahren als der bei uns recipirten öffentlichen Anklage theoretisch entsprechend bezeichnet werden muss, indem jedes Vergehen (auch das formelle und das bürgerliche Antragsdelict der unstatthaften privaten Ehrverletzung) mit dem Mo-

ment der Promulgation desselben vor einem öffentlichen Organ wohl als Angriff auf die von der Gesamtheit zu schützende öffentlichen Ordnung aufgefasst und daher zur öffentlichen Sache wurde, so ist doch eine Annäherung an den Standpunct der bürgerlichen Gesetzgebung und seine Anerkennung der privaten Disposition in den erwähnten Grenzen zweckentsprechend.

Somit wäre — mit Beibehaltung einer begrenzten Disposition hinsichtlich der Klageerhebung nur bis zum Moment der Erwähnung des Vergehens vor einem officiellen Forum, wo sie zu Gunsten einer Anklage ex officio seitens desselben aufzuhören hat — ein Einräumung der Disposition hinsichtlich der Grenze der Verfolgung zu Gunsten des Beklagten bei den erwähnten Vergehen wünschenswerth.

Kurz es sollte dem schuldigen Theil freistehen, in jenen geringeren Sachen durch Nichterhebung einer Appellation die weitere Verfolgung abzuschneiden. —

Ferner kann, abgesehen von diesen materiellen Principien, für eine formale Organisation plaidirt werden, bei welcher mit Uebergang der einzelnen Convente die Burschengerichtssachen (im Fall einer solchen Leuteration resp. Appellation) direct an die versammelten Chargirten oder einen anderen Ausschuss der verschiedenen Convente, das heisst an eine Art richterlichen Repräsentantenconvent, wie das Burschengericht, nur aus Gliedern der Corporationen gebildet, kämen. Den Conventen wäre eine nicht unbedeutende Arbeitslast abgenommen, das Verfahren weniger complicirt und praktisch bei unseren doch im Grunde sehr einfachen Sachen sicher dasselbe Resultat erzielt. Wer entschädigt jetzt die Conventsglieder für den unnützen Zeitverlust, da dasselbe, was jetzt alle, etwa die Chargirten allein leisten könnten? Wozu bedarf es, um wieder einen Vergleich mit den bürgerlichen Gerichten zu ziehen, 7 Collegien von je mindestens c. 50 Gliedern als zweite Instanz, wie sie augenblicklich unsere Convente repräsentiren, während der moderne bürgerliche Process in complicirteren Sachen auch beim Zweiinstanzensystem zum Theil

bureaukratisch organisirte Gerichte, jedenfalls nie ein so grosses Collegium hat. Bis zu der Ausdehnung aber von den einzelnen Conventsgliedern Interesse für Burschenangelegenheiten und Connex mit den einzelnen Ereignissen im Burschenleben zu verlangen ist, ungerechtfertigt. Was kann es einen interessiren zu erfahren, dass A den B geschimpft hat und zu bestrafen ist. Dass die Chargirten oder irgend welche anderen Vertreter der Corporationen dasselbe leisten könnten, was jetzt die Convente, ist wohl kaum zu bestreiten; man verfolge nur die Analogie mit den Collegialgerichten des Staats. Können doch dort noch kleinere Körper schwierigere Sachen erledigen. Wenn die Convente durch Darbietung der erforderlichen Institutionen eine indirecte Theilnahme für die Regelung dieser juristischen Seite des burschenstaatlichen Lebens äussern, so ist eine andere überflüssig erscheinende Theilnahme nicht zu verlangen; sie steht nicht im ihrem Zweck entsprechenden Verhältniss. Andererseits kann man wohl kaum annehmen, dass den einzelnen Conventsgliedern etwas daran liege, sich ihre Selbstständigkeit hinsichtlich dieser Angelegenheiten zu wahren, sind sie doch zu unwesentlich.

Das interne corporelle Leben aber könnte dadurch nur gewinnen, da man mehr Zeit hätte sich mit den eigenen Angelegenheiten zu beschäftigen. Wenn man von guter Uebung, die man jetzt hat, spricht, so liegt es auf der Hand, dass zu dem Zweck die Convente nicht da sind: ein Practicum sollen sie nicht sein.

Die Convente könnten ja nach wie vor nicht nur für interne Angelegenheiten, sondern auch für wichtige allgemeine Fragen existiren, ohne sich wöchentlich mindestens ein Mal, oft bis spät in die Nacht hinein, mit den Scandalosis einzelner Commilitonen beschäftigen zu müssen. Eine Abgrenzung der ausser den richterlichen den Vertretern etwa noch sonst zuzutheilenden laufenden unwichtigeren Angelegenheiten und der den Conventen überwiesenen Sachen würde ja nicht schwer fallen. Zu ver-

gleichen wäre ein solcher Vertretungskörper, wenn wir von seiner Jurisdictioncompetenz absehen, mit den verschiedenen Ausschüssen, die sich mit demselben Mandats-Charakter im Staate bei der Selbstverwaltung finden, wie z. B. das Stadtamt bei der Stadtverordneten-Versammlung, der Gemeindevorstand resp. Gemeinde-Vertretung bei der Gemeinde-Versammlung, während unser jetziger Charg.-Conv. zu einem solchen Vergleich zu unselbstständig ist. Es passt hier eine Analogie unzweifelhaft für unsere Verhältnisse, obwohl bei der eigenthümlichen Bildung, wie sie unser Burschenstaat repräsentirt, keine vollkommene Parallele mit irgend einem staatlichen Körper und seinen Grundlagen verfolgt werden kann.

Wie bei der staatlichen Selbstverwaltung den Ausschüssen der Schwerfälligkeit der von ihnen repräsentirten grösseren Körper wegen die laufende Verwaltung überwiesen ist, so wäre es auch bei uns opportun, einem kleineren, beweglicheren Collegium, als es jetzt die 7 Convente bilden, die unwichtigeren stetigen Geschäfte zu überweisen. Hierher gehört aber vor Allem die Rechtsprechung, hinsichtlich welcher ausserdem das im politischen Staate geltende Princip der Trennung der Jurisdiction von der Verwaltung resp. Regierung und der Ueberweisung derselben an unabhängige Organe auch für unsere Verhältnisse in gewissem Maasse Anwendung findet. Es kommt aber, wie gesagt, hinzu, dass eine Trennung der richterlichen Competenzen, wie sie die Burschengerichtssachen enthalten, von dem den Conventen überwiesenen sonstigen officiellen Programm schon deshalb wünschenswerth ist, weil diese bei der erwähnten grossen Anzahl ihrer Glieder höchst ungeeignet sind, ein richterliches Organ zu bilden. Als erste richterliche Instanz haben wir auch immer ein besonderes Organ, das Burschengericht, gehabt, es fehlte nur ein solches in zweiter Instanz. Dieses wäre bei der angedeuteten Organisation gegeben und zwar würde die Theilung etwa folgende sein: Für alle Angelegenheiten rechtlichen Charakters fungirte als erste Instanz das Burschengericht, als zweite ein anderes ebenso

selbstständiges Collegium, das nicht wie jetzt die Chargirten in innerer Solidarität mit seinen einzelnen Conventen stünde. Daneben existirten für die sonstigen Angelegenheiten (z. B. die administrativen und legislativen) die einzelnen Convente mit ihrer Vereinigung und Repräsentation durch ihre Vertreter im Chargirten-Convent, wie jetzt. Diesen Vertretern wären etwa noch einzelne nebensächlichere Geschäfte zur selbstständigen Führung überlassen. Der Einfachheit wegen könnten ja dieselben Personen einmal in ihrer jetzigen Eigenschaft als Chargirte der Corporationen, einmal in jener als richterliche Beamte derselben in Betracht kommen; wie man ja oft verschiedene Functionen vereinigt findet. In dieser letzteren Eigenschaft müsste ihnen Unabhängigkeit von ihren Conventen eingeräumt sein, während sie in jener ihre jetzige Stellung behaupteten, und es wäre somit die erstrebte Scheidung der Jurisdiction von der sonstigen Verwaltung eingehalten. Praktisch brauchte also gar keine weitere Veränderung vor sich zu gehen, als dass den Conventen die Burschengerichtssachen und die unwesentlicheren laufenden Geschäfte genommen würden, um sie den Chargirten allein zu überweisen. —

Hier wäre noch eins zu entscheiden, nämlich, ob sämmtliche Burschengerichtssachen bedingungslos — sowohl bei ipso jure an die Oberinstanz fortlaufendem Verfahren, der Leutation, als auch bei der Appellation — diesem Collegium zu überweisen wären, oder nur im letzteren Falle, bei denjenigen Uebertretungen, für welche, wie nachgewiesen, das Dispositionsprincip gelten musste, indem den Conventen die endgiltige Jurisdiction bei den gröberen nach der vorhergehenden Ausführung dem Officialprinzip unterliegenden Vergehen reservirt wäre, damit im Fall eines Ausschlusses aus dem allgemeinen Burschenverbande eine eingehende Ventilation und allgemeine Verurtheilung stattfinde. Es ist ja wohl begründet, wenn man sagt, diese Strafe müsse eine solidarische Erklärung der ganzen Burschenschaft, sie wolle einen Menschen aus ihrer Gesellschaft ausscheiden, enthalten.

Es würde sich also mit anderen Worten um die Frage handeln, ob jenem richterlichen Collegium alle Strafsachen überwiesen wären oder nur die geringen, eine private Ehrverletzung, äussere Incommentmässigkeit oder dergleichen enthaltenden unangemessenen Vergehen, im Fall einer Appellation, indem für die schwereren, im engeren Sinne criminellen gesinnungsuntüchtigen Vergehen der Status quo ante, die bedingungslose Revisionscompetenz der Convente bestehen bliebe. Im letzteren Fall wäre es dann wohl wünschenswerth, dass für jenen anderen Theil der Jurisdiction nicht ein besonderes Collegium, sondern das bereits existirende der versammelten Chargirten functionire, da sonst die Organisation zu complicirt wäre.

Beschränken wir uns hier auf diese wenigen Andeutungen; das Eine sollte ausgeführt werden, dass das jetzige Verfahren, wie es ja auch Jeder empfinden muss, einen zu weitläufigen Charakter trägt. Es liesse sich ja noch sehr viel hierüber sagen, doch würde es zu weit führen und es ist ja gewiss eine eingehende Ventilation der Frage vorher erforderlich, um dasjenige zu finden, was an die Stelle gesetzt zu werden geeignet wäre. Dem Einzelnen mangelt dazu aber die erforderliche Vorbereitung und Verfügung über alle in Frage kommenden Gesichtspunkte. Es sei daher, falls diese Ausführung Zustimmung findet und sich das Bedürfniss einer Neuerung factisch herausstellt, grösseren Kreisen überlassen, nach eingehender Prüfung zu finden, welche Organisation, genauere Competenzscheidung sich empfehlen würde, wobei das Angedeutete durchaus unmaassgeblich ist und gewiss auch ein vollkommeneres Resultat vorauszusetzen ist, als wenn hier darauf eingegangen werden sollte. —

Was die Verhandlungen bei den bezüglichen Institutionen anbetriift, so lässt sich sagen, dass sie mit Weglassung der Formen und Finessen einen juristischeren Charakter haben könnten mit Geltendmachung der freisinnigen Ideen moderner Gesetzgebungen. Wenn im staatsbürgerlichen Leben gebrochen ist mit den Principien einer antiquirten Ju-

risprudenz durch Beseitigung des Formalismus, und der sonstigen Verknöcherungen derselben, so muss noch mehr in unserem freien Burschenstaat der Geist des Rechts und nicht die Form herrschen. Wo jetzt bei Fixirung der Sachlagen vielfach nicht Hingehöriges vorgebracht wird, Weitläufigkeiten sich geltend machen, die unstatthaft sind, und die, wie vor dem bürgerlichen Forum, zurückgewiesen werden sollten, könnten die Verhandlungen mit Hinweglassung eines oft störenden Formalismus viel summarischer sein. — Wie complicirt sind nicht allmählig unsere Burschenbestimmungen geworden! Wie häufig werden die äusseren Vorschriften derselben geritten, wo es auf Wortgefechte herauskommt und eine freiere Auffassung ebenso zweckentsprechend und nur weniger umständlich wäre! wie oft im conventlichen Verkehr mit Basirung auf die allgemeinen Gesetze ein Formalismus, z. B. hinsichtlich des von diesen vorgeschriebenen Verfahrens, vertreten und Veranlassung zu Differenzen, wo man über die materielle Beurtheilung, auf die es ankommt, vollständig einig ist. Während in modernen Culturstaaten, wie z. B. in Deutschland, neue kürzer gefasste Redactionen der einzelnen Gesetzbücher angestrebt werden, da man die Erfahrung gemacht hat, wie hemmend die Weitläufigkeit der alten war, sehen wir nicht nur von einer gewiss zu empfehlenden Revision unserer Verordnungen ab, sondern vermehren ihren Umfang von Semester zu Semester mit neuen proponirten Bestimmungen, während man doch früher mit kaum der Hälfte der jetzigen Paragraphen sehr gut auskam.

Die Nothwendigkeit allgemeiner Burschenbestimmungen liegt auf der Hand. Eine akademische Gesellschaft von 1000 Mann braucht aber nicht ein complicirtes Gesetzbuch, wie die Bürgerschaft eines Staats, wenn auch die dort geltenden rechtlichen Principien vielfach auch für den Burschenstaat Anwendung finden. Soweit unsere Normen sich als für unsere Verhältnisse genügend herausstellen, sind sie gut, so lange sie ihren Zweck, den Burschenstaat in Ordnung zu halten, erreichen, genügen sie. Wenn man Zeit und Intelligenz der exactesten Vervollkommnung der Gesetzesbestimmungen, wo sie für unsere Verhältnisse

nicht nöthig ist, widmet, so ist das an sich ganz löblich. Es lässt sich aber nicht leugnen, dass dabei oft eine Mühe, ein Eifer entwickelt wird, der in unrichtigem Verhältniss zu seinem Zweck steht, so dass mancher Philister mit Recht darüber lächelt.

Während ferner nach modernem Rechtsstandpunct die mündliche Verhandlung vor dem richterlichen Forum, das gesprochene Wort, das vor dem Richter Vorgetragene für das Urtheil massgebend ist, das Protocoll dagegen die Bedeutung eines urkundlichen Zeugnisses über Gang und Inhalt der Verhandlung hat, nicht aber die Quelle bildet, aus der das Urtheil zu schöpfen ist, gründet sich das Urtheil bei unseren Klagen strict auf das Protocoll, in das ausserdem, während es nach modernen Theorien nur die wichtigsten Facta enthalten soll, jede Kleinigkeit aufgenommen wird; dass aber die unmittelbare mündliche Verhandlung eine zuverlässigere Basis für das Urtheil bildet, als das Protocoll, unterliegt keinem Widerspruch. — Wo sonst dem Princip der freien richterlichen Beweiswürdigung die Zukunft gehört, das dem Richter Spielraum lässt, je nach Glaubwürdigkeit, Wahrscheinlichkeit und Erfahrung die vorgebrachten Beweise, sogar dem concreten Eindruck und subjectiven Gefühl nach, abzuwägen, im Gegensatz zum Standpunct einer antiquirten Jurisprudenz, die bestimmte Beweisregeln ein für alle Mal aufstellte, gesetzlich die Bedingung und Kraft der Beweise feststellte, nach denen allein der Richter sich richten durfte, ohne andere Momente zu berücksichtigen — während mit anderen Worten er selbst nichts zu beurtheilen hatte, sondern nur das zum Beweise Vorgebrachte nach den Vorschriften des Gesetzbuchs unselbstständig abzuwägen hatte — haben wir noch vielfach diesen formellen, nach theoretischen Voraussetzungen, nicht jenen materiellen, nach concreten Momenten gehenden Beweis, indem wir uns, obzwar sie nicht geschrieben dastehen, nach ebensolchen bestimmten Regeln und Voraussetzungen, nach usuellen Normen richten und uns durch sie vielfach in unserer zuverlässigeren Ueberzeugung beeinträchtigen lassen. Wie oft

wird eine Sache, obwohl bis zur Evidenz klar, wegen nicht genügenden formellen Beweises fallen gelassen, wie oft werden die moralische Ueberzeugung Aller und die schlagendsten Momente zurückgedrängt, wegen ungenügender Constatirung einzelner vielfach irrelevanter Daten. Es muss ja zugegeben werden, dass es riskirt wäre, jungen unerfahrenen Leuten plein pouvoir zu geben bei der Beurtheilung der Vergehen ihrer Commilitonen, da das Resultat dieser Beurtheilung oft verhängnissvoll wird fürs ganze Leben. Diese Gefahr lässt sich durch die Wahl erfahrener objectiv denkender Burschenrichter, durch die Erhaltung eines grösseren Collegiums paralisieren. Auch brauchen ja jene Regeln keineswegs ganz fallen gelassen zu werden; zugleich aber muss der Ueberzeugung der Richter dem von uns vertretenen Freiheitsprincip gemäss auch Spielraum eingeräumt sein, da sich für alle concreten Momente nicht Beweis-Regeln finden lassen, es werde nicht ein zu formeller Standpunct vertreten, wie das vielfach geschehen ist. Es ist diese Idee der Beurtheilung von Vergehen hinsichtlich der Schuldfrage nach concreter Ueberzeugung mit Abstraction von Rechtskenntniss und den Regeln des Gesetzbuchs vor Allem durch das Institut der Geschworenen im staatsbürgerlichen Leben verkörpert worden. Schon die Einführung der Geschworenengerichte in allen Culturstaaten beweist, dass man dabei nicht die schlechtesten Erfahrungen gemacht hat.

Es wurden diese bei mangelnder Kenntniss des Civilprocesses freilich schwer kurz zu entwickelnden Momente erwähnt, um den veralteten und unausgebildeten Standpunct zu illustriren, auf dem wir in rechtlicher Beziehung, soweit die Jurisprudenz bei uns in Frage kommt, stehen, gegenüber den Errungenschaften einer neuen, im bürgerlichen Leben bereits eingebürgerten Rechtstheorie. Selbstverständlich ist es dem Burschenstaat in keiner Weise zum Vorwurf zu machen, dass er jene Theorien noch nicht recipirt hat. Wir sind eben nicht Juristen, und unser Burschenkreis keine Staatsbürgerschaft. Nichtsdestoweniger ist es wünschenswerth, dass jene Ideen auch bei uns allmählig eindringen; es

braucht ja nicht durch plötzliche Aenderungen zu geschehen, sondern durch allmälige Aufnahme, langsames aber stetiges Fortschreiten. Es ist das Verständniss für dieselben jedenfalls anzubahnen, der Geist derselben einzubürgern, denn sie sind freisinnig und wahr und müssen auch in praktischer Beziehung günstigere Resultate erzielen, als jener alte kleinlich beschränkte Rechtsstandpunct.

Gehen wir jetzt von den officiellen Organen des Burschenstaats auf die gesellschaftliche Gliederung desselben und vor Allem auf die Corporationen über.

Unsere Corporationen haben einen ganz anderen Charakter, als die ausländischen. Erstens hinsichtlich der äusseren Physiognomie und der Verschiedenartigkeit der gesellschaftlichen Grundlage, worauf wir später zurückkommen, dann aber auch hinsichtlich der politischen Bedeutung. Man mag über manche Aussenseite des ausländischen Studententhums lächeln, was ihre politische Bedeutung aber anbetrifft, so muss dieselbe in mancher Beziehung anerkannt werden. Es ist erwiesen, dass z. B. die Burschenschaften u. A. durch Vertretung des nationalen Einheitsgedankens in Deutschland seit Anfang dieses Jahrhunderts, durch stete Erhaltung und Förderung des idealen Zuges im Volkscharakter und des Nationalbewusstseins wesentlich dazu beigetragen haben den patriotischen Geist im Volke zu mehren und dadurch den Boden für eine politische Erziehung desselben zu schaffen, sodass es 1870 reif genug war das erstrebte hohe politische Ideal zu verwirklichen. Es ist dieses von Dichtern wie Träger, Hoffmann und Staatsmännern wie Bismarck jederzeit zugegeben worden, ja neuerdings soll durch Stiftung eines Denkmals der deutschen Burschenschaft diese politische Anerkennung ihren beredtesten Ausdruck finden. Weniger Bedeutung können die Corps beanspruchen, die, gewiss auch von patriotischem Geist beseelt, sich weiter kein Programm zu dessen weiterer Förderung vorsetzten.

Es sind diese Vorzüge nicht zu übersehen, sie erweiterten bedeutend den Zweck der Studentenverbindungen und mussten erhebend auf dieselben zurückwirken, indem sie dem

jungen Burschen für seinen Wirkungsdrang ein würdiges positives Ziel gaben. Gesellschaftlich nun mögen unsere Corporationen jenen überlegen sein, jede politische Bethätigung schlossen aber die Landesverhältnisse bei uns a priori aus, und so können denn unsere Corporationen auch nur eine ethisch-socialle Bedeutung haben. Diese wollen wir zu entwickeln versuchen.

Es ist vielfach behauptet worden, Corporationen hätten sich überlebt. Wenn dieses in dem Sinne gemeint ist, dass für die traditionellen altdeutschen Studentenverbindungen mit ihrem charakteristischen urburschikosen Princip heute der Boden nicht mehr vorhanden ist, so ist dem nicht zu widersprechen. Es ist ja selbstverständlich der junge Student, der heute die Universität bezieht, ein anderer, als der vor einigen Jahrhunderten; die allgemeine Verfeinerung der Sitten verlengnet sich auch bei ihm nicht, er hat nicht mehr in seiner Erziehung die Voraussetzungen zum Verständniss jenes Urburschenthums, wie es früher begeisterte und glücklich machte, empfangen.

Sodann ist ein Hauptmoment für das Ersterben des Urburschenthums wohl darin zu sehen, dass sich früher die Studentenschaft fast nur aus dem Bürgerstand recrutirte, jetzt aber in nicht geringer Fraction auch aus dem Adel. Der Bürgerstand war darauf angewiesen, sich durch eine gelehrte Bildung eine sorgenfreie Existenz zu erkämpfen, der Adel lieferte erst später, als er die Gefahr einer Concurrrenz der geistigen Macht erkannte, sein Contingent. Das Junkerthum sah sich genöthigt nächst Degen und Flinte auch zur Feder zu greifen.

Jenes altdeutsche Studententhum mit seinem demokratischen Charakter und seinem Bierduft entwickelte sich und konnte sich nur entwickeln im Bürgerstand. Hier nur konnten sich die für ihn charakteristischen Momente die Souverainität gegenüber dem feinen Princip, die Opposition gegen die bisherigen gesellschaftlichen Anschauungen mit ihrer Decenz, ihrem strengen Tact und ihren hundert Vorurtheilen entwickeln und der durch-

löcherte Flausch und Knotenstock den parfümirten Röck bedrohen. Der adelige Student später war ein natürlicher Antipode eines solchen Urburschenthums und es entwickelten sich erst neben ihm und im Gegensatz zu ihm aristocratische Studentenverbindungen, wie sie Jensen in seinen „Drei Sonnen“ in der Thüringia und ihrem Repräsentanten Hohenbuch anschaulich in ihrem Gegensatze zu den Corps schildert. Und so begann denn das Urburschenthum mit seinen guten und schlechten Seiten immer mehr zu schwinden.

Auch bei uns in Dorpat ist das Standesprincip zeitweilig vertreten worden, doch ist dieser Gegensatz schon lange, wie grösstentheils in Deutschland, so auch hier ausgeglichen worden, begünstigt durch beiderseitiges Entgegenkommen der Stände, wie in der übrigen Welt, so auch auf der Universität. Der Bürgerstand verfeinerte sich, der Adel musste seinen Conservativismus aufgeben, mit seinen unberechtigten Vorurtheilen brechen. Nur so war eine Association der Glieder beider Stände auf der Universität möglich, denn es ist klar, dass mit der Muttermilch eingesogene Standesvorurtheile, so lange sie haftnäckig erhalten wurden, ein gedeihliches Zusammenleben in einer Verbindung, deren Bedingung Sympathie, Gleichheit des Denkens und Strebens bilden, unmöglich machen musste.

Wo der oft langsam fortschreitende Ausgleich vollständiger glückte, wo die Bedingungen dazu günstiger lagen, der Adelige in der Majorität mehr zum derben Ritter, als zum feinen Bourgeois neigte, oder liberalere Anschauungen hatte, leichter seine streng aristocratischen äusseren Eigenthümlichkeiten aufgab, so dass seine Denkweise dem Burschengeist verwandt wurde, war es für die bezügliche Verbindung vortheilhafter, da sich mehr Anknüpfungspunkte fanden und erhielt sich die meiste Burschikosität. Da dem urwüchsigen Charakter des Burschenthums das feine gesellschaftliche Princip widerstrebte, so musste es vor Allem darauf ankommen, wie günstig oder ungünstig man sich in dieser Beziehung recrutirte, oder in der Folge durch Assimilation jener Gesellschaftsmenschen ein Ausgleich stattfand. Denn dem Gesellschafts-

menschen mangelt, sowenig sonst gegen ihn zu sagen, sowohl derjenige innere Font, der zum Verständniss, zur Aneignung der Burschikosität erforderlich, als auch diejenige äussere Anlage, welche die Formen, vom Burschenthum verworfen, übersehen kann. Am Jünstigsten fuhr man da, wo diese Frage garnicht in Betracht kam, wo eine Corporation, ohne ein Princip dabei zu verfolgen, zufällig in der Lage war sich auch später fast nur aus einem der beiden Stände zu recrutiren, (die Behauptung trifft allerdings nur für die Verbindung selbst und ihr inneres Leben zu, für die Gesammtheit ist es allerdings unvortheilhaft, wenn so eine Gelegenheit zur Ausgleichung und Ergänzung entzogen ist). Denn wenngleich die principiellen Gegensätze gefallen sind, so wird doch im geselligen Zusammenleben schwer eine vollständige Ausgleichung der heterogenen Elemente zu Stande kommen; es ist ganz natürlich, dass sich am Ehesten diejenigen zusammenfinden, die am Meisten mit einander gemein haben, d. h. die engeren Gesinnungs- und Standesgenossen, und obzwar sich der Vortheil der Wechselwirkung auf der anderen Seite nicht leugnen lässt, so bietet doch am Meisten Garantie für eine allgemeine, allseitige Solidarität und erspriessliches inneres Leben innerhalb einer Verbindung der Mangel der Concurrrenz verschiedener Stände in derselben. Eine Consequenz nun der erwähnten Ausgleichung der entgegengesetzten ständischen Principien und der Vereinigung der beiden verschiedenen Elemente war aber wohl das Verschwinden des ursprünglichen Charakters der Studentenverbindungen mit ihrem charakteristischen urburschikosen Princip, das beim Adelstande keinen Boden fand.

Wenn nun — um nach dieser Abschweifung auf unseren Ausgangspunkt zurückzukommen — in Bezug auf dieses frühere Burschenthum behauptet wird, die Corporationen hätten sich überlebt, d. h. Studentenverbindungen, wie sie früher waren, so ist es wahr; sonst ist dem zu widersprechen.

So lange aus den Gemüthern die Jugend mit ihrem idealen Streben, ihrem Associationstrieb und ihrer Hingebung für's Schöne nicht gewichen, sind die Bedingungen für eine

erfolgreiche Verbindung der Einzelnen vorhanden. Es kann der Ton, der Geist zu Zeiten sich verschlechtern, so dass eine Reaction erforderlich ist, doch haben sich deshalb die Corporationen als solche nicht überlebt, so lange junge Generationen zur alma mater ziehen, und wir sind ebenso jung und frisch, wie unsere Väter es gewesen. Ein altes Gebäude kann verfallen, so lange der Boden vorhanden, ist die Möglichkeit zur Errichtung eines neuen nicht ausgeschlossen. Bei unseren heutigen Corporationen handelt es sich aber garnicht um eine Neubildung, sondern höchstens hier und da um eine Ausbesserung des alten Baues, an dem der Zahn der Zeit vielleicht gerüttelt, der aber zu edel ist, um zu verfallen.

Es ist ferner von der Berechtigung resp. Nichtberechtigung der Existenz der Corporationen gesprochen worden. Es ist ja klar, sollen Corporationen bestehen, so müssen sie durchaus sittliche Tendenzen, eine ehrenwerthe Gesinnung, ein ernstes Streben und eine richtige, von der allgemeinen Ethik nicht abweichende Lebensanschauung zunächst vertreten, sodann auch factisch bethätigen, daher demgemäss auf ihre Glieder, die ganze Studentenschaft und die übrige Umgebung einwirken, zum Besten der Gesellschaft und zum Heil des Landes. Bieten sie blos die Gelegenheit ein geselliges Zusammenleben zu führen, sich zu amüsiren, so sind sie nicht berechtigt zu existiren. Der jugendliche Idealismus, die Fähigkeit der Entzündung für's Schöne darf nicht durch den materiellen Genuss in den Hintergrund gedrängt werden, so dass der Jugend des Landes die Kraft genommen wird, sich den zersetzenden, demoralisirenden Einwirkungen des herrschenden Zeitgeistes entgegenzustellen und seiner Pflicht und Aufgabe gemäss als Geschlecht der Zukunft die alten Grundsätze der Moral, die die Väter gross und glücklich gemacht haben, zu erhalten.

„Die Corporationen sollen als eine Blüthe der Burschenschaft den übrigen Burschen als Beispiel eines edlen freien Burschensinnis und einer ehrenwerthen Burschengemeinschaft vorleuchten und diesem Geist gemäss auf sie zurückwirken.

Das Leben in seiner richtigen Bedeutung erfassend, getragen von ernstem geistigen Streben, eingedenk der Aufgaben und Pflichten des späteren Lebens bilden die Commilitonen, die Blüthezeit desselben geniessend, einen Bund, der ihrem Burschenleben eine höhere Weihe verleihen soll, begründen sie sich ein Zusammenleben, welches auch beim Scheiden vom Jugendleben durch die Erinnerung an die schön verlebte Burschenzeit sie erwärme, durchglühe und begeistere.“

Bei Voraussetzung eines solchen guten Geistes ist es zweifelsohne, dass die Corporationen nützlich sind. Der junge Student, der unverdorben in die Corporation eintritt, muss eine vortheilhafte Einwirkung von ihr empfangen. Er kommt in einem Alter, in dem seine weitere sittliche Entwicklung wesentlich von der Umgebung, in der er lebt, abhängig ist, wo es eine der gefährlichen zu vermeidenden Klippen des Universitätslebens ist, dass man in schlechte Gesellschaft geräth, in einen Kreis, der im Geiste der früheren Erziehung in Vaterhaus und Schule auf ihn einwirkt. Hier festigt sich, was bisher noch unfertig bei ihm war, eine honorige Gesinnung, männliche Grundsätze, hier entsteht ein gesunder, in der Concurrrenz mit den Commilitonen erstarkender Ehrgeiz, hier bildet sich aus einem unausgesprochenen Idealismus, einer oft unreifen Begeisterung für alles Gute und Schöne jener innere Font, durch den der Mann später zum Segen seines Landes wirkt. Hier entwickeln sich im kameradschaftlichen Verkehr die tieferen inneren Anlagen; das junge nach Mittheilung strebende Gemüth findet Verständniss und Erwiederung seiner Zuneigung, es erwärmt sich durch das Entgegenkommen der älteren Commilitonen und es erblüht die Freundschaft, das goldene Band, das in der Jugend ein Glück gewährt, wie nie mehr im Alter. Sie gewährt durch sich selbst einen Reichtum, wie sonst nichts, und fördert die Mehrung jener anderen im Leben so anerkannten Eigenschaften, Tiefe des Gefühls, Selbstverleugnung, Wahrhaftigkeit. — Gehen dann auch einige Semester mehr drauf, ist vielleicht beim nicht zu vermeidenden nivellirenden Einfluss der Corporationen etwas mehr Indivi-

dualität als nöthig mit draufgegangen, so kann man doch von Herzen sagen:

„Decken den Scheitel auch silberne Haare,
Vivant des Burschen verjubilte Jahre!“

Doch nehmen wir auch die Kehrseite. Wird der gute Geist nur theoretisch vertreten, haben die Corporationen nicht die Kraft ihn stets auch factisch aufrecht zu erhalten gegenüber den nicht ausbleibenden Oppositionen, reisst der Materialismus ein, Frivolität, Mangel einer streng sittlichen Basis, so müssen sich alle erwähnten Lichtseiten in ebensoviele Schattenseiten verwandeln. Der junge, lebhaft, unausgebildete Charakter, mit dem grösstentheils zu rechnen ist, wird meist, auch wenn die bisherige Erziehung noch so sorgfältig war, von dem Geist in seiner Umgebung angesteckt werden. Es imponirt der ältere Student dem jüngeren, oft ohne dass letzterer sich dessen bewusst ist; wenn Dieser auch anfangs durch die Verletzung dessen, was er bisher ernst nahm, sich in seinem Gefühl verletzt fühlen wird, so muss sich doch bald auch bei ihm die in der menschlichen Natur begründete Veränderlichkeit der Anschauungen je nach der Denkweise der Umgebung und dem Druck der allgemeinen Meinung geltend machen. Wenn er sich anfangs enttäuscht fühlte, wenn er es bitter empfand, dass seine idealen Anschauungen mit einem Span kalt Wasser der Verhöhnung niedergeschlagen wurden, so wird er dieselben doch bald selbst für eine Gott sei Dank überwundene Kinderkrankheit halten und dabei übersehen, dass, wenngleich die Aeusserung unreif, das Gefühl, aus dem es entsprang, nicht kindisch, sondern zu pflegen und auszubilden war, da es auch dem Manne unentbehrlich. Wenn er anfangs Interessen hatte, so werden dieselben, da sie keine Anregung fanden, einschlafen und dem Vergnügen am materiellen Genuss, der dem Studenten geboten ist, allein Platz machen, was selbst wieder Trägheit und Frivolität zur Folge hat. Es muss dabei die Arbeitskraft erlahmen, die geistige Agilität und die Energie erschaffen und beim leichtsinnigen, genussvollen Leben, das man führt, jede ernste Lebensaufgabe schwinden, dagegen

aber Ungründlichkeit und Unzuverlässigkeit, die grössten Fehler beim späteren Beruf an die Stelle treten. In ihrer allgemeinen Verbreitung schliesslich wird der junge Student eine Concession, eine Berechtigung unsittlicher Anschauungen sehen, kurz es wird sich so jener Process der Versimplung anspinnen, auf den wir noch zurückzukommen Gelegenheit haben werden. Der schlechte Einfluss der Corporationen auf die einzelnen Glieder derselben muss dann naturgemäss auch nachwirken auf die übrige Gesellschaft, das Land, und so ist denn der Zweck derselben vollständig verfehlt.

Fassen wir jetzt die Vortheile und Nachtheile, die Corporationen, abgesehen von dem in ihnen herrschenden Geiste, unter allen Umständen bringen müssen, ins Auge, so ergibt sich noch Folgendes:

Sie gewähren auf der einen Seite eo ipso, wenigstens theilweise einen vortheilhaften Schliff, hinsichtlich des Charakters, durch Zurückdrängen unliebenswürdiger Eigenschaften und hinsichtlich der gesellschaftlichen Bildung und Routine, durch mancherlei Dressur im Verkehr mit den älteren Commilitonen. Ferner bewahren sie vor einseitiger Entwicklung, vor der Ausprägung einer zu starken Subjectivität. Durch das Kennenlernen der verschiedensten Denkungsweisen wird der Gesichtskreis erweitert, eine für das Leben vortheilhafte Schule zum Verständniss der Ansichten, zur Toleranz des Standpunkts Anderer durchgemacht. Der junge Student wird reifer, die allgemeine Verbrüderung schützt vor Entwicklung des Egoismus und erzieht zur Theilnahme und zum Interesse für den Mitmenschen; der unbewusste Schliff des vielseitigen gesellschaftlichen Verkehrs drängt eine zu grosse Originalität, die später zu Sonderlichkeit ausartet, zurück, kurz es machen sich alle Vortheile der Erziehung durch eine zahlreiche Umgebung, durch rege Berührung mit den Mitmenschen geltend.

Andererseits lässt sich nicht verkennen eine nicht ausbleibende zu stark nivellirende Einwirkung der Corporationen, eine unvortheilhafte Beeinträchtigung der Individualität durch den Druck der Allgemeinheit. Es finden sich selten starke

Naturen, die sich von diesen Einflüssen unabhängig erhalten. Jeder ist meist Kind seiner Gesellschaft mit ihren Irrthümern und Vorurtheilen. Der Geist, die Denkungsweise der ganzen Umgebung steckt unwillkürlich an und macht gewöhnlich, chablonenhaft, so dass sich oft eine grosse Unselbstständigkeit im Denken und Handeln bei schwächeren Charakteren zeigt.

Ferner lässt sich nicht leugnen, dass durch Beeinträchtigung des Selbstbewusstseins eines Theils der Glieder einer Verbindung, der Fechtbodisten, in Folge der Nichtaufnahme, für diese eine nachtheilige Einwirkung auf ihre moralische Entwicklung durch die Corporationen entsteht. So hoch unsere Landsmannschaften mit ihrem aristocratischen Charakter durch den Ostrakismus der Aufnahme an sich über den ausländischen Corps stehen, so lässt sich doch dieser eine schlechte Einfluss derselben im Gegensatz zu jenen nicht leugnen, dass durch die Zurücksetzung der minder guten Elemente das Selbstbewusstsein dieser in schädlicher Weise gedämpft wird. Durch den Mangel der Gleichberechtigung wird die gesunde, ungebundene Entfaltung aller Einzelnen erschwert, während dort bei der Bedingung der absoluten Gleichheit sich Jeder frei und unbehindert entwickeln kann. Es werden sich selten unter den Fechtbodisten arrogate Menschen finden, meist sind es schüchterne, bescheidene Naturen, bei denen das Gefühl ihrer eignen Würde zu schwach ausgeprägt ist. Und wenn letzteres auch nicht der Fall, so ist es doch eine nicht zu leugnende Wahrheit, dass jedes Individuum mit normalem Selbstbewusstsein durch Hebung desselben, durch Anfeuerung in seiner moralischen Entwicklung nur gefördert werden kann; diese ist aber hier vollständig ausgeschlossen. Feuert man doch den Ehrgeiz des Knaben mit Erfolg an, bringt man doch unentwickelte Völker zum Bewusstsein ihrer Menschenwürde, indem man den persönlichen Stolz vor Beeinträchtigungen schützt, Concessionen macht, die das Selbstgefühl anfachen sollen. Die Zurücksetzung der Fechtbodisten muss dieses Gefühl nun naturgemäss dämpfen, zumal die Landsleute durch die gesellschaftliche Behandlung jener oft noch ein Uebrigtes an Zurückweisung leisten. Es werden Jedem Bei-

spiele bekannt sein, wo ursprünglich ganz passable Menschen unter dem demoralisirenden Einfluss einer schlechten Behandlung, unter dem Druck der fehlenden Anerkennung moralisch total versimpelten, während Andere, die etwa auf der Schule wenig taugten, später, als sie in die Lage kamen eine achtungsvollere Begegnung zu finden, etwa auf der Universität in einen sie mit vortheilhaftem Vorurtheil empfangenden Kreis traten, sich zum Vortheil veränderten. Ebenso zeigt es sich oft genug, dass Leute, die auf der Universität in Miscredit waren, im späteren Leben, wo man ihnen liebenswürdiger entgegentrat, erfolgreich fortschritten und eine angesehene Stellung behaupteten. Man ist eben jung, und eine Herabsetzung durch Andere mindert auch das eigne Bewusstsein seines Werths und lähmt die moralische Elasticität, den Trieb sich zu bewähren und Geltung zu verschaffen.

Unter den Landsleuten wieder wird oft eine unberechtigte Ueberhebung, eine unliebenswürdige Neigung zum voreiligen Aburtheilen über Andere und ein zu pretensioser Standpunct beim Verkehr gefördert.

Was die übrigen von den Philistern oft genug uns vorgeworfenen Nachtheile, Schädigung der Gesundheit, Zeitverlust, Hintansetzung der Arbeit, Schuldenmachen anbetrifft, so können sie hier wohl, weil genugsam erörtert, billig weggelassen werden. Was sie übrigens anbetrifft, so geht es unter den Wilden, bei der Freiheit unseres akademischen Lebens, kaum besser her; die statistischen Daten wären vielleicht für die Corporationen ungünstiger, doch ziehe man dafür auch in Betracht, dass hier mehr lebhaftere Menschen zu finden sind, mehr reiche. etc.

Ein anderer Gegenstand, der vielfachst besprochen ist, und den wir des allgemeinen Interesses wegen, das er beanspruchen darf, hier mit hineinziehen können, ist das Duell. Es ist das Duell sehr verschiedenartig aufgefasst worden. Man hat gesagt, das Duell sei das Mittel die durch die Be-

leidigung genommene oder verletzte Ehre des Beleidigten wieder herzustellen, es sei das ultimum refugium einer in der Allgemeinheit zu bewerkstelligenden Ehrenaussgleichung des Einzelnen, oder, es sei Turnier, ein Nachbleibsel der mittelalterlichen Gottesurtheile.

Die Auffassung des Duells als eines Wiederherstellungsmittels der Ehre hat mit Recht, auch wenn nur die äussere Ehre gemeint ist, die energischsten Widersprüche erfahren.

Erstens sind, von der praktischen Seite betrachtet, factische Ehrenverletzungen, Bezüchtigungen, im Burschenstaat verpönt und in Folge dessen in den seltensten Fällen die Veranlassungen von Messuren, dagegen aber wohl Provocationen, Angriffe auf äussere Eigenschaften. Zweitens ist es vom theoretischen Standpunct aus ja gewiss klar, dass eine Beleidigung in objectiver Beziehung nur durch Nachweis ihrer mangelhaften Begründung, in subjectiver nur durch Zurücknahme, resp. Entschuldigung, aufgehoben werden kann. Mit anderen Worten — der der Beleidigung zu Grunde liegende, die Ehrenhaftigkeit in Frage ziehende sachliche Thatbestand kann nur durch eine Zurechtstellung, die Beleidigung an sich nur durch eine Concession des Beleidigers wieder gut gemacht werden. Die Ehre selbst documentirt sich durch Handlungen, den Lebenswandel, und ist an sich ihres inneren Wesens wegen jeder Minderung durch Andere unzugänglich, sowenig irgend eine andere einem innewohnende Tugend von einem Fremden genommen oder gemindert werden kann, sondern nur der eigenen Herrschaft unterliegt. Der Makel aber, der vor der Gesellschaft dem Beleidigten angeheftet wird und das Zutrauen zu ihm beeinträchtigen soll, die sogenannte Verletzung der äusseren Ehre, kann nur auf dem Wege der moralischen Rechtfertigung aufgehoben werden, nicht aber durch einen Kampf auf einem ganz entgegengesetzten Gebiete, auf dem der physischen Geschicklichkeit, wo es sich nur erweisen kann, wer geübt und wem der Zufall günstiger ist.

Wenn ausserdem irgend ein Obscurant mich beleidigt, so ist auch meine äussere Ehre, wenn wir sie so nennen wol-

len, richtiger, der die Voraussetzung meiner Ehrenhaftigkeit innerhalb der Gesellschaft zu seinem Inhalt habende Zustand, dadurch noch in keiner Weise gemindert, was man hat behaupten wollen. Bin ich als anständiger Mensch bekannt, so wird Keiner dadurch in der Beurtheilung meiner irre gemacht werden. Wird andererseits einem gemeinen Kerl gelegentlich die Wahrheit gesagt, so wird er durch das Duell nicht besser. Der richtige Gedanke dahinter ist der, dass durch Reaction mittelst eines Duells gezeigt wird, dass man was auf sich hält, dass man sich ungestraft Nichts bieten lässt, mit dem Leben für seine innere individuelle Geltung einsteht, und indem es ein Anzeichen eines gesunden Selbstgefühls bietet, wird das Duell allerdings meist ein indirecter Beweis, eine Garantie der Honorigkeit sein, aber keineswegs immer.

Man hat ferner von Satisfaction im Sinne von Ehrenaussgleichung gesprochen und behauptet, es liege darin Genugthuung, dass der Parte, der eben beleidigte, sich einem stellt. Man vergisst dabei ganz, dass er ja gezwungen ist, es zu thun. Was ist es mir werth, dass mein Gegner in Folge eines gesellschaftlichen Zwanges sich mir stellt, wo er vordem vielleicht jegliche Concession verweigerte und von der Mensur, ohne Erklärungen zu machen, womöglich in der unveränderten Rechtfertigung seiner Beleidigung als mein Parté nach wie vor weggeht. Dem notorischsten Gesinnungsknot muss ich mich andererseits stellen, so lange ihm nicht positive unehonorige Thaten nachgewiesen sind, was bekanntlich nicht leicht ist, meine Ansicht über ihn aber wird sich durch die Mensur nicht ändern.

Worin liegt die Satisfaction? Um eine Minderung der Ehre selbst kann es sich nicht handeln, diese ist daher auch nicht zu restituiren. Der Angriff der persönlichen Würde, die äussere Ehrenbeleidigung aber, kann nur durch eine moralische Genugthuung, die einen Widerruf, eine Anerkennung enthalten muss, aufgehoben werden. Wird das durch das Duell erreicht?

Wir lächeln über die altmittelalterlichen Gotteskämpfe,

wo derjenige Unrecht haben sollte, der im Zweikampf besiegt wurde. Damals glaubte man an einen Fingerzeig Gottes, und jetzt wollen wir in demselben physischen Kampf Aufhebung einer Ehrenbeleidigung sehen, wo wir doch so oft wahrnehmen, dass der Zufall entscheidend war, und der Beleidigte als Genugthuung von seinem ihm eine Erklärung versagenden Gegner mit lächelnder Miene tüchtige Schmissee bekam. Es liegt das Unlogische der Auffassung des Duells als eines Ehrengleichungsacts auf der Hand und nur weil sie traditionell ist, weil Vater und Grossvater so dachten, rechtfertigt mancher Fuchs noch von diesem Gesichtspunkt aus seinen Duellanten - Standpunkt.

Um zu einem vielleicht befriedigenderen Resultat bei der Erklärung des Duells zu kommen, wollen wir den Standpunkt des bürgerlichen Rechts im Punkte der Ehrverletzungen in's Auge fassen. Da der zu Grunde liegende logische Hintergrund derselbe ist, wie für unsere Verhältnisse, so muss eine Uebereinstimmung herrschen, wenn nicht der eine oder der andere Theil im Irrthum sein soll, wobei die Wahrscheinlichkeit zu unseren Ungunsten sprechen dürfte. In der staatlichen Gesetzgebung finden wir für Beleidigungen, die in persönlicher Kränkung, äusserer Unbill bestehen, als Mittel zur subjectiven Ausgleichung: Entschuldigung, Abbitte und dergleichen; bei übler Nachrede, Verleumdung: Wiederruf. Ein Unterschied ist allerdings vordem noch zu erwähnen, nämlich der, dass die civilrechtlichen, resp. strafrechtlichen Definitionen und Voraussetzungen der Ehrenkränkungen mit unseren gesellschaftlichen keineswegs übereinstimmen. Das bürgerliche Gesetz verlangt dazu eine factische Affection der Ehre, einen directen Angriff der Honorigkeit, oder eine indirecte Verletzung der Ehre, der persönlichen Würde durch Schimpf oder positiv beleidigende Begegnung. Die Nichtbeobachtung der gesellschaftlichen Höflichkeitsformen, eine abfällige Beurtheilung der Geistesgaben, der äusseren Eigenschaften, wenn nicht gegen den Betroffenen in beschimpfender Weise oder in Form eines Schimpfes geäussert, com-

pletirt die Voraussetzungen der Ehrenkränkung nicht, zumal einem Dritten gegenüber ausgesprochen. Doch kommt das weiter nicht in Betracht. Neben den erwähnten moralischen Concessionen aber gewährt das Recht dem Gekränkten einen Anspruch auf Strafe dem Gegner gegenüber, und zwar fixirt es je nach Grösse der Unbill grössere oder kleinere Strafen, bei minimen Kränkungen aber gar keine. Jene Concessionen gelten in erster Linie der Ehrengenugthuung, die Strafe trägt nächst ihrem Selbstzweck als Strafe dem Vergeltungsgefühl des Beleidigten Rechnung. Dass jene auch eine Strafe, diese eine Ehren-Genugthuung enthalten, darauf kommen wir später zurück. Da, wie gesagt, die zu Grunde liegende Logik dieselbe ist, so müssen wir auf analogem Standpunkt stehen. Und wir können denselben in der That auch bei uns verfolgen. Als Ehrenausgleichsmittel haben auch wir im Wesentlichen dieselben moralischen Genugthuungen: Entschuldigung, Zurücknahme; an Stelle der verschiedenen bürgerlichen Strafmittel aber haben wir nächst Verweisen, gesellschaftlicher Isolirung, eine vom Beleidigten ausgeübte Selbsthilfe, ob sittlich und juridisch erlaubt oder nicht, jedenfalls menschlich begründet und logisch folgerichtig, das Duell.

Es erscheint wohl logisch einzig zutreffend das Duell als Vergeltungsact aufzufassen, als Mittel seinen Groll demjenigen gegenüber, der einem zu nahe getreten ist, auszulassen.*) Bei einer bedingungslosen moralischen Verurtheilung desselben unter diesem Rache-Gesichtspunkt können wir vom christ-

*) Es ist im folgenden vorherrschend, zumal bei einer moralischen Entschuldigung, auf das Hieberduell Bezug genommen worden, für das Pistolenduell werden in der Folge andere ungünstigere Gesichtspunkte ausgeführt, wie vor Allem, dass der Vergeltungstrieb, der hier einen masslosen Charakter annimmt, wie beim Hieberduell nicht, moralisch abfälliger zu beurtheilen ist. — Im Bewusstsein der staatlichen Verpönung eines jeden Duells soll im Folgenden (— zur richtigen Beurtheilung des Vorgebrachten sei es erwähnt —) auch keineswegs die unerlaubte Tendenz, das Hieberduell im Widerspruch mit der bürger-

lichen Standpunkt natürlich nicht ausgehen. „Liebet eure Feinde“ ist ein ganz schöner Satz, die alte Lehre von der zweiten Backe ganz selbstverleugnend, aber doch wohl etwas zu schwächlich und unangebracht für eine studirende Jugend des 19. Jahrhunderts. Es ist ja ganz schön, wenn man sagt, der Mensch müsse seine Leidenschaften beherrschen, seine rohen Triebe, wie die Rachsucht, zurückdrängen. Es ist aber einestheils die Studentenwelt von Natur zu urwüchsig, um den günstigen Boden für eine Propaganda zu Gunsten der sittlichen Erziehung des Menschengeschlechts zu bieten, anderentheils dürfte es strittig sein, ob ein solcher Vergeltungstrieb in allen Fällen unmoralisch, oder vielmehr oft ein nicht unvortheilhafter Ausfluss des Selbstgefühls und der selbstständigen Reactionskraft ist. (Derselbe hat aber eine verschiedene Bedeutung beim Hieber- und Pistolenduell, worauf wir zurückkommen.)

Ist man aber in seinen Pretensionen streng und findet dieses Vergeltungsbedürfniss unsittlich, so sei man consequent und verlange dieselbe Nachsicht und Versöhnlichkeit immer; das heisst in jedem Fall, wo ein Mensch im Leben seinen Widersacher bestraft. Man greife dann auch die moralische Berechtigung der bürgerlichen Klageerhebung zum Zweck der eignen Genugthuung durch Bestrafung des Gegners an, wo doch jeder Staat durch seine Richter und Gesetze sie anerkennt, man verlange mit anderen Worten vom Staatsbürger, dass er seinen Beleidiger nicht der Behörde zur Bestrafung vorstellt; denn auch ihn leitet hier der Vergeltungstrieb. De facto wird

lichen Gesetzgebung direct zu vertheidigen, verfolgt werden, sondern es handelt sich um die Aufgabe, nächst der Herstellung einer Erklärung, einer Entschuldigung des Schlägerduells, — bei Voraussetzung der steti- gen Existenz desselben innerhalb der Burschengesellschaft, — diejenigen Gesichtspunkte für dasselbe anzugeben, die unter anderen jedenfalls relativ noch die meiste Berechtigung haben, sowie die theoretisch folgerichtigen Consequenzen der einmal bestehenden Reception des Waffenaustrags ohne Befürwortung der praktischen Ausführung festzustellen.

man das aber jetzt nicht einmal dem Pastor übel nehmen. Es erscheint dieses Vergeltungsgefühl an sich vom allgemein menschlichen Standpunkt aus ganz berechtigt, zumal bei der Jugend, der das Blut noch rascher durch die Adern geht und deren Selbstbewusstsein noch nicht die Dämpfungen des späteren Lebens kennen gelernt hat.

„Homo sum, nil humani a me alienum!“

Der Satz: „Ein Schlag, ein Wort, am rechten Ort!“ enthält an sich eine ganz gesunde Lebensphilosophie. Wir Studenten können nicht zum Richter klagen gehen, wenn uns was widerfahren ist, wie der Staatsbürger, wenigstens ist letzteres des Landes nicht der Brauch. Unsere eignen Institutionen aber gewähren dem subjectiven Gefühl meist keine ausreichende Genugthuung, die Strafen derselben treffen den Schuldigen zu wenig; bis die Vollzahl noch nicht erreicht, ist man z. Beispiel gegen den Verweis ganz gleichgültig. Wir helfen uns daher selbst, und wenn wir bei Annahme einer Veranlassung durch die Ausübung dieser Selbsthülfe zu reagiren genöthigt sind, als die Philisterwelt, so gereicht das uns moralisch kaum zur Schande.

Das leitende Motiv, das menschliche Vergeltungsbedürfniss, ist dasselbe bei uns, wie bei den Genugthuungsacten der Philisterwelt, die Aeusserung der Rache nur verschieden. Es ist daher billig, in beiden Fällen dieselbe moralische Beurtheilung anzuwenden. Der äussere vom leitenden Motive unabhängige Unterschied ist der, dass das Staatsbürgerthum sich die Berechtigung einer Selbsthülfe abspricht, die Strafcompetenz unbetheiligten objectiven Organen einräumt und eine Genugthuung durch die von diesen vermittelte Züchtigung des Widersachers sucht, — die Studentenwelt von einem weniger modernen Standpunkt aus diese Vergeltung ausübt, indem sie selbst straft.

Es handelt sich hier darum, wie das an sich jedenfalls eingeräumte Rachegefühl zur Geltung gebracht werden dürfe, und es liegt der Unterschied nur in der verschiedenen Betätigung desselben.

Wenn es sich um die Frage handelt, welcher Standpunct richtiger ist, so muss ja die Selbsthülfe vom rechtstheoretischen Princip der Nothwendigkeit einer objectiven Rechtspflege verworfen werden. Massgebend bei dieser Verwerfung derselben sind aber weniger moralische, als vielmehr Utilitätsgründe. Nicht weil es moralischer, sondern weil es so zweckmässiger ist, soll nur der Richter strafen. Ohne auf diese Frage weiter einzugehen, sei darauf hingewiesen, dass jene sich beim Staatsbürgerthum herausstellenden praktischen Gründe für uns grösstentheils wegfallen, wesentlich andere Verhältnisse in Betracht kommen, und, wie gesagt, bei uns die Energie, das Gewicht bei den Strafen unserer objectiven Organe fehlt, wie dort nicht, sodass wir in der Selbsthülfe des Duells ein subsidiäres Aequivalent hinzugenommen haben. —

Uebrigens wollen wir den sittlichen und rechtlichen Standpunct hier ausser Acht lassen. Erstens ist in erster Beziehung darüber genugsam geredet, zweitens dürfte kaum je eine Apologie des Duells vom Standpunct des objectiven Rechts gelingen. Hat doch das Staatsgesetz nach reiflicher Erwägung den Stab darüber gebrochen und damit die Erfahrung und Weisheit der Jahrhunderte. Wer will auch den Rechtssatz der dem Staate zuzusprechenden Competenz der Rechtspflege an sich angreifen. Wenn es aber undankbar wäre, das Duell juridisch vertheidigen zu wollen, so kann man es doch logisch erklären und natürlich begründen. Man hört so häufig die Kritik, das Duell sei absolut sinnlos, logisch unerklärlich, unnatürlich. Ist das Duell unberechtigt, so trifft uns der Vorwurf der Erhaltung einer Unstatthaftigkeit, ist es aber sinnlos, so vertreten wir eine Absurdität, ist es psychologisch unbegründbar, — eine Unnatürlichkeit; und diesen Angriff wollen wir zurückweisen. Es wird daher hier das Duell von der noch weniger ventilirten Seite der logischen Erklärung und der natürlichen Entstehung behandelt. In letzterer Beziehung müssen wir uns aber, da das Gefühl der Hintergrund, vom bisher behaupteten Boden der Verstandeskritik auf

den des psychologischen Empfindens versetzen und von diesem aus die vorliegende Frage untersuchen.

Unser Studententhum basirt auf dem Princip der Burschikosität, d. h. der Ungebundenheit gegenüber dem Hergebrachten, der Ursprünglichkeit, der selbstständigen, unbeeinflussten Wesensgestaltung, der Originalität. Freiheit und Natürlichkeit bilden seine Lebensader. Wir müssen daher bei der Erklärung und Betrachtung seiner einzelnen Erscheinungen, wie des Duells, mit Abstraction von anderen Gesichtspuncten den menschlich natürlichen Standpunct zum Ausgangspunct nehmen.

Von diesem aus ist aber die Aeusserung der Selbsthülfe ganz verständlich. Es liegt unleugbar in der menschlichen Natur das Bedürfniss der selbstständigen, thätigen Erwidern eines erfahrenen Angriffs begründet, ein Gefühl, dem sogar der Staat unter der Voraussetzung der Unmittelbarkeit des Angriffs durch Gestattung der sogenannten Retorsionen, d. h. sofortiger Erwidern, Rechnung trägt.

Wenn wir diese Voraussetzung fallen gelassen haben und jeder Provocation die Berechtigung der Selbstvergeltung zugesprochen, auch erst später und mit anderem Mittel, so ist das eben nur ein Schritt weiter. Hat ein Ungebildeter herausgefordert, so liegt es dem jungen Menschen, so lange nicht Gesetzesvorschriften hindern, am nächsten ihn körperlich zu züchtigen. Hat ein Commilitone sich unstatthaft betragen, so treibt einen dasselbe Gefühl den Hieb zur Hand zu nehmen, um ihm einen Denkkettel zu geben. Kommt das nicht aus, so geht es einem, wie eben immer dem Schwächeren; man ist aber dem richtigen inneren Impuls gefolgt und braucht sich nicht etwa vor sich selbst gedemüthigt zu fühlen, dass man sich was bieten liess, seinen auflodernden natürlichen Reactionstrieb zurückdrängte, weil man eine thätige Reaction scheute. Es ist doch jedenfalls beim jungen Menschen der persönliche Muth am Platz es auch mit dem Ueberlegnen aufzunehmen, wenn er dazu provocirt wurde. Dass man aber das Bedürfniss nach einer solchen Erwidern hat, ist keines-

wegs uncivilisirt oder beschränkt, sondern männlich und selbstständig, wenn auch mancher Antiduellant dieses ursprüngliche Gefühl nach theoretischem Philosophiren zurückgedrängt und vielfach gesuchter Bedenken wegen mit einem anderen feineren Standpunct vertauscht hat, und nun dem Duellanten bedeutend voraus zu sein glaubt, der nur anders fühlt, nicht aber anders denkt, als er.

Dass im Waffenaustrag keine Ehrengenußthung liegt, weiss auch er sehr wohl. Er tritt aber auf die Mensur, geleitet von dem cavaliermässigen Gefühl, eine blosser Erklärung genüge zur Ausgleichung der Differenz nicht, sondern sie erfordere eine ernste thätige Reaction. Da die Ahnen ihr mit der Schärfe des Stahls entgegneten, dürfe man nicht weniger streng in der Erwidernng sein. Der Antiduellant glaubt durch Nichtbeachtung, wörtlich geschickte Entgegnung und, Gott weiss womit, energisch genug entgegenzutreten. Es fliesst eben ruhigeres Blut in seinen Adern.

Da mag man nun über diese Reactionsweise die Nase rümpfen und sagen, es käme auf dasselbe heraus, ob man bei der Thätlichkeit mit der Hand schlägt, oder mit dem Stahl, beides sei dieselbe Rohheit. Ich glaube diese Rohheit kann man sich, so lange nur sie in Betracht kommt, ganz gut gefallen lassen; eine gewisse ritterliche Form lässt sich doch jedenfalls nicht absprechen, und diese Ritterlichkeit dürfte bei unserem entnervten Zeitgeist, wo die Verfeinerung und zugleich auch theilweise Degenerirung so sehr fortschreitet, und so wenig Gelegenheit geboten ist den physischen Muth, die Kaltblütigkeit zu üben, — unter jungen, für eine männlichere Entwicklung noch empfänglichen Leuten eher zu erhalten als zu unterdrücken sein, zumal Uutilitätsgründe hinzukommen, da bei Eliminirung des Duells ein ungebildeter Ton, ein Holzcomment entstehen würde.

Wir haben eben mit factischen Factoren zu rechnen, und es ist doch nicht zu leugnen, dass in Dorpat häufig genug nicht moralische Ueberzeugung, sondern die für schlechtes Betragen festgesetzten Strafen und sonstigen Consequenzen einen

guten gesellschaftlichen Ton aufrecht erhalten. Wenn nicht Schimpf, Bezüchtigungen, Thätlichkeit, — Verweise, Ausschluss aus der Gesellschaft, Mensuren eintrügen, würde dergleichen weit öfter vorkommen. — Das Hieberduell ist aber als praktisch ganz geeignetes Mittel zur Ausübung der erstrebten Vergeltung anzusehen, denn es ist auch für den Ungeschickten die Chance vorhanden, durch Variationen der Art des Austrags seinen Zweck, dem Gegner was abzugeben, zu erreichen.

Zur Motivirung dessen aber, um darauf kurz zurückzukommen, dass bei uns ausser der Strafe der Verweise, der Bestrafung durch objective Organe, noch eine private Strafe, die Vergeltung mittelst des Duells existirt, sei ausser dem Gesagten noch Folgendes geltend gemacht: Verweise resp. andere öffentliche Strafen erfolgen bei uns nur beim Schimpf, der Verleumdung, können auch nur hier ertheilt werden, da nur in diesem Fall vom Standpunkt einer objectiven Kritik aus eine Unstatthaftigkeit vorhanden ist. Einfache Beleidigungen werden officiell im Burschenstaat nicht bestraft, wie im staatsbürgerlichen Leben, mit Ausnahme der alleinigen *exceptio veritatis*, wohl. Es ist daher bei uns für diesen Fall zur Vergeltung die Selbsthülfe mittelst Duells vorhanden.

Da die Umgebung keinen Grund dazu hat, soll der Betroffene selbst mit dem Stahl strafen können, wenn er die Ueberzeugung hat, der Gegner habe sich eines grundlosen Angriffs schuldig gemacht, wobei er ausserdem eine Genugthuung dadurch hat, dass die Gesellschaft erfährt, wie er reagirte. Wie aber das bürgerliche Recht mehrere Strafmittel hat, Haft, Geldstrafe, Ehrverlust, die sich einmal cumuliren, einmal nicht, so auch wir in Verweisen, Ausschluss, Mensuren.

Wenn wir nächst dieser natürlichen und praktischen Motivirung das Duell hinsichtlich seines logischen Hintergrundes untersuchen, so ist es klar, dass, sobald der Zweikampf als Vergeltungsact aufgefasst wird, die Basis eine durchaus logische ist. Es soll der Gegner, der sich vergangen, bestraft werden, daher contrahirt man mit ihm, er soll

durch fühlbare Schmisse eine Vergeltung erhalten. Wir können aber gewiss von einer Bestrafung sprechen, wenn wir von der streng juristischen Bedeutung der Strafe, die als Subject immer ein unparteiisches Organ, das Gericht, voraussetzt, absehen. Wenn hier eine Strafe nur durch den Richter erfolgen kann, und nur in diesem Fall die dem Schuldigen widerfahrene Vergeltung Strafe genannt wird, nicht, wenn sie vom Angegriffenen durch die Selbsthülfe executirt wird, so ist diese richterliche Activität nicht eine nothwendige Voraussetzung des materiellen Inhalts der Bestrafung, der Strafe in objectiver Hinsicht. Kann man doch gewiss, wenn man einen Knaben gezüchtigt, sagen, man habe ihn bestraft. Man hat nicht nur einem subjectiven Gefühl Rechnung getragen, indem man vergalt, sondern auch ein objectives Resultat erzielt, es wurde der Gegner bestraft; so dass sich Vergeltung (=Befriedigung des Rachebedürfnisses) und Strafe objectiv decken. Es können daher bei gewiss anzuerkennender ursprünglicher Differenz der abstracten Bedeutung dieser Begriffe, dieselben promiseue gebraucht werden, sobald auf ihren concreten Inhalt Bezug genommen werden soll. Da eine Genugthuung hinsichtlich der Rachebefriedigung nur durch eine Strafe des Gegners erfolgen kann, so ist sie objectiv mit der Bestrafung identisch. — Dass aber nur durch eine Strafe die Rachebefriedigung erfolgt, ist unleugbar; man weise eine Vergeltungsart im Strafverfahren auf, die nicht zugleich eine Vergeltung enthalte. Die Selbsthülfe bei bürgerlichen Civildifferenzen, darin bestehend, dass man sich selbst in den Rechtszustand zurückversetzt, in welchem man vom Gegner gestört wurde, z. B. durch gewaltsame Zurücknahme einer entwandten Sache, braucht allerdings keine Strafe zu enthalten, die Selbsthülfe bei strafrechtlichen Differenzen muss aber immer eine Bestrafung involviren. Es handelt sich hier immer um eine Vergeltung, wie dort um eine äussere Restitution. Es soll hier nicht eine Rechtsschädigung von materiellem Werth aufgehoben, sondern ein ausserhalb der Sphäre des Vermögensrechts liegender an sich nicht lucrativer Angriff erwidert

werden. Das geschieht nur mittelst der Bestrafung, wie im bürgerlichen Leben bei den verschiedenen Vergeltungsarten, so auch bei uns bei der Selbsthülfe des Duells.

Wir können somit gewiss das Duell als Strafact auffassen, und befinden uns dabei, indem wir das Duell so erklären, auf durchaus logischer Basis. Es wird dadurch dem Angegriffenen die Möglichkeit eingeräumt den Gegner nachhaltiger zu bestrafen.

Was schliesslich die Gefährlichkeit des Hieberduells, auf die es ankommt, anbetrifft, so ist dieselbe sehr gering; die Erfahrung bestätigt dieses. Es kommt höchst selten ein tödtlicher Ausgang vor, in einigen Decennien vielleicht einer. Es kann ja eingewandt werden, es sei trotzdem gewissenlos zu hazardiren, wo es sich um das eigene, sowie der Angehörigen und des Gegners Wohl und Wehe handelt, wenn das Risiko auch noch so gering ist. Gestattet man aber sonst dem Studenten eine leichtere Lebensauffassung, so sehe man ihm auch hier einen geringen Leichtsinns nach. Das Vergehen, das durch die Unüberlegtheit begangen wird, ist schliesslich fast ebenso gross, wie das, welches man begeht, indem man flott lebt und etwa auch den Freund dazu verführt; oder dem Ungebildeten gegenüber, den man schlägt, da auch der Schlag unglücklich treffen kann. Es sind oft die gemüthvollsten, liebenswürdigsten Menschen Duellanten, es fehlt meist das Bewusstsein des doch auch sehr geringen Leichtsinns, man denkt und glaubt eben nicht an die so fern liegende Gefahr, beabsichtigt sie jedenfalls wohl nie. Bei geringer Veranlassung immer loszugehen, dieselbe selbst zu suchen, ist allerdings entschieden ein Zeichen grosser Frivolität. Es wird da meist ein genibler oder burschikoser Standpunct affectirt, der dem wirklichen Gefühl keineswegs entspricht, und das leitende Moment ist nicht ein gesundes Ehrgefühl, sondern Renommage oder eine dünkelfhafte Selbstsucht. —

Die öffentliche Controlle durch Organe, wie ein Ehrengericht, bietet ein Mittel dieser Frivolität und ebenso dem zu subjectiven Empfinden des Einzelnen die Wage zu halten;

eine solche Institution muss sich aber ihrer Verantwortung bewusst sein und sollte, wenn es nach gesellschaftlicher Zuerkennung auch über einen etwaigen Waffenaustrag zu entscheiden hätte, nur in ernsteren Sachen die Wahl geben. Es ist ja im Princip richtig, der im akademischen Leben zu pflegenden persönlichen Freiheit gemäss dem individuellen Willen auch in Ehrensachen einen Spielraum einzuräumen; indem dem Beleidigten die Wahl zwischen Entschuldigung und Waffenaustrag freigelassen ist, und zu gleicher Zeit bei Gestattung der Mensur die Grenzen nicht zu eng gezogen werden.

Es wird aber unwillkürlich die Praxis eines Ehrengerichts Einfluss haben auf den Standpunct des Einzelnen. Es wird sich nach der Praxis eines solchen Organs hinsichtlich der Fälle, in denen es etwa das Duell gestattet, eine theoretische Regelung der Veranlassungen, die das Duell bedingen sollen, bilden, und massgeblich werden, wo allein das Gefühl den Einzelnen leiten müsste; die Folge aber werden unnatürliche Erscheinungen sein. Wenn ein Schiedsgericht z. B. beim Schimpf immer die Waffen gestattete, so sagt es damit wohl keineswegs, dass es bei jedem Schimpf eine Mensur am Platz findet, sondern nur, dass es einen so peniblen Standpunct auch anerkennt und ihm Rechnung trägt, dass man bei jedem Schimpf losgeht, ohne selbst mit ihm deshalb übereinzustimmen. In Folge der consequenten Gestattung der Mensur bei jedem Schimpfe durch jenes Ehrengericht wird sich aber leicht die Auffassung einer traditionellen Rechtfertigung des Duells beim Schimpf durch dasselbe bilden, und sich demgemäss der unbefangene Standpunct des Einzelnen (wenigstens theilweise) beeinflussen lassen. Weil das Ehrengericht bei einem Schimpf stets die Wahl giebt, wird das junge Glied der Gesellschaft, sobald es geschimpft wurde, glauben, es müsse losgehen, obwohl es ihm sein Gefühl garnicht eingiebt. So wenig sich daher gegen die Einräumung einer freieren Stellung des Einzelnen seitens eines Ehrengerichts principiell sagen lässt, so empfiehlt sich doch eine Einengung des Spielraums, der dem individuellen Willen

der Parten freigelassen ist, dadurch, dass das Ehrengericht, als objectives Organ der Gesamtheit, das zu subjective Empfinden des Einzelnen zurückdrängt, eine zu crasse Stellung nicht anerkennt.

Kurz, ein Ehrengericht sollte, wenn ihm eine nach der staatlichen Gesetzgebung freilich nicht zustehende Competenz der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Waffenausgangs seitens der Gesellschaft einmal gewährt ist, als einzige Basis gegen frivole Duelle nur in ernsteren Sachen, wo es dieselbe selbst rechtfertigen, oder — zur Vermeidung einer unberechtigten Subjectivität — etwa annehmen kann, dass nach dem herrschenden vernünftigen Geist das Gros der unbefangenen Genossen sie billigen würde, — die Mensur gestatten. Es müsste sich ein eigener Standpunkt des Ehrengerichts geltend machen an Stelle der von den Ehrenrichtern unselbstständig fortgeführten Tradition, und dieser Standpunkt einen Masstab für die Anerkennung resp. Nichtanerkennung der Mensur in den speciellen Fällen bieten. Wenn dann nur in ernsteren Sachen das Duell erlaubt werden würde, müsste sich wenigstens auch die moralische Anschauung bei den Einzelnen Bahn brechen, dass man nur bei ernsterer Veranlassung losgehen dürfe. Durch die Wahl erfahrener, ernst und objectiv denkender Ehrenrichter könnte ein Uebrigtes geschehen, wobei ja auch den Antiduellanten als Ehrenrichtern das Kriterium nicht abgehen kann, in welchen Fällen vom Standpunkt der Duellanten aus die Mensur anzuerkennen wäre.

Eine Tradition in einer ehrengerichtlichen Praxis ist ja zu naturgemäss, als dass sie ganz vermieden werden könnte, auch ist sie ja, obgleich dem Fortschritt hemmend, doch auch eine Garantie der Objectivität; nur leide darunter nicht die Selbstständigkeit der Ehrenrichter, die eine Stimme des allgemeinen Urtheils sein müssen. Sobald sich übrigens eine ernstere Auffassung des Duells, die vor Allem zu erzielen ist, Bahn gebrochen, ist die Tradition, nur in ernsten Fällen loszugehen, doch günstiger, als die, bei Bagatellen auf die Mensur zu treten.

Eine ernste Auffassung des Duells ist aber zu erstreben, weil nur sie der moralischen Erlaubtheit der Vergeltung entspricht und eine Garantie bietet, dass das Duell, wenn es einmal zäh existirt, der Erhaltung des guten Tones in unserem Burschenstaat förderlich ist. Wird es gewöhnlich, so kann es diesen Zweck nicht erfüllen. Ziehen wir das *Resümé* aus dem Gesagten, so ergiebt sich für das Duell Folgendes: Dem Vergeltungstrieb an sich, welcher sich bei demselben äussert, von der christlichen Lehre allerdings verurtheilt, dürfte einige menschlich natürliche Berechtigung nicht abzusprechen sein, jedenfalls muss eine gesellschaftliche Concessionirung desselben darin gesehen werden, dass die staatliche Gesetzgebung in ihrer Anerkennung eines Strafanspruchs des Angegriffenen ihm Rechnung trägt. Das Duell selbst aber hat im Allgemeinen als Strafact seine logische Berechtigung. Nur sei jener Vergeltungstrieb massvoll, da nur so lange das Gesagte für ihn gilt, die Strafe, die das Duell vermittelt, aber ihrem Gegenstande entsprechend.

Diese Bedingungen treffen beim Hieberduell zu: das Rachebedürfniss hält sich in seinen Grenzen, die Strafe ist der Schuld homogen. Es ist daher im Speciellen das Hieberduell zu entschuldigen, anders ist es mit dem Pistolenduell, worauf wir später recurriren. —

Wir kommen zurück auf den staatsbürgerlichen und unseren studentischen Standpunct hinsichtlich der Ehrverletzungsfrage. Ein Unterschied ist dabei noch, und wie es scheint, zu unseren Ungunsten in logischer Beziehung zu erwähnen, und zwar folgender: Während dort, freilich nach älterer Theorie, der Beleidigte Anspruch sowohl auf Erklärungen, als auch auf Strafe hat, neben einander, cumulativ, nicht alternativ, dieselben sich nicht gegenseitig ausschliessen, — consumirt die Gestattung des Duells bei uns den Anspruch auf persönliche Erklärungen, man kann nach unserer Anschauung nur entweder Entschuldigung oder Waffen wählen und hat nicht Anspruch auf beides. Es wäre ohne Frage logischer, wenn nach innerer Analogie jener Gesetzgebung,

falls moralische Concessionen und Waffenaustrag neben einander einmal anerkannt sind, dem Beleidigten zur Ehrengugthuung Erklärungen von Seiten des Gegners und ausserdem zur Vergeltung, zur Bestrafung desselben, das Duell eingeräumt wäre; obwohl die neuere Theorie diesen doch offenbar consequenten Standpunct aufzugeben für richtig befunden hat.

Jene Theorie, die eine öffentliche Ehrengugthuung unabhängig von der Strafe und unersetzt durch dieselbe anerkannte, entspricht dem germanischen Rechtsbewusstsein, diese, die nur eine Bestrafung der Beleidigung verlangt, dem römischen. Der Unterschied gipfelt in der Verschiedenartigkeit der römischen und germanischen Ehrenauffang, die dort die äussere staatliche Stellung, hier die innere individuelle Geltung zu ihrem Inhalt hatte und Erscheinungen, wie das Duell, den Römern unbekannt, erzeugte. Beim Eindringen des römischen Rechts musste jene germanische Anschauung zurücktreten, und wenn jetzt die moderne Rechtstheorie eine Ehrengugthuung neben der Strafe verworfen, so ist das eine Consequenz des Fortschreitens der römischen Rechtsauffassungen. Wir haben uns der germanischen Theorie anzuschliessen, die, wie gesagt, ihren Ausgangspunct vom germanischen Ehrbegriff, wie er sich fort und fort bis heute erhalten, genommen, und einem im deutschen Volkscharakter begründeten Conservativismus in den bezüglichen, diesen Gegenstand betreffenden Rechtsanschauungen angepasst hat. Aus dem Zurückdrängen einer Ehrengugthuung durch die bürgerliche Rechtspflege musste die zähe Erhaltung und Ausbildung des Duells, durch das man die vom Recht vorenthaltene Ehrenconcession zu erlangen meinte, resultiren, da die gerichtliche Strafe sich für das Ehrgefühl als unzureichend erwies, und das Urtheil der Umgebung eine vollständigere Reaction verlangte. So kann man denn jenen Waffenaustrag als Fehde, Zweikampf, allzeit verfolgen. War dieser Standpunct auch irrthümlich, da das Duell nur eine Rachebefriedigung enthält, nicht eine Ehrensatisfaction, so ist das nur ein Grund mehr, ob neben, ob ausser ihm, einen

offiziellen Anspruch auf Ehrengenugthung anzuerkennen. Ihre Vorenthaltung war die Veranlassung des Blühens der Duelle, ihre bedingungslose Einräumung ist das sicherste Mittel dieselben zurückzudrängen. Denn, wenn immer eine Ehrenconcession erfolgt, ob eine Mensur ausserdem stattfindet, oder nicht, so wird eher auf eine Vergeltung ausser derselben verzichtet werden können. Es würde also aus der Cumulation von Ehrenerklärung und Waffenausgleich, abgesehen von der Frage, ob dieselbe logisch und im Princip zulässig, das praktisch günstige Resultat der Minderung der Duelle folgen, wenn man die Privatvergeltung derselben für unstatthaft hält und auch das Hieberduell daher als nicht unbedeutenden Schaden entschieden angreift.

Die alternative Einräumung des Waffenausgleichs oder der moralischen Concession ist, wenn wir von den ausgeführten Grundsätzen ausgehen, aber unbefriedigend, denn wählt er jetzt Waffen, so kann man den Gegner eventuell bestrafen, hat aber keine moralische Genugthung; wählt man Entschuldigung, so hat man diese, aber nicht die Möglichkeit, ihm, wie man es in ganz menschlicher Weise möchte und jener es verdiente, das Angethane zu vergelten. Von der Frage einer in Praxi zu erstrebenden oder nicht zu erstrebenden Realisirung dieser Idee soll nicht die Rede sein. Logisch consequenterweise aber müsste dem Beleidigten als Ehrengleichung zu einer Erklärung immer verholfen, nebenbei den Duellanten — immer ausgehend von der Prämisse, dass das Duell nicht aufgegeben werde — je nach Massgabe des Charakters der Reisserei zur Vergeltung die Mensur gestattet werden, die der Beleidigte dann nach Belieben annehmen, oder nicht annehmen könnte, wie ja auch im bürgerlichen Leben der Geschädigte, wenn er will, auf die Bestrafung seines Gegners verzichten kann.

Für unsere Burschenverhältnisse stellt sich die theoretische Nothwendigkeit einer solchen cumulativen Concurrency stricter heraus, als für das Staatsbürgerthum, das für die moralische Concession durch Erklärungen Aequivalente

besitzt, wie wir nicht. Die Verurtheilung des Schuldigen zu einer Strafe enthält dort immer zugleich eine Ehrengenußthuung für den Angegriffenen, da diese Niederlage der Ausdruck dessen ist, Jener habe Unrecht. Da es bekannt wird, dass er nach der Untersuchung als schuldig befunden, liegt darin eine Reinigung des Beschuldigten, zumal derselbe eine öffentliche Publication des Urtheils verlangen kann. Aus diesem Grunde ist wohl auch die Verbindung einer Ehrenconcession mit der Strafe vom modernen bürgerlichen Rechtsstandpunct aufgegeben worden. Im Unterliegen auf der Mensur kann aber nie eine moralische Niederlage gesehen werden. Andere Strafen unseres Burschenthums, wie Verweise, enthalten sie wohl, haben aber, wie erwähnt, bei Dritten zu wenig strafbare Bedeutung zur Verurtheilung des Schuldigen. Andererseits liegt beim bürgerlichen Rechtsverfahren in der Verurtheilung zu Erklärungen immer zugleich eine Strafe, da sie eine Demüthigung, ein Odium enthalten, wie bei uns nicht. Dort werden sie erfahrungsmässig sehr ungern gemacht, hier ohne jede Ueberwindung, da sie keine Schande enthalten, und Niemand darin irgend welche unangenehme Niederlage sieht. Ausserdem cessirt eine officiële öffentliche Abbitte bei uns ganz, die das Staatsbürgerthum anerkennt.

Es ist ja richtig, wenn man sagt, eine Erklärung müsse die Differenz todt machen. Es wäre unthunlich, sollten die Parten nach erfolgter Ehrengleichung sich noch auf der Mensur begegnen. Es wird daher die praktische Anwendung dieser Theorie fürs Erste auch nicht strict befürwortet, sondern blos aus Interesse für den Gegenstand die logische Consequenz, die theoretischen Ergebnisse verfolgt. Uebrigens kann ja gegen den Einwand, eine theoretisch richtige Idee müsse stets auch die Probe der praktischen Anwendbarkeit bestehen, geltend gemacht werden, dass die Mensur, wenn sie stattfinden soll, den die Versöhnung herbeiführenden Erklärungen vorausgehen könne, so dass die Parten bis zu dieser Ausgleichung im Cartellverhältniss blieben; liegt doch, wenn wir die formelle Ausgleichung in's Auge fassen, in der Ab-

machung einer gewissen Anzahl von Gängen gar kein Grund, sich, ohne dass Concessionen erfolgt sind, zu vereinigen. Es wäre ja an sich ganz denkbar, dass die vom Ehrengericht aufgelegten Erklärungen erst nach dem Duell erfolgten.

Wenn man schliesslich beim Schimpf, der Bezüchtigung Verweise ertheilt und ausserdem die Mensur gestattet, so ist auch die Cumulation des Duells mit Erklärungen denkbar, falls man von einem anderen Gesichtspunct ausgeht und sagt, auch die Erklärung enthalte eine gewisse Demüthigung und eine doppelte Strafe sei unnütz, obwohl thatsächlich eine moralische Niederlage durch Ehrenconcessionen wohl nie empfunden wird, und daher der Strafcharakter derselben zu leugnen ist.

Richtiger ist es, wenn man — um die Principienfrage weiter auszuführen — den Standpunct der alternativen Einräumung des Duells oder der Erklärungen theoretisch damit hält, dass man sagt, es könne der Vergeltung entsagt werden, zumal, wenn man schon moralische Concessionen erhalte; Erklärungen aber brauchten nicht nothwendig immer zu erfolgen, sondern fänden auch durch einen Waffenausgleich ihre Ergänzung, da die Ehre einem Spiegel gliche von edlem Metall, den nicht jeder Hauch blind macht, so dass er wegzuwischen, sondern dessen Glanz jede Trübung von selbst weicht, um ihn nur um so heller leuchten zu lassen. Es sei daher eine ängstliche Erneuerung unnöthig. Wenn gleich Erklärungen vom subjectiven Gefühl pretendirt werden könnten, und theoretisch zuzusprechen seien, so wären sie durch nicht zu einer objectiven Wiederherstellung der Ehre unumgänglich erforderlich. Es könne aber die Charakterstärke verlangt werden, dass man die momentane Trübung durch eine Beleidigung ertrage. Nur auf das Gefühl des Einzelnen käme es an, dem Rechnung zu tragen sei. Habe derselbe im Zweikampf Genugthuung, so geschehe durch diesen der Ausgleich. — Dagegen ist im Wesentlichen nichts einzuwenden. —

Ausserdem muss die Cumulation der Ehrenerklärung und des Duells noch in anderer Beziehung ein logisches Missverhältniss aufheben.

Es ist schon hier und da ausgesprochen worden und nicht zu leugnen, dass es falsch ist, nur unbedingt die Alternative zwischen dem Duellantismus und dem Antiduellantismus zu stellen, Jemand zu fragen, ob er Duellant, oder Antiduellant sei, — ohne dass er sich je nach dem vorliegenden Fall darüber zu erklären hat.

Es ist doch ein Unterschied, ob es überhaupt gegen das Princip Jemandes ist loszugehen, oder nur unter der Bedingung der zu geringen Veranlassung; hundert Menschen stehen mit Recht so, dass sie bei geringeren Sachen nicht losgehen wollen, bei grösseren wohl; sie kommen dadurch, dass ein bedingter Duellantismus oder Antiduellantismus nicht anerkannt ist, wo sie sich nur bedingt erklären können, vor einem Ehrengericht in ein fatales Dilemma. Was sollen sie erklären, wie sollen sie sich stellen?

Hat der gemässigte, bedingte Duellant dann noch selbst die Wahl, ist er beleidigt worden, so braucht er nicht gegen seine Ueberzeugung zu handeln, indem er, trotz der Erklärung, er sei Duellant, nicht losgeht. Hat der Andere aber die Wahl, da er ihn vielleicht ganz gerechtfertigter Weise, etwa auf eine Provocation hin, beleidigte, so ist er nach der Erklärung, er gebe auf Waffen Satisfaction, gesellschaftlich gezwungen, wenn Jener crasser Duellant ist, der jede Erklärung zurückwies, in geringer Veranlassung gewissenlos sein und seines Gegners Wohlfahrt trotz entgegengesetzter Einsicht aufs Spiel zu setzen. Vor Allem aber ist die logische Unterscheidung, die man diesen beiden Standpuncten zu Grunde legt, anzugreifen. Der sogenannte Duellantismus erscheint als eine verfehlete Combination eines principiellen Standpuncts in der Ehrenfrage aus den heterogenen Factoren Rachegfühl und Ehrengengthung.

Wenn ich erkläre, ich sei Duellant, so sage ich damit: ich halte es nicht für schlecht unter Umständen, wenn ich böse bin, loszugehen; keineswegs aber, ich sehe eine Genugthuung für meine Ehre nur im Duell, ich gehe in jedem Fall los, persönliche Erklärungen gelten mir nichts.

Im Gegentheil, ich theile im Wesentlichen den Standpunct der Antiduellant, indem ich eine Erklärung unter Umständen für vollständig genügend halte, eine Ehrengenußthuung überhaupt nur in einer moralischen Concession und nicht im Zweikampf sehe. Ich fühle mich desgleichen auch selbst, sofern ich schuldig, verpflichtet die erforderlichen Erklärungen zu machen, da ich nur so meinem Gegner die schuldige Ehrengleichung zu Theil werden lasse. Es ist ja sinnlos und kleinlich loszugehen, um nicht Erklärungen machen zu müssen, wo man sich selbst vergangen und der Andere einem nichts gethan hat. Desgleichen glaube ich durch meinen Duellantstandpunct auch nicht berechtigt zu sein grundlos Jemanden herauszufordern, wie es dem Antiduellant versagt ist. Nur in soweit stimme ich mit den Antiduellant in der Gesellschaft nicht überein, als sie nie losgehen, ich wohl, indem mir manchmal eine Entschuldigung allein in sofern nicht genügt, als ich meinem Parten das mir Angethane noch abzahlen will. Das Bedürfniss nach Erklärungen habe ich eigentlich immer, wenn ich beleidigt wurde, da sie nur die Beleidigung aufheben, muss jedenfalls theoretisch anerkennen, dass sie nach jeder Beleidigung erfolgen müssten. Da ich aber nach den bestehenden gesellschaftlichen Anschauungen Erklärungen nur dann erreichen kann, wenn ich auf den Waffenaustrag verzichte, so ist mein Vergeltungsbedürfniss oft grösser, so dass ich auf jene verzichte, um diesen zu erlangen.

Es ist ein berechtigter Unterschied zwischen dem Duellant und Antiduellant überhaupt nur in sofern anzuerkennen, als ersterer losgeht, letzterer nicht. Im Uebrigen müssen dieselben vollständig übereinstimmen, wenn anders sich nicht eine irrthümliche Tradition geltend machen soll. Hinsichtlich der Ehrengenußthungsfrage kann keine Differenz herrschen, wo sie vertreten wird, muss sich die alte Geschichte wiederholen, dass der Haruspex dem Haruspex in's Gesicht lacht.

Bei nothwendiger Solidarität hinsichtlich der Ehrengleichungsfrage hat der Duellant unabhängig von ihr das Bedürfniss nach Vergeltung für den Angriff, der Antiduellant

entsagt diesem Triebe, das ist der einzige berechtigte Unterschied. (Es ist die Rede von der theoretischen Seite der Ehrenfrage im Allgemeinen und ihrer berechtigten Logik. Praktisch mögen ja im Speciellen je nach Gefühl und Pretensionen die verschiedensten concreten Standpuncte vorkommen. Der Duellant mag souverain stehen und sagen, er halte seine Ehre für sacrosanct, auch äusserlich und erkenne keine Minderung derselben an, pretendire daher auch keinerlei Erklärung; derjenige, der sie beeinträchtigen wollte, habe dadurch sich selbst compromittirt. Dass er es aber wagte sie anzugreifen, wolle er ihn entgelten lassen, so dass er es nicht wieder thue. Der Antiduellant mag entgegengesetzter Ansicht sein. Weitere Ausführungen würden uns zu weit führen.) Indem wir auf die allgemeine theoretische Charakterisirung der beiden Standpuncte zurückkommen, ist aber eins noch zu erwähnen, nämlich, dass sie sich beide eigentlich berühren, mit einander zusammenfliessen. Es wird sich fast kein Antiduellant finden, der nicht unter sehr gravirenden Umständen doch auch losgehen würde, sein Rachegefühl ist zwar zurückgehalten, macht sich aber bei grosser Erregung doch geltend, der Duellant geht leichter los, sein Rachegefühl ist sensibler, als das des Andern. — In allem Uebrigen mussten sie übereinstimmen, der einzige factisch anzuerkennende Unterschied aber, dass es dem Gefühl des Einen widerstrebt auf die Mensur zu treten, dem des Andern nicht, fällt somit auch fort.

Dieses vorausgesetzt, fragen wir jetzt, wie kann die unbedingte Erklärung gefordert werden, ob man Duellant oder Antiduellant sei? Ich bin soweit Antiduellant, als ich zu meiner Ehrengugthung dieselben Pretensionen stelle, wie jener, soweit Duellant, als ich auch losgehe, aber das hängt von der Veranlassung ab, auf die hin ich nur erklären kann, ob ich in diesem Fall losgehe, oder nicht. Wie kann man mit dieser Frage die Nachforschung vereinigen, welchen principiellen Standpunct hinsichtlich der Ehrengugthung man einnehme, wo logisch nur einer existirt, und irgend welche Unterscheidung und Zertheilung unmöglich

ist, obwohl man sie in Praxi in der Gesellschaft hat construiren wollen, wo man durch die Frage nur erfahren kann, ob der, an den sie gerichtet, losgeht oder nicht?

Wenn wir die Consequenz der ausgeführten Logik über Ehrengengthung und Duell verfolgen, so müsste ein Ehrengericht nach diesen theoretischen Resultaten immer zuerst ohne alle Nachfrage nach den bezüglichen Anschauungen es dazu bringen, dass die Beleidigungen durch Erklärungen aufgehoben würden, nebenbei aber, wenn ihm diese gesetzlich verpönte Competenz von den Gesinnungsgenossen doch privatim zugesprochen, die Mensurfrage erörtern. Eine praktische Realisirung soll damit, wie gesagt, noch nicht empfohlen werden. Eine natürliche Folge der Auffassung des Duells als Racheact wäre nun aber, dass, um auf logischer Basis zu stehen, gefragt werden müsste, ob man im speciellen Falle losgehen wolle, oder nicht; denn bei einem Triebe, wie die Vergeltung, kann sich nur nach der Stärke der Erregung, der Grösse der Beleidigung entscheiden, ob man sie ausüben wolle, oder nicht; nur bei genügender Veranlassung wird sie empfunden werden, ob aber eine solche vorhanden ist, wird sich selbstverständlich nach dem vorliegenden Fall entscheiden müssen.

Es ergäbe sich also aus der Auffassung des Duells als Vergeltungsact von selbst die Nothwendigkeit der erstrebten bedingten, quoad casum gestellten Fragestellung nach Duellantismus und Antiduellantismus.

Es dürfte dabei auch der Beleidiger gegen seinen Willen, wenn ihm die Sache zu geringfügig erscheint, zur Mensur nicht gezwungen werden, wie nach derjenigen Anschauung, wo er, wenn er nicht Antiduellant ist, sobald der Gegner es will, Satisfaction auf Waffen, geben muss.

Wir kommen auf das Pistolenduell. Fassen wir wieder die Parallele zwischen unserem Standpunkt und dem des staatlichen Gesetzes ins Auge. Die Strafen des letzteren bei Ehrverletzungen sind je nach dem Charakter der Belei-

gung grösser oder kleiner, über ein gewisses Maximum gehen sie nicht hinaus, das Leben wird dafür nie bedroht, oder die körperliche Integrität nachhaltig verletzt, weil dieses eine Strafe ist, die im Missverhältniss zum Delict, der Beleidigung des Nebenmenschen, und sei sie auch noch so gravirend, steht *). Das Gleiche muss auch für uns gelten. Eine Vergeltungsweise, die sehr möglicher Weise das Leben gefährdet, ist zu excludiren. Beim Hieberduell liegt diese Gefahr unendlich fern, ist bei guter ärztlicher Hilfe fast nicht vorhanden; besser wäre es freilich, wenn sie auch hier durch irgend welche Schutzmittel ganz beseitigt wäre. Da das aber nicht möglich, und das Hieberduell wahrscheinlich wohl nie aufgegeben werden wird, seine Existenz sich auch, wie ausgeführt, in mancher Beziehung als nützlich erweist, so ist dabei nichts zu machen und das Unglück nicht so gross. Beim Pistolenduell liegt die Gefahr aber sehr nahe, wenigstens die einer schweren Körperverletzung, es ist dasselbe daher, zumal wir Bürsche, wenn wir das Duell nun einmal nicht ganz aufgeben wollen, für unsere Reissereien im Hieber jedenfalls die ausreichende Waffe haben, als zu gefährlich und zwar logisch nur deshalb zu eliminiren. Von sonstigen moralischen, rechtlichen und Utilitätsgründen wird abgesehen, da dieselben besonders in Beziehung auf das Pistolenduell genugsam besprochen sind, und gewiss die sittliche Anschauung des Staats und der Majorität der Gesellschaft, die dasselbe verwirft, gerechtfertigt ist, Wenn zu Gunsten des Hieberduells Momente vorgebracht wurden, die dasselbe moralisch entschuldigen sollten, so können sich dieselben nur auf eine massvolle Selbstvergeltung, wie sie im Hieberduell ausgeübt wird, beziehen, nicht aber auf die Pistolenmensur, die auf grosse Frivolität, entschiedenen Egoismus und unanstreitbare Gewissenlosigkeit zurückzuführen ist.

*) Beim Hieberduell wird die körperliche Integrität nur vorübergehend verletzt, beim Pistolenduell aber oft ernst geschädigt, so dass sie für's ganze Leben in Frage gezogen ist, was einen grossen Unterschied macht.

Es pflegt in den in Frage kommenden Kreisen vor Allem das Pistolenduell Denjenigen eingeräumt zu werden, die auf Hiebei nicht losgehen können. Sieht man im Duell eine Ehrengugthung, so war es an sich ja nur recht und billig, dass man den Duellanten, die den Schläger nicht führen konnten, eine andere Waffe darbot. Ist das Duell aber Racheact, so gestaltet sich die Sachlage ganz anders. Eine Ehrengugthung kann der beleidigte, die Pistole führende Duellant, wie jeder Andere, nur durch moralische Concessionen erlangen. Sein Vergeltungsgefühl aber unterdrücke er, wie der Antiduellant, denn es kann ihm trotz der sonst zuzusprechenden möglichst unbeschränkten burschikosen Freiheit nicht gestattet werden, bei der Vergeltung eine zu gefährliche Waffe zu gebrauchen. Das Vergeltungsmittel ist zu ernst im Verhältniss zur Veranlassung, die Strafe im Falle einer naheliegenden ernstern Verletzung zu gross und daher auszuschliessen.

(Auch noch von einem anderen ausserhalb der gewöhnlichen moralischen Beurtheilung liegenden Gesichtspunkte aus ist gelegentlich das Pistolenduell angefochten worden, namentlich von Erdmann in seinem „academischen Leben und Studium.“ Er sieht in demselben eher einen Mord, als ein Duell, da die für das Duell charakteristische Möglichkeit der Vertheidigung im Moment des Angriffs nicht gegeben ist etc. Es ist dieses freilich ein etwas gesuchter Vorwurf, im Uebrigen muss hinsichtlich der Ausführung desselben auf das genannte Werk verwiesen werden. In demselben scheint, beiläufig bemerkt, übrigens die ausgeführte Auffassung der Mensur als Vergeltungsact getheilt zu werden, indem der Verfasser sagt, es leite den Duellanten bei Contrahirung des Duells der Trieb, dem Gegner, der sich ihm unliebsam gemacht, ein paar Narben auf die Brust zu kritzeln.)

Es sind hinsichtlich des Pistolenduells einschränkende Schritte gewiss am Platz, wie sie in letzter Zeit auch gemacht worden sind. Es wäre unstatthaft, wollte man, trotzdem man als unbefangenen und objectiv denkenden Mensch das zu Ver-

werfende der Pistolenmensur erkannt, durch energische Vertheidigung derselben eine alte, wenn auch nicht reiz-, so doch critiklose und verhängnissvolle Ritterlichkeit bei Ausgleichung der Ehrenhändel vertreten, einem Vorurtheil eines Theils der Gesellschaft seine bessere Ueberzeugung opfern, oder durch einen delicaten Standpunct im point d'honneur imponiren, während doch das als richtig Erkannte im Interesse der Wahrheit zu vertreten und zur Geltung zu bringen, eine falsche herkömmliche Anschauung männlich zu bekämpfen ist.

Was die etwaige Stellung eines Ehrengerichts wieder in dieser Frage anbetrifft, so ist es mit Basirung auf das Ausgeführte falsch, nach allgemeiner Erklärung über Duellantismus und Antiduellantismus seitens der Parten im Fall der Einräumung des Waffenausstrags die Wahl derselben diesen zu überlassen; das Ehrengericht sollte sie, um beim bestehenden autonomischen Usus jedenfalls die sorgfältigste allgemeine Controlle zu beobachten, wieder, entsprechend der Grösse der Beleidigung, bestimmen.

Das hat man auch schon eingesehen und in den bezüglichen Gesellschaftskreisen die unparteiischen Richter, wo es thunlich, veranlasst, zu fragen, ob die Parten, wenn sie Duellanten, verhindert seien, auf Hieber Satisfaction zu geben, oder nicht, und es ist dann bei Behinderung meist schwerer die Wahl gegeben worden.

Es ist hierin eigentlich eine Inconsequenz jener Ehren-Satisfactionsauffassung gegenüber zu sehen. Denn, ist das Duell Ehrengenußthungsact, so ist es dem Duellanten, der nur durch die Mensur Satisfaction hat, consequenterweise immer zu gestatten, wenn er beleidigt wurde, ganz gleich mit welcher Waffe es auszufechten ist. Falls aber ein Ehrengericht nicht einmal bei Schlägen immer den Waffenausstrag zugiebt und bei Pistolen erst recht nur in ernsten Fällen, so steht ein solches Verfahren nicht im Einklang mit jenem Duellantenstandpunct, dem es doch seiner Idee nach Rechnung tragen sollte, vielmehr ist darin eine innere Uebereinstimmung mit dem ausgeführten Racheprincip zu sehen, dem es sich unbe-

wusst angepasst hat. Es richtet sich nämlich bei Gestattung des Duells nach der Grösse der Ehrverletzung, die nur für die Geltendmachung der Rache entscheidend sein kann, nicht aber für den Anspruch auf moralische Genugthuung, welche bei jeder Beleidigung, ob schwer oder leicht, erfolgen muss. — Ein Ehrengericht, das dem Vergeltungsgefühl der Duellanten durch Gestattung des Schlägerduells, wie ausgeführt, Rechnung trüge, dürfte ein Pistolenduell, als zu gefährlich und im Missverhältniss zur Veranlassung und Zulässigkeit des persönlichen Rachegefühls stehend, nie erlauben.

Wenn die Rede davon war, dass es richtiger erschiene zu fragen, ob man im speciellen Fall losgehen wolle, nicht unbedingt, ob man Duellant sei, so wäre bei dieser Frage jedenfalls noch die weitere Unterscheidung zwischen Hiebern und Pistolen zu machen, (immer davon ausgehend, wie die nun einmal im Gegensatz zum Gesetz zäh bestehende gesellschaftliche Gewohnheit einen möglichst unschädlichen Character erhalte). Wer will den Standpunct angreifen, wenn man auf Hieber losgeht, auf Pistolen nicht, wer will einen Menschen inconsequent schelten, dessen Vergeltungsgefühl soweit geht, dass er seinem Gegner gern einen Schmiss gäbe, aber nicht soweit, dass er ihn zum Krüppel machen, resp. todtschiessen will, der daher eine Waffe überhaupt nicht führt, wo diese Möglichkeit nahe liegt; der es für sündhaften Egoismus hält, einer erfahrenen Beleidigung wegen das Leben des Andern zu gefährden. Der gute Schütze ist günstiger dran, der schlechte aber kann seinen Gegner zufällig tödten, ohne es je zu beabsichtigen; sogar, wenn er selbst im Unrecht und diesem noch Genugthuung schuldig; und wie darf man in so ernsten Dingen es auf den Zufall ankommen lassen? Es ist doch dieser Standpunct so natürlich, so berechtigt, wie nur möglich. Was hat es für einen Sinn, wenn man erklärt, man sei Duellant und dabei auf eine Unterscheidung der Waffen verzichtet, wo doch Jeder sie machen muss. Es passt mir vielleicht garnicht bei einer Veranlassung, auf die hin ich ganz gern auf Hieber losgehen würde, Pistolen zu wählen, ebensowenig auch, mich

meinem Parten gegenüber, den ich beleidigte, durch die Erklärung, ich sei Duellant, zu binden bei ganz minimier Veranlassung, wenn er es will, Satisfaction auf Pistolen geben zu müssen. Ich sehe darin gar keine Inconsequenz meines Duellantenstandpuncts. Diese Unterscheidung ist zu natürlich, als dass nicht Jeder, der mit Ehrensachen betraut, sie gelegentlich empfunden haben sollte, wenngleich es ihm vielleicht nicht klar zum Bewusstsein kam, da eine irrthümliche Denkweise, die consequent sein wollte, dieses Gefühl zurückdrängte. Aus der Auffassung des Duells als Vergeltungsact ergibt sich strict die Nothwendigkeit dieser Unterscheidung; es hängt von der Grösse des Rachetriebs ab, ob man seinen Beleidiger vor die Klinge, oder die Pistole wünscht, das Vergeltungsbedürfniss aber wieder von der Art der Beleidigung. Es wäre ganz denkbar, dass bei dieser Auffassung der Eine nur Duellant quoad Hieber, der Andere auch quoad Pistolen ist, jedenfalls kann sich nur nach graduellen Unterschiede der Grösse der Beleidigung die Frage lösen, ob der etwaige Duellant im speciellen Fall losgeht, und ob auf Hieber, oder Pistolen.

Beiläufig sei noch ein nicht erwähntes Moment für die Auffassung des Duells als Racheact erwähnt. Welchen Sinn haben die Messuren unter strengeren Bedingungen, — bei Hiebern: Vermehrung der Gänge und Wegnahme der Takelage, bei Pistolen: mehrere Kugeln, geringere Entfernung, wie sie wohl überall in den bezüglichen Kreisen vorzukommen pflegen, — wenn nicht den, dass bei gravirenderer Veranlassung das Vergeltungsbedürfniss grösser ist und eine sicherere Schädigung bezweckt wird? — Ueber die Berechtigung resp. Nichtberechtigung des Pistolenduells überhaupt weiter zu streiten, können wir uns hier ersparen, ist doch, zumal über die moralische Seite, genug geredet worden. Es ist ja jedenfalls der Standpunct, der dasselbe rechtfertigt, logisch zu verstehen, sofern er vom Racheprincip ausgeht; er werde aber, wenn er sich geltend macht, nicht unbedingt vertreten, sondern wenigstens je nach der Veranlassung, und zwar gestatte er einen Austrag durch die

Kugel nur in den ernstesten Fällen. Für unsere Burschenverhältnisse aber genügt, wenn das Duell nicht aufgegeben werden soll, die Hiebertmensur, denn diese allein entspricht der Grösse der Beleidigungen, wie sie durchschnittlich vorzukommen pflegen. Räumt man jedoch dem Pistolenduell unstatthafter Weise auch noch Terrain ein, so müsste ein Ehrengericht bei der bedingten Fragestellung, ob man im speciellen Falle losgehen wolle, oder nicht, in Consequenz des Ausgeführten noch die Unterscheidung zwischen Schlägern und Pistolen hinzufügen, wo dann diese unparteiischen Dritten bei der Erklärung Jemandes, er könne, oder wolle nur auf Pistolen losgehen, demselben dieses nur in den ernstesten Fällen gestatten sollten. Man missverstehe das Letztere nicht, eigentlich müsste die Pistolenmensur, wie schon behauptet, bedingungslos eliminirt werden, geschieht es aber nicht, und es wird wohl leider kaum je geschehen, so mache man es so, dass das Uebel möglichst eingeschränkt wird.

Mit der Eliminirung des Pistolenduell und, wenn nicht anders thunlich, alleiniger Erhaltung der Hiebertmensur würden wir der staatlichen Gesetzgebung und der von ihr vertretenen Billigkeit in schuldiger Weise entgegenkommen, das seine Bestimmungen über den Zweikampf in erster Linie zum Zweck der Aufhebung der Gefährdung des Lebens bei ernstem Charakter der feindlichen Begegnung, tödtlichen Waffen geschrieben hat, weniger gegen ein harmloses Waffenturnier, ohne allerdings zu Gunsten desselben Grenzen ziehen, declarirte Ausnahmen machen zu können. Thatsächlich wäre damit eigentlich das Duell aufgehoben, und an Stelle desselben ein harmloses ritterliches Waffenspiel zum Ausgleich persönlicher Differenzen erhalten, das kaum gefährlicher wäre, als andere staatlich erlaubte Fechtübungen. Da dem Hieberduell eigentlich kein tödtlicher Charakter zugesprochen werden kann, fällt das für den Zweikampf charakteristische Moment der Lebensgefährdung fort; die Möglichkeit eines letalen Ausgangs ist, wie erwähnt, unendlich gering. Es

wäre damit der Zeit, dem Recht und der Billigkeit die schuldige Concession gemacht, jedenfalls das private Unglück, der staatliche Schaden einer Decimirung hoffnungsvoller Menschenleben bis auf ein Minimum seiner Aeusserung aufgehoben.

Hinsichtlich des Duells im Allgemeinen sei noch eins erwähnt. Man macht sich so häufig über die Messuren der ausländischen Studenten lustig, es scheint aber mit geringem Grunde. Sie mögen längst eingesehen haben, dass das Duell keine Ehrengenußthung gewährt, folglich fassen sie eine andere Stellung zu demselben. Das Duell ist bei ihnen nicht die Folge einer Beleidigung, (wenigstens gewöhnlich nicht), sondern sie erhalten dasselbe, um den ritterlichen Usus nicht aufzugeben, als Turnier. Ihre Aufkrachung hat nur eine formelle Bedeutung, und zwar die einer Herausforderung, nicht einer Beleidigung. Es mag ja uns mit Recht lächerlich erscheinen, dass sie sich zum Spass die Gesichter zu zerschneiden pflegen. Vielleicht aber ihnen noch viel lächerlicher, dass wir, wenn wir beleidigt sind, durch das Duell unsere Ehre wiederherzustellen glauben. Ob nicht die jetzige Auffassung des Duells bei ihnen, nachdem sie früher dieselbe ehrzurechtstellende gehabt, die wir, ein Schritt weiter auf der Bahn der besseren Erkenntniss ist, wenigstens in negativer Beziehung, indem sie die Ehrenrestitutionskraft des Duells leugnen und den logischen Irrthum überwunden haben, ohne allerdings zugleich auch einen anderen richtigen, reifen Standpunkt zu erreichen. Wie so mancher Fortschritt in Deutschland früher geschehen ist, als in Dorpat, so vielleicht auch dieser. —

Wir berührten im Vorhergehenden flüchtig den Vorzug erfahrener Ehrenrichter. Verweilen wir bei dieser Gelegenheit kurz bei einer Frage, zu deren Behandlung wir später wohl nicht Gelegenheit haben werden. Ein unrichtiger Usus, der in letzter Zeit beobachtet und schon oft angegriffen wurde, ist der gewesen, dass man meist nur junge Landsleute die burschenstaatlichen Aemter bekleiden liess. Naturgemäss werden doch durchschnittlich ältere Bursche

den an sie gerichteten Anforderungen mehr entsprechen, als junge. Die brauchbaren jungen müssen doch jedenfalls noch geeigneter sein, wenn sie älter geworden sind. Liebe aber und Interesse für den Burschenstaat kann insoweit doch auch von dem ältesten Studenten erwartet werden; ein Amt soll auch für ihn noch eine Ehre sein, nicht eine Last, die jüngeren überlassen wird. Die Zeit schliesslich dazu wird sich wohl auch meistens finden. Der Bursch darf mit seinem Burschenthum nicht schon abschliessen, so lange er noch in Dorpat ist, Philister wird man früh genug. Dem spät ertheilten Amt ist beim Einzelnen ein grösserer Respect gesichert, durch die Einwirkung älterer Beamten werden auch die bezüglichen Institutionen sich einen gereiften, oder richtiger, ehrwürdigeren Charakter bewahren. Der junge Student mag in intellectueller Beziehung ebenso befähigt sein Chargirtenconventsbeamter zu sein, als der alte, wozu ja schliesslich im Vergleich mit dem späteren Beruf, dem Jeder vorzustehen hat, nicht viel gehört; meist aber wird er unerfahrener, unsicherer, unselbstständiger sein. Es kommt hinzu, dass er, der wenig in Burschenkreisen bekannt ist, mit geringerem Erfolge die Tendenzen seiner Convents ausserhalb des officiellen Verkehrs vertreten kann; als junger Commilitone, der eben erst Fuchs war, weniger Respect begegnen wird etc. Mit dem Bart ist eben meist, wenn auch nicht mehr geistige Befähigung, so doch die grössere sonstige Reife und Entwicklung verbunden; dergleichen wird sie auch von der Umgebung leichter zuerkannt.

Wenn jetzt der ältere Student schon auf seine Institutionen herabsieht, mindestens seine Souverainität dadurch bekundet, dass er die Aemterbekleidung, als etwas, worüber er erhaben, jüngeren überlässt, muss das Ansehen derselben auch der Laienwelt gegenüber beeinträchtigt werden, und damit erhält das ganze Studententhum einen weniger imponirenden Charakter. Auch die Repräsentation nach Aussen durch ältere Commilitonen muss erfolgreicher sein, als durch junge.

Es kann ja jeder Convent es in dieser Sache halten, wie er will; wer will ihm darüber Vorschriften geben? Man werde

nur darauf aufmerksam, dass dieser neue, vom früheren abweichende Usus ganz naturgemäss sich weniger bewähren muss, als jener. Ein Wort, das darauf hinweist, kann aber wohl nicht indiscret erscheinen. —

Fassen wir nun den Charakter unserer Ehrverletzungen unabhängig von der Duellfrage ins Auge, so sehen wir, dass wir mit wirklichen Ehrenbeleidigungen in den seltensten Fällen zu rechnen haben, denn sie sind als Bezüchtigungen in unserem Burschenstaat verpönt und kommen seltener vor. Ausgegangen ist man wohl dabei von der Idee, jedem Burschen sei im Interesse der Förderung des point d'honneur in der Gesamtheit, und der guten Reputation der Burschenwelt was die Ehrenfrage anbetrifft, die Präsump-tion der Honorigkeit eo ipso einzuräumen, daher jeder Angriff auf die Anständigkeit des Einzelnen durch die Gesamtheit zurückzuweisen. Trotzdem erscheint dieser Standpunct unrichtig. Vor allen Dingen sind dadurch, da nur auf dem Wege der Bezüchtigung eine factische, die Ehre tangirende Beleidigung ausgesprochen werden kann, eigentlich Ehrenbeleidigungen überhaupt untersagt, und das ist doch eine zu grosse Beeinträchtigung der freien Meinungsäusserung. Wenn ich Jemandem sage: ich halte ihn für unklug, so ziehe ich seine Capacität in Frage, verletze aber doch noch keineswegs seine Ehre, wengleich ich dadurch, dass ich jene Aeusserung überhaupt thue, ihm den schuldigen Respect versage. Das bürgerliche Recht steht auch genau auf diesem Standpunct, indem es die äussere persönliche Eigenschaften tangirenden Vorwürfe, wie gesagt, nicht als Ehrverletzungen anerkennt, sofern sie ohne animus injuriandi geäussert wurden. Absprechende Urtheile über Geistesgaben, Leistungen, Wirksamkeit gelten nicht als Beleidigungen, wie bei uns, — selbst einem Dritten gegenüber geäussert, sobald sie zur Kenntniss des Betroffenen kommen, wohl; ganz abgesehen davon, ob man beleidigen wollte, oder nicht.

Es ist ja freilich bekannt, dass der „dumme Junge“ nur Touchewort ist, die äussere Form, in der man aufkracht, und in

sofern eine andere Bedeutung hat. Trotzdem ist jener Widerspruch berechtigt. Wozu dieser Zwang? warum darf ich einem Mensch, den ich für einen gemeinen Kerl halte, der es vielleicht auch ist, dieses nicht sagen. Man verlangt den Nachweis; ja, wie soll man es nachweisen, dass N. keinen anständigen Charakter hat? Warum ist man gezwungen in allen Fällen, der beabsichtigte Vorwurf mag noch so verschieden sein, immer den einen obligaten Touche zu gebrauchen. Schimpf ist ungebildet, Aeussereung eines moralischen Vorwurfs aber doch keineswegs, und eine Vorschrift, die solches verpönt, da sie nicht den Zweck haben kann einen anständigen Ton aufrechtzuerhalten, — ist doch eine Bezüchtigung durchaus nicht unanständig — ist eine Pression zuwider dem aufrecht zu erhaltenden burschikosen Princip. Man spreche hierüber mit älteren Philistern, zu deren Zeit ein solches Verbot der Bezüchtigung noch nicht existirte. Es hat seine gewisse Berechtigung, wenn dieselben im Geist ihrer Zeit, nächst dieser auch auf andere entstandene Schranken, die ein feinerer gesellschaftlicher Standpunkt gezogen hat, bezugnehmend, sagen, wir hätten keinen Grund mehr zu sagen: „frei ist der Bursch“, wir selbst hätten uns die Ungebundenheit durch die neuen Bestimmungen, die wir geschaffen, genommen. — Bezüchtigungen in der Form ungerechtfertigter übler Nachrede sind ja freilich unstatthaft und zu rügen, es muss aber unterschieden werden zwischen dieser Miscreditirung durch Verbreitung wissentlich falcher Gerüchte und der einfachen, uncomentirten, eine subjective Verurtheilung ohne Beifügung motivirender Thatsachen enthaltenden Bezüchtigung. Erstere, sowie eine Bezüchtigung durch Schimpf könnte nach wie vor bestraft werden, letztere aber nicht; man darf nie gezwungen sein seine freie Meinung nicht herauszusagen, es muss immer erlaubt sein in anständiger Form Jedem, den man für schlecht hält, dieses zu sagen.

Auch in anderen Beziehungen ist die im Burschenstaat ursprünglich herrschende Denkungs- und Urtheilsfreiheit beeinträchtigt worden und hat dem Zwang weichen müssen. So ist es unrichtig, irgend Jemand zur Zurücknahme einer

Aussage, resp. einer Beleidigung zu zwingen, man mag es verweisen, bestrafen, eine Entschuldigung decretiren, zu mehr ist man aber nicht berechtigt. *) Wie kann eine mit Ueberzeugung ausgesprochene Meinung zurückgenommen werden? Es mag diese Pression sich ganz nützlich erweisen, es ist aber principiell ungerathet, von Jemandem die Inconsequenz zu verlangen, ohne dass er zu anderer Einsicht gelangt ist, eine mit Bewusstsein gethane Erklärung zu revociren. Es ist diese Massregel auch schon deshalb garnichts werth, weil das Gesagte immer nur formell zurückgenommen werden wird, da sich die ausgesprochene Meinung kaum geändert haben dürfte.

An Stelle der Bezüchtigungen sollten grundlose Pro-
vocationen eher perhorrescirt, ja bestraft werden, allerdings sofern sie factisch ganz ungerathet und unverantwortlich sind. Es ist doch entschieden ein schlechtes Betragen, wenn man einen Menschen, der einem in keiner Weise zu nahe getreten ist, dem man nichts vorwerfen kann, den man womöglich garnicht kennt, grundlos provocirt, ihn womöglich, unreifer Weise etwas darin sehend, loszugehen, zu einer Mensur zwingt, die ihm durchaus ungelegen ist. Es ist darin doch wirklich keine harmlose Burschikosität oder dergleichen zu sehen, geschieht aber oft. Es liegt gewiss im Interesse der Erhaltung eines guten Tons in unserer Studentenschaft so etwas möglichst zu verbannen.

Bei dieser Gelegenheit sei beiläufig noch eins erwähnt: Es ist ja durchaus richtig, wenn der *Nachtouche* für unstatthaft gilt und bestraft wird. Es kann das aber nur von der nach der Forderung gefallenen Beleidigung gelten, wie sie jener Ausdruck: „späterer *Touche*“ bezeichnet. Indess hat in Praxi nicht nur eine spätere Beleidigung, sondern jedes nach der formellen Eröffnung des Partenerhältnisses durch die Forderung gefal-

*) Eine Entschuldigung aber ist anders als eine Zurücknahme aufzufassen, weil sie keineswegs einen directen Widerruf einer geschehenen Aeusserung enthält, sondern in erster Linie den Sinn einer formellen Genugthuung für den Angriff als solchen, für die Verletzung der äusseren gesellschaftlichen Würde des Beleidigten hat.

lene Wort, jeder stattgefundene Verkehr dafür gegolten. Wenn z. B. die Worte fielen: „Du bist gefordert, sag' ich dir!“ so war der Ausdruck „sag ich dir“ Nachtouche, kurz, jede entfernte Berührung mit dem Parten, wenn sie auch manchmal durchaus nothwendig war. Es ist ja richtig, dass jeder Verkehr nach der Contrahirung der Differenz aufhören soll, und ein gewisses Einhalten der Form verlangt werden muss. Auch erweist sich ja diese Regelung als praktisch in sofern vorthellhaft, als sie eine genaue Grenze zieht und nicht eine unbestimmte Unterscheidung offen lässt. Es dürfte indess doch nicht schwerfallen zu entscheiden, wann in diesem weiteren Verkehr, d. h. im fortgesetzten Communiciren, eine Unstatthaftigkeit, eine Beleidigung liegt, wann nicht. Es ist doch jedenfalls nicht richtig, wenn jetzt ein Nachtouche angenommen wird, wo zufällig oder nothwendigerweise, ohne dass die Absicht zu beleidigen vorhanden war, einige Worte nach der Eröffnung des Partenverhältnisses fielen. Es entspricht eine solche strenge Bestimmung dem Sinn des eigentlichen Nachtouches nicht. —

Wenden wir uns nun zu einer Seite unseres Studentenlebens, deren Kritik allerdings von keiner besonderen Wichtigkeit, aber doch nicht ganz uninteressant ist, nämlich zum gesellschaftlichen Verkehr innerhalb der Studentenschaft. Selbstverständlich können wir nur sehr allgemein darüber sprechen, da sich seine Hauptconcentrirung, das speciellere gesellige Leben der corporellen Bursche innerhalb ihrer Corporationen dieser Besprechung entzieht; aus eben dem Grunde werden wir auch nur die äussere Art des Verkehrs, die Physiognomie unseres geselligen Lebens, in einigen auffallenden Momenten in's Auge fassen können, ohne auf seine tiefere Gestaltung einzugehen. So wenig relevant an sich die äussere Form des geselligen Lebens zu sein scheint, so kann man ihr doch eine gewisse Bedeutung in ihren Folgen nicht absprechen, denn gerade von der Art seiner Aeusserung ist der Inhalt des geselligen Lebens vielfach abhängig.

Vor Allem lässt sich nicht leugnen, dass unser geselliges

Leben in Dorpat einen viel zu separatistischen Charakter trägt, sowohl hinsichtlich des internationalen Verkehrs, als auch in kleineren Kreisen. Ja es zeigt sich das unausgebildete Gemeingefühl oft sogar im Mangel eines allgemeinen Zuges, in der Tendenz zur Isolirung beim einzelnen Zechgelage in der Art und Weise des Kneipens. Nicht uninteressant ist es, dieses genauer zu verfolgen. Es illustriert jedenfalls jene überall erscheinende und überall unvortheilhafte Neigung zur Separation, und ist, wenn auch scheinbar an sich zu unwichtig, um hier behandelt zu werden, doch auch in seinen Voraussetzungen und Consequenzen nicht ganz ohne Bedeutung. — Wir halten uns vielfach über die Kneipweise der ausländischen Studenten auf. Sie ist ja gewiss in ihrem Formenkram ausgeartet und muss für die Dauer langweilen. Ohne sie sonst vertheidigen zu wollen, muss eine gute Seite derselben doch anerkannt werden, nämlich die, dass durch die allgemeine gleichzeitige Betheiligung Aller, wenn auch bei Thorheiten, der allgemeine Charakter ihren Kneipereien gewahrt ist; die Erhaltung dieses Charakters wird auch die leitende Idee bei ihrer Art des Zechens sein. Es sind gewiss Leute, die nicht interessenloser sind, als wir; sie sehen aber ein, dass zu ernster einseitiger Unterhaltung zu Hause eine bessere Gelegenheit ist. Bei einer allgemeinen Kneiperei soll Jeder dazu beitragen, dass die äussere Unterhaltung, welcher Art auch immer, eine allgemeine sei, mindestens soll er sie in keiner Weise einträchtigen. Die allgemeine gleichzeitige Unterhaltung einer grossen kneipenden Gesellschaft kann nun keine wissenschaftliche, oder sonst ernste sein, folglich treibt man Unsinn, wie sie es thun; es ist zwar alles Thorheit, aber man ist bei Laune und amüsirt sich doch. Der Einzelne tauscht zwar nicht Gesinnungen mit dem Andern aus, aber gemeinsam verlebte Stunden, gemeinsames Vergnügen verbinden doch. Es ist dieses entschieden der Fall. Haben wir z. B. einmal mit einer Gesellschaft durchgezecht, Verschiedenes, oft Thorheiten, gemeinsam unternommen, so ist man einander näher getreten, obwohl man durch Meinungs austausch garnicht viel verkehrt hat.

Die Erhaltung des allgemeinen Charakters der Kneipereien ist durchaus richtig, obwohl man selbstverständlich deshalb den ausländischen Kneipmodus noch nicht braucht.

In Dorpat tritt der allgemeine Zug häufig zurück, um einem clubartigen geselligen Leben bei den in Frage kommenden Zusammenkünften Platz zu machen. Man excludirt sich von der übrigen Gesellschaft, so oft es einem passt, und übersieht dabei, dass man dadurch den belebenden allgemeinen Schwung lähmt. Der Mensch ist ja von äusserer Animirung sehr abhängig, man ist nicht froh und aufgelegt, ohne eine Veranlassung, eine Erregung dazu. Eine solche Veranlassung liegt bei Kneipereien vor Allem in der allgemeinen lebhaften Betheiligung am Zechgelage. Kommt man in einen Saal, der voll ist von Commilitonen, aus dem einem der Schall der Stimmen, ein frohes Lied entgegenschallt, so fühlt man sich gleich animirt und hat das Bedürfniss mitzuzechen. Die allgemeine Freude erwärmt, erhebt, sie macht mittheilsam, selbst anregend, ja sie begeistert. Geht man nach Hause, so hat der Abend erfrischt und neue Kraft zur Arbeit gegeben. Findet man einen Saal, den wenige Worte beleben, wo einzelne kleine Gesellschaften sich abgesondert haben und kein allgemeiner Schwung herrscht, so fröstelt es einen an, die Gesellschaft von einigen Commilitonen hat, man an jedem dritten Orte auch, es herrscht ein kälterer Ton, es fehlt das Leben, man führt eine gezwungene Unterhaltung, kurz fühlt sich unbehaglich. Es liegt auf der Hand, dass daher ein möglichst allgemeiner solenner Character den grösseren Kneipereien zu erhalten ist. Auf einem Clubabend der Philister kann der Einzelne sich absondern in kleinerer Gesellschaft und sich um die Uebrigen nicht kümmern, bei allgemeinen geselligen Studentenzusammenkünften muss das Leben aber ein gemeinsames sein, der Einzelne darf sich bei officiellen allgemeinen Kneipereien nur insoweit, sei es äusserlich durch locale Separation, sei es geistig durch die Unterhaltung, isoliren, als er dadurch das gemeinsame Interesse, die allgemeine Beschäftigung, welcher Art sie auch sei, ein Lied oder ein

Mumpiz, nicht stört. Nehmen wir ein naheliegendes Beispiel zur Illustrirung: Das Lied ist da, damit es erhebe, begeistere; singt die ganze Gesellschaft aus voller Brust mit, so wird es diese Wirkung nicht verfehlen, wenn aber Wenige singen, die Uebrigen sich unterhalten, so fehlt der Schwung, der Gesang wirkt einschläfernd und lähmend.

Die allgemeine Kneiperei dieses solennen Charakters mit ihren belebenden und erfrischenden Seiten ist für's Burschenleben charakteristisch und von ihm untrennbar, sie bietet eine wesentliche Gelegenheit zur Ausbildung des Gemeinsinns und des Gemeingefühls; durch das Amusement, das sie gewährt, erregt sie die Liebe zu ihr, und dadurch indirect die Erkenntlichkeit gegenüber dem Burschenthum, das der Quell dieser Freuden ist.

Ein nicht unwesentliches Moment zur Erregung der Dankbarkeit einem Object gegenüber bildet eben das Vergnügen, das dasselbe gewährt. Bietet das Burschenleben durch belebte allgemeine Kneipereien Lust und Freude, so ist das ein Grund mehr, ihm erkenntlich zu sein, ihm Liebe zu bewahren. Die richtige Art der Aeusserung geselliger Amusements ist somit nicht unwichtig, die Einhaltung der richtigen Form des äusseren geselligen Lebens gewährt die Voraussetzung einer belebenden Gestaltung desselben. —

Wir verfolgten bei dieser kleinen Abschweifung die Misslichkeit der Separation, bei der unbedeutendsten Gelegenheit ihrer Aeusserung, bei den einzelnen geselligen Zusammenkünften. Was aber ihren Nachtheil, abgesehen von ihren sonstigen Aeusserungsmomenten, z. B. den Wilden gegenüber, beim folgenreichsten Gebiet ihrer Erscheinung, beim internationalen Verkehr betrifft, so lässt sich nicht leugnen, dass derselbe vielfach übersehen worden und einer gedeihlichen Entfaltung des Gemeinsinns hinderlich gewesen ist. Namentlich kommt der Verkehr der einzelnen Corporationen unter einander hierbei in Frage. Es braucht dieser Mangel wohl nicht näher ausgeführt zu werden. Der Student hat sich immer durch seinen kosmopolitischen gesellschaftlichen Charakter ausgezeichnet;

durch seinen frischen allseitigen Verkehr, seine ungezwungene Betheiligung bei Allem, was ihm begegnete, durch die Anregung, die er in jede Gesellschaft brachte, hat er sich die allgemeine Zuneigung erworben und diesen Standpunct der übrigen Gesellschaft gegenüber auch immer eingehalten. Warum zeigt sich im collegialen Verkehr mit den Commilitonen oft Gleichgültigkeit und Zurückhaltung, wo mit noch grösserer Veranlassung ein inniger Connex zu erstreben ist? zumal man sich bei regem äusseren Verkehr meist gut amüsiren wird; da die dadurch gebotene Abwechslung nur erfrischen kann.

Es kommen aber wesentlichere Momente hinzu. Wie will man die verfolgten Tendenzen vertreten und weiter verbreiten, ohne regen Connex mit der ganzen Burschenschaft? wie will man sich vor einseitiger Entwicklung bewahren beim Mangel einer gegenseitigen, geistigen Einwirkung, eines Austausches der Meinungen und Gesinnungen mit anderen Burschenverbindungen? Wie will man das Gemeininteresse, den Gemeinsinn fördern bei Exklusivität im Verkehr und unverhohlenem Gegensatz zu anderen Corporationen? Hierzu kommen noch landespolitische Momente. Die Jugend unserer 3 Provinzen muss sich eins fühlen, bilden wir doch alle eine Burschenschaft. Entsteht hier auf der Universität schon Particularismus, wie will man im späteren Leben zusammenhalten, was doch augenblicklich bei unseren nationalen Gegensätzen im Lande so noth thut!

Wer dieses nicht einsieht und durch Exklusivität, oder Nahrung der Gegensätze, Erregung der Zwietracht eine entgegengesetzte Richtung vertritt, der kennt schlecht seine Pflichten für das Gemeinwohl hier in Dorpat, und später für's Land.

Solchen zu erstrebenden guten Beziehungen ist aber, um auf einen anderen Gegenstand überzugehen, eins immer sehr hinderlich gewesen, nämlich die Beleidigungen eines Convents durch den anderen im officiellen chargirten-conventlichen Verkehr. Es waren dieselben in früherer Zeit die Veranlassungen endloser Auspaukereien. Diese hörten all-

mällig auf, es mochte sich die Einsicht Bahn gebrochen haben, wie unstatthaft im Interesse der Erhaltung eines allgemeinen guten, einigen Verhältnisses gegenseitige Beleidigungen der einzelnen Corporationen seien, so dass dieselben unterblieben. Die Gesammtheit sollte dafür sorgen, dass dergleichen überhaupt nicht vorkäme, sie sollte auf die Pflege der Einigkeit achten, und zwar konnte sie das in negativer Weise durch Verpönung einer anzüglichen Polemik im officiellen Verkehr. Nicht die einzelne Corporation sollte ihre Scharte selbst auszuwetzen haben, sondern der ganze Chargirtenconvent sollte für sie eintreten, sobald das allgemeine Interesse durch Störung des guten Einvernehmens seiner einzelnen Glieder in Folge conventlicher Beleidigungen unter ihnen gefährdet würde. Die Paukereien pro patria wurden abgeschafft, der Chargirtenconvent sollte beleidigende Schriften zurückweisen. Eine solche Zurückweisung sollte offenbar, wie ja auch sehr verständlich, ein grosses Odium enthalten; so wenigstens lässt es sich erklären, dass man diese Massregel für genügend hielt und andere Reactionen ausschloss. Das hat sich nun nicht gezeigt, eine Demüthigung wird wohl jetzt kaum von dem Theil, dessen beleidigende Schrift etwa zurückgewiesen wurde, empfunden; dass die Einsicht der Unstatthaftigkeit dieses Verhaltens auch oft genug gefehlt, hat die Praxis gezeigt, so erscheint es denn wünschenswerth, dass der Chargirtenconvent andere Massregeln ergreift.

Es ist ja klar, dass der factische Werth einer Corporation durch unmotivirte Angriffe in keiner Weise gemindert werden kann. Ihre Würde erlaubt es aber trotzdem nicht, irgend welchen Angriffen, wenngleich sie von ihr abprallen, überhaupt ausgesetzt zu sein. Junge Corporationen, die solchen Angriffen besonders unterliegen, können dadurch in ihrem äusseren Ansehen geschädigt werden, zumal ihnen die Möglichkeit entzogen ist, energisch dagegen zu reagiren. Und in der Festigung ihrer guten Stellung muss der Chargirtenconvent sie doch unterstützen. Wie sollen sie sich dessen erwehren? in gleicher Weise zu erwidern ist unwürdig; wenn der andere Theil sich unstatthaft beträgt, stellt man sich auf denselben

Standpunct, wenn man ein Gleiches thut, durch Messuren die Sache aber auszutragen ist veraltet und sinnlos. Bestimmungs-messuren sind lächerlich, wenn aber der Einzelne, der sich provocirt fühlt, den schuldigen Theil zur Verantwortung ziehen will, so muss er mit Allen contrahiren, da alle verantwortlich sind. Bei der blossen Zurückweisung einer beleidigenden Schrift wird aber wohl kaum der etwa von dem angegriffenen Theil beabsichtigte Zweck, dem beleidigenden durch Ignoriren seiner Handlungsweise zu zeigen, dass man ein solches Verhalten der Entgegnung nicht für werth halte, eine solche Handlungsweise als mangelhaft unbeachtet lasse, verstanden werden, ist auch ein zu souverainer Standpunct. Die Zurückweisung an sich genügt somit als Reaction nicht, und da die einzelne angegriffene Corporation selbst nicht die Möglichkeit hat sich einer solchen Provocation zu erwehren, muss die Gesamtheit sie vor diesen Angriffen schützen. Was hat es auch jetzt für einen Sinn als Reaction, wenn eine Corporation eine sie beleidigende Schrift zurückweist? da darin keine Demüthigung für den schuldigen Theil gesehen wird, kommt es darauf heraus, dass eine Beleidigung nicht angenommen wird. Es lässt sich doch nicht leugnen, dass eine Gesellschaft ebenso beleidigt werden kann, als eine einzelne Person, und zwar ebensogut von einer anderen Gesellschaft, als von einer anderen einzelnen Person. Ueberall im bürgerlichen Leben ist das anerkannt; eine Folge aber ist, dass die analogen Grundsätze bei Beurtheilung, Schutz, etc. hier gelten müssen, wie bei Einzelbeleidigungen.

Wenn bei Differenzen unter einzelnen Personen, die eine etwa einen beleidigenden Brief erhält und erklärt, sie weise denselben zurück, so wird Jeder eine solche Erwiderung für lächerlich halten, denn es ist nichts Anderes als die Erklärung, sie nehme eine ihr de facto angethane Beleidigung nicht an. Ganz dasselbe ist aber hier der Fall. Eine Corporation beleidigt die andere durch eine anzügliche Schrift, mit Erfahrung des Angriffs seitens der beleidigten Corporation beim Durchlesen der Schrift ist doch die Beleidigung vollendet; sie reagirt, indem sie dieselbe zurückweist. Welchen Sinn hat es, einer ge-

sellschaftlich anerkannten Gemeinschaft zu erklären, man nehme ihre Beleidigung nicht an? Dieselbe ist eben schon vollführt und erfordert Reaction. Wäre die Schrift nicht durchgelesen worden, so wäre es doch noch etwas Anderes, so aber hatte der angreifende Theil seinen Zweck ohne Schaden vollkommen erreicht. Er hatte vielleicht erwartet, dass jene Schrift zurückgewiesen werden würde, dieselbe aber trotzdem abgeschickt, um zu provociren. Dieses gelingt ihm, mehr hatte er garnicht bezweckt, in der erwarteten Zurückweisung sieht er gar keine Kränkung und ist mit dem Resultat vollkommen zufrieden.

Da es somit jeder Corporation ungefährdet freisteht die andere zu beleidigen, diese sich selbst dagegen nicht genügend schützen kann, so muss, wie gesagt, die Gesammtheit ihrer Tendenz, die Einigkeit zu erhalten, gemäss eingreifen. Auf welche Weise sie es könnte, wollen wir im Speciellen hier nicht untersuchen. Nur im Allgemeinen sei erwähnt, dass für Beurtheilung, Beilegung, Vermeidung der gegenseitigen Beleidigungen von Corporationen dieselben Gesichtspuncte geltend gemacht werden können, wie bei privaten Beleidigungen Einzelner.

Dieses Bewusstsein leitete unsere Väter, indem sie ohne theoretische Motivirung ihrem Gefühl folgten und in einer Zeit, wo der Antiduellantismus noch nicht existirte, bei Corporationsbeleidigungen ebenso losgingen wie bei Einzelprovocationen, und zwar erfolgten in den sogenannten Auspaukereien in diesem Fall schärfere Zusammenstöße.

Wenn man jetzt auch über diese Aeusserung ihrer Reaction lächeln mag, so war das Gefühl, aus dem sie entsprang, doch richtig. Man wusste, dass man einer solchen Provocation energisch zu begegnen habe. Dieses Gefühl muss sich aber noch jetzt geltend machen, denn es ist natürlich begründet durch den Angriff. Freilich muss jetzt in anderer Weise, in moralischen Concessionen eine Genugthuung gesucht werden. Geschieht es nicht, so fehlt jede Reaction und Ausgleichung. Für jene Auspaukereien müssen wir ein Aequivalent haben, wo nicht, so construiren wir uns in der Idee einen

Standpunkt, der mit der factischen Sachlage, dem thatsächlichen, richtigen Gefühl nicht übereinstimmt.

Dass eine Gesellschaft von einer Gesellschaft ebenso beleidigt werden kann, wie ein Einzelner, von einem anderen Einzelnen, wird kaum angestritten werden. Es ist doch ein Sophismus, wenn man sagt, die Corporation als abstractes, unbestimmtes Object könne garnicht beleidigen und beleidigt werden; es sei daher auch keine Reaction am Platz. Die begriffliche Corporation sollte ja garnicht beleidigt werden, sondern die concrete Vereinigung derjenigen Leute, die sie bilden, diesen wollte man einen Vorwurf machen, und sie alle trifft er auch.

(Wenn die Jurisprudenz im Satze „quid enim municipales dolo facere possunt“ die Delictsfähigkeit und daher Verantwortlichkeit der juristischen Personen, wie der civilrechtlichen Corporationen leugnet, so gilt derselbe nicht für gesellschaftliche Verbindungen, wie unsere Corporationen; kann ausserdem, da wir hier nicht vom juristischen, sondern vom gesellschaftlich angenommenen Standpunct ausgehen, unter keinen Umständen Bedeutung haben, abgesehen davon, dass die Beleidigung einer juristischen Person, die von physischen Personen vertreten wird, auch nach der bürgerlichen Rechtstheorie, eine Ehrverletzung dieser letzteren enthalten dürfte.)

Eine Beleidigung andererseits ist doch zweifelsohne vorhanden, es wird nicht eine beabsichtigte Beleidigung zurückgewiesen, sondern eine vollendete, und das hat keinen Sinn; denn mit der Erreichung ihres Objects ist sie existent geworden und wird durch die Zurückweisung nicht aufgehoben.

Es sind also die Voraussetzungen dieselben, wie bei den Einzelbeleidigungen, der Unterschied ist nur der, dass dort eine Person beleidigte und beleidigt wurde, hier mehrere. Die nothwendige Consequenz aber ist, dass sich auch in den übrigen Beziehungen eine Analogie zeige. Wenn somit bei privaten Differenzen der Beleidigte Concessionen erhält durch Zurücknahme (die freilich im Princip angegriffen wurde), Entschuldigung, wobei er aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wird, wenn er sich nicht fügt, so müsste hier ein Gleiches geschehen; eine Corporation hat

noch mehr Anspruch auf Concessionen, als der Einzelne, zumal die Beleidigung, activ und passiv, als eine gemeinschaftliche einer ganzen Gesellschaft einen gravirenderen Charakter hat. Erhält sie, wie augenblicklich, seitens des beleidigenden Theils keine Satisfaction, so bleibt eben die thatsächlich vorhandene Beleidigung auf ihr sitzen. Erfolgen könnte aber die genugthuende Erklärung durch die Vertreter der beleidigenden Corporation im Namen dieser. Wird dieselbe verweigert, so wäre es ganz folgerichtig, wenn die betreffende Corporation, als ein den Tendenzen des Chargirtenconvents hinderliches Glied, in diesem Fall aus dem Chargirtenconvent treten müsste. — Das wäre die eine Seite, betreffend die, wie bei jeder anderen Beleidigung, erforderliche Satisfaction für den beleidigten Theil.

Was die andere Seite, die durch die Unstatthaftigkeit bedingte Strafe des schuldigen Theils, anbetrifft, so ist die Untersuchung dieser Frage wohl praktisch unnütz, da es kaum dermassen an Einsicht mangeln wird, dass eine Strafe factisch nothwendig werden würde. Zudem wäre sie einer grösseren Gemeinschaft gegenüber nicht anwendbar, da sie den moralischen Credit derselben untergraben, sie zur Isolirung nöthigen, und so Anlass zu schädlichen Zerwürfnissen geben würde. Es ist klar, dass die einer Corporation zuertheilten Strafen, etwa ihr als solcher ertheilte Verweise des Chargirtenconvents, ein Misstrauensvotum enthalten würden, und sie zum Austreten aus dem officiellen Burschenverbande nöthigen müssten.

Wenn somit die Festsetzung einer Strafe sowohl unnütz, als aus praktischen Gründen unmöglich erscheint, so muss doch logisch consequenterweise ihre theoretische Berechtigung, um diese Frage zu beantworten, nach Analogie der Taktik bei Einzelreissereien anerkannt werden. Denn das Vergehen wird durch die Solidarität seiner vielen Subjecte nicht sanctionirt, und bei Identität des sachlichen Thatbestandes muss die Folge dieselbe sein, wie, wenn ein Einzelner schuldig. Ausserdem würden noch Qualificationsmomente hinzukommen, wie: schädliche Einwirkung auf die Einigkeitstendenz des Chargirtenconvents und dergleichen; so dass einer Corporation im Fall

einer solchen Unstatthaftigkeit nur eine grössere Schuld beizumessen wäre, als dem Einzelnen.

Wenn wir die logische Consequenz verfolgen, so müssten eben diese bei privaten Beleidigungen resp. Vergehen geltenden Regeln auch auf die analogen Verhältnisse ganzer Corporationen ausgedehnt werden. Zumal wir eigentlich bereits A gesagt haben und daher auch B sagen müssen:

Denn, wenn jetzt ein einzelner Bursch eine Corporationsbeleidigung ausgesprochen, so muss er seine Beleidigung zurücknehmen und bekommt einen Verweis; es ist dadurch doch jedenfalls die sachliche Strafbarkeit der Handlungsweise anerkannt, auf die es ankommt. Wenn es Mehrere zugleich gethan haben, geschieht mit Jedem das Gleiche. Die beleidigte Corporation aber erhält in der Zurücknahme eine Genugthuung, das ist doch nicht zu leugnen, sie ist somit beleidigt worden und hat Anspruch darauf, wie der Einzelne, wenn er beleidigt wurde. Erhält sie aber von einem Einzelnen eine solche Erklärung, desgleichen von Mehreren, wenn sie sich vergangen haben, weshalb nicht von einer ganzen Gesellschaft, wenn sie dasselbe gethan hat?

Wenn ferner der Einzelne eine Strafe erhält, desgleichen Mehrere, die zugleich schuldig sind, so muss consequenterweise die Strafbarkeit auch einer ganzen Gemeinschaft gegenüber, die in derselben Lage ist, anerkannt werden, zumal der Fall gravirender ist. Es ist dieselbe unstatthafte That immer strafbar, ohne dass es darauf ankommt, wer sie vollführt hat.

In gleicher Weise sind dieselben Concessionen, die ein Einzelner, sowie mehrere Einzelne machen müssen, auch sehr viele Einzelne, das heisst, eine ganze Corporation schuldig. —

Die ausgeführten Consequenzen sind wohl niemals erkannt worden, weil man die Corporation für ein sacrosanctes Organ hielt, in des Wortes absolutester Bedeutung; sie sollte sowohl der Idee nach factisch unverletzbar, als auch in Praxi jedem solchen Versuche entzogen sein. Deshalb gab man ihr jene reservirte unselbstständige Stellung und wollte ihre Integrität durch die Zurückweisung eines jeden Angriffs durch die Ge-

sammtheit anerkennen und wahren. Es ist diese Auffassung aber logisch nicht haltbar: Ist eine Corporation factisch ein Object, das beleidigt werden kann, und wird aus dem Beleidigungsversuch eine thatsächliche Beleidigung, wie es ausgeführt wurde, so kann man ihre Stellung in der vorliegenden Frage wohl kaum anders auffassen, als im Vorhergehenden geschehen ist. — Wenn man sagt, nicht die einzelne beleidigte Corporation habe eine ihr entgegen getragene Unbill zurückzuweisen, sondern als Glied des Chargirten-Convents eine diesem angethane Beleidigung, wie die übrigen unbetheiligten Corporationen auch, so mag ja eine solche Idee diesem Standpunct zu Grunde gelegt worden sein, doch erscheint sie falsch. Der Chargirtenconvent ist ja nur ein Körper, der sich zusammensetzt aus den einzelnen Conventen. Es mag eine Beleidigung für ihn darin enthalten sein, dass eins seiner Glieder beleidigt wurde, nebenbei aber existirt eine selbstständige Provocation jenes angegriffenen Convents. Man wollte nicht dem Chargirtenconvent zu nahe treten, sondern jenem Gliede desselben; und wie in einer parlamentarischen Versammlung bei Beleidigung eines ihrer Glieder ausser der Concession, welche die Gesammtheit für die durch die Ausschreitung ihr angethane Respectsverweigerung verlangt, der Beleidigte seinen Angreifer zur Verantwortung ziehen wird, so muss es auch hier geschehen. Die Corporationen bilden garnicht untrennbare unselbstständige Theile des Chargirtenconvents, sondern selbstständige Organe, deren Convente bloss hinsichtlich des officiellen Verkehrs zu einem Chargirtenconvent zusammentreten, sonst aber abgesondert dastehen. Wären sie mit dem Chargirtenconvent verwachsene Glieder desselben, so könnte auch durch einen einzelnen Burschen privatim keine Corporationsbeleidigung erfolgen, die nicht den ganzen Chargirtenconvent träfe. Da das aber nicht der Fall ist, so muss auch bei der dem Chargirtenconvent gegenüber ausgesprochenen Beleidigung einer einzelnen Corporation eine selbstständige Provocation derselben, ausser der des Chargirtenconvents, anerkannt werden. Ausser der Zurückweisung der letzteren durch alle Corporationen, also auch die beleidigte,

hat diese noch der sie speciell ausserdem treffenden Beleidigung zu begegnen.

Andere Auffassungen erscheinen als künstlich zusammengestellte Constructions mit fingirter Basis. —

In unserem gesellschaftlichen Leben tritt uns noch eine für das Studentenleben charakteristische Erscheinung entgegen, die ihrer Absonderlichkeit wegen der Erwähnung werth ist, nämlich das Fuchswesen und der Verkehr mit den Füchsen. Es wird häufig von einer Erziehung der Füchse gesprochen, das ist wohl verfehlt. Commilitonen, die einige Jahre älter, oft sogar jünger sind, als ihre neuen Kameraden, können die letzteren nicht erziehen. Da sie einige Semester in Dorpat schon zugebracht haben, jene nicht, haben sie höchstens eine gewisse Routine des Studentenlebens voraus; die Mittheilung dieses äusseren Schlifses nun kann nicht Erziehung genannt werden. Wohl aber kann man von einer Einwirkung sprechen, und zwar eigentlich von einer gegenseitigen, die jedoch von Seiten der Füchse verfällt, da sie die Minorität bilden, ausserdem naturgemäss die älteren Commilitonen über sie dominiren. Diese Einwirkung auf die Füchse nun, diese Behandlung derselben in ihrer althergebrachten Art und Weise ist eine sonderbare und ihrem Zweck, den Fuchs kennen zu lernen, ihn zum Burschen, den Selbstbewusstsein und Sicherheit characterisiren, zuzustutzen, oft eigentlich keineswegs entsprechende. Abgesehen davon, dass der Fuchs die Zeit, die er in Gesellschaft der Commilitonen zubringen sollte, zum Theil auf der Strasse verleben muss, in Anspruch genommen, nicht durch nothwendige officielle, sondern durch private Aufträge, die jeder Express verrichten könnte, erleidet er, der mit idealen Auffassungen, grosser Begeisterung für das Burschenleben nach Dorpat kommt, vor allen Dingen fühlbare Zurückweisungen. Man will ihm auf den Zahn fühlen und maltrairt ihn dabei oft. Der Fuchs, der fast nie ein zu grosses Selbstbewusstsein besitzt, wird dadurch noch mehr eingeschüchtert. Es ist ja gewiss nicht zu leugnen, dass das sogenannte Asen, schonungsvoll gelegentlich executirt, ganz heil-

sam ist, in der oft wahrzunehmenden einfach schlechten Behandlung ist aber ~~kann~~ ein Sinn zu sehen. Der Fuch profitirt dadurch nichts, wird dagegen aber furchtsam, und, nachdem er wiederholt Zurückweisungen erlitten, zurückhaltend; er kann sich nicht ungezwungen geben und meidet oft am liebsten die Gesellschaft, in der er sich wohl fühlen sollte. Er fühlt sich in seinen Freundschaftsideen enttäuscht, unbehaglich, das Studentenleben, von dem er so viel Schönes gehofft, hat ihm für's Erste Unangenehmes gebracht. Sobald aber der zwanglose behagliche Verkehr seinerseits aufhört, wird die zu erstrebende, genaue Bekanntschaft mit ihm unmöglich, so dass der Fuchs dem bezüglichen Kreise fremd bleibt, und eine vielleicht ganz tüchtige Kraft verloren geht.

Ein gesundes Selbstbewusstsein, gehoben und genährt durch die Anerkennung seitens der Umgebung, ist die erste Bedingung für die vortheilhafte moralische Entwicklung eines Menschen; vollends der Student muss lieber zu viel, als zu wenig Selbstbewusstsein haben. Wie soll dieses Gefühl aber bei einer Behandlung, wie sie die Fuchse erfahren, gedeihen? Wie sollen fortgesetzte gesellschaftliche Demüthigungen dem Fuchs das Gefühl seiner persönlichen Würde heben? wie soll eine fortgesetzte Niederlage, ein fortgesetztes gesellschaftliches Hereinfallen beim Verkehr mit den über ihn herfallenden älteren gewandteren Commilitonen, die ausserdem gegen ihn immer alle zusammenhalten, ihm die gesellschaftliche Sicherheit geben? Es soll ja diese erstrebt werden, das Mittel ist aber keineswegs geeignet. Man kann sich nur in der Gesellschaft sicher fühlen, wenn man das Bewusstsein hat, ihr gewachsen zu sein, keinerlei Anstoss erregen zu können. Dieses Gefühl aber kann auf diesem Wege nicht erzielt werden. Man spricht häufig von der Schüchternheit der Fuchse, sie sind es weniger von Hause aus, als sie es vielmehr durch die erfahrene Behandlung werden. — Es liegt ja der Einwand nahe, der gute Fuchs dürfe sich durch nichts irre machen lassen, er müsse seinen Weg zu finden wissen in jeder Lage und lerne so sich überall durchzuschlagen; ausserdem werde er bald aufgenommen und sehe

dann, dass er Anerkennung gefunden. Wozu aber überhaupt diese Taktik, die in keiner Weise nützlich ist, denn, wie soll eine systematisch zurückweisende Begegnung seinem Object förderlich sein!

Es ist, wie schon gesagt, die Rede von der simpel schlechten Behandlung der Fuchse, die oft an Stelle der herkömmlichen Neckereien tritt. Ein harmloses Hänselein ist ja gewiss durchaus statthaft und sogar nützlich, indem es die Schlagfertigkeit übt und die gesellschaftliche Gewandtheit fördert. Es darf aber nie übertrieben werden und einen das Selbstgefühl verletzenden, tact- und rücksichtslosen Charakter annehmen, das vom Gebiete der rein äusseren auf das der moralischen Begegnung übergegangen ist, und hier Nichtachtung äussert. Es ist dieses eine der Würde des Burschen, der — wenn auch Fuchs — einen Standpunct gesellschaftlicher Reife und Anerkennung erreicht hat, keineswegs entsprechende Verkehrsweise, da derselbe bei allem Scherz und aller Neckerei als erwachsener gebildeter Mensch ein unbedingtes Anrecht auf eine im Grunde doch immer rücksichtsvolle Begegnung hat. Behandelt man ihn, wie einen unreifen Knaben, so wird er auch ein unreifer Knabe bleiben, indess jegliche Pädagogik, jegliche staatsbürgerliche Erziehung dem zunehmenden Alter grössere Concessionen macht, dem Erwachsenen die Würde seiner Stellung garantirt und vor Angriffen schützt, da es wünschenswerth ist, dass mit einem gewissen Alter absolute bürgerliche und gesellschaftliche Selbstständigkeit erreicht und unbestritten behauptet werde. Wird sie in Frage gezogen, so muss auch der Einzelne behindert sein, sie zu erreichen; seine Mündigkeit, von Anderen angestritten, wird auch ihm selbst zweifelhaft erscheinen.

Wir sehen es auch meist beim jungen Studenten, dem das Fuchswesen fremd ist, dass sich erst sein Gefühl mächtig gegen die neue Stellung auflehnt, dass er sich durchaus unwohl im neuen Kreise fühlt, und erst, nachdem er erfahren, dass ein alter traditioneller Usus, der weiter nichts auf sich hat, dahinter ist, söhnt er sich mit jener Behandlung, als wäre er ein unreifer Knabe, aus. —

Jenes traditionelle Abschleifen der Füchse durch eine gesellschaftliche Dressur im collegialen Verkehr musste von jeher zu einer Ausartung neigen, wie sie denn auch zu jeder Zeit verfolgt werden kann. Lag es doch so nahe, dass junge Leute, wo es ihnen erlaubt war, ihre jüngsten Kameraden gesellschaftlich mitzunehmen, beim Fehlen der Convenienz im Burschenthum nicht immer den richtigen Tact besaßen, die Grenzen dabei einzuhalten, die Hänseleien nicht verletzend werden zu lassen. War es aber einmal Mode geworden, mit dem Fuchs *sans façon* umzuspringen, ihn eben schlecht zu behandeln, so war nichts natürlicher, als dass dieser Usus sich fort und fort vererbte, ohne dass man viel darnach fragte, ob dem Fuchse nicht durch diese Ausartung, wo ihm ursprünglich genützt werden sollte, vielmehr geschadet werde. Es war ziemlich selbstverständlich, dass, zumal in roheren Zeiten, der Ernst fehlte, die einzelnen Erscheinungen des Burschenthums ihrem tieferen Inhalte nach zu prüfen, hatte man doch an Commerce und dergleichen zu denken.

Anders ist es jetzt, wo die Erfahrung hinzugekommen, und sowohl dem Fuchs eine andere Erziehung einen feinfühligere Charakter gegeben, als auch das Urburschenthum den gesellschaftlichen Anschauungen der Jetztzeit gewichen.

Zu berücksichtigen ist aber noch, um auf das Vorherige zurückzukehren, dass nicht alle Füchse von einer durchaus gesunden, elastischen Anlage sind. Wenn jene auch keinen Schaden nehmen, welches Resultat ergiebt sich, abgesehen davon, dass jene Begegnung bei stillen ernsten Charakteren immer nachtheilig ist, bei den mangelhafteren Elementen? Wievielen geht das ungetrübte Bewusstsein ihres Werths und ihrer Stellung ab! Sie, die von Natur schüchtern und zurückhaltend, waren in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken; dadurch, dass aber gerade das Gegentheil geschieht, und zwar vorzugsweise mit ihnen, wird ein nachtheiliger Einfluss auf sie ausgeübt.

Man verzeihe, wenn ich mich hier etwas wiederhole, es erscheint aber eine genauere Ausführung dieser Frage wünschens-

werth, da sie einen wichtigen Factor der unbewussten moralischen Erziehung des Einzelnen durch die Umgebung bildet und meist vollständig übersehen wird, während jede Gesellschaft sich des Einflusses, den sie durch ihre Begegnung auf Jeden, der in irgend welche Beziehungen zu ihr tritt, ausübt, vollständig bewusst sein sollte.

Jene Leute werden besonders häufig in der Gesellschaft mitgenommen; erst haben sie in der Regel ein ganz richtiges Gefühl davon, was sie gestatten können, was nicht, wenn es ihnen auch nicht immer gelingt, in der richtigen Weise zu reagiren. Nachdem sie sich aber wiederholt auf die Erklärung der älteren, erfahrenen Commilitonen — das seien harmlose Scherze, die man nicht übel zu nehmen pflege — wieder vereinigt haben, lassen sie sich mehr gefallen. Es geht ihnen so allmählig das richtige Bewusstsein dessen ab, wie weit Ausschreitungen statthaft sind, sie werden unsicher, unselbstständig. Das animirt wieder den anderen Theil zu grösserer Offensive; da meist geringe Schlagfertigkeit ihrerseits hinzukommt, so ist es bald so eingerissen, dass sie sich dessen nicht mehr erwehren können, und sich daran gewöhnen müssen, Manches zu übersehen. Während die Angriffe rücksichtsloser werden, mindert sich der Wille und die Energie zur Reaction. So kommen sie in Misscredit und verlieren ihre gesellschaftliche Stellung, die sie nicht mehr wahren konnten. Sie sind nicht mehr im Stande ihre persönliche Würde richtig zu erkennen und im Bewusstsein derselben mit Sicherheit aufzutreten. Wie sollte es anders sein? Das Selbstgefühl, das keine Nahrung fand, vielmehr durch eine rücksichtslose Behandlung immer nieder gehalten wurde, hatte keine Gelegenheit sich zu entwickeln.

Ja, es können auch Leute mit einer guten Charakteranlage, einem gesunden Selbstbewusstsein ebenso in eine unwürdige Lage kommen. Sie liessen sich erst vielleicht aus Gutmüthigkeit, oder in zu liebenswürdiger Auffassung der ihnen wiederfahrenen Provocationen etwas zu viel bieten. Es nahm Ueberhand, und als sie ihren faux pas einsahen, es er-

kannten, dass ihre Nachsicht ausgenutzt werde, konnten sie nicht mehr mit dem erwünschten Erfolge dagegen ankämpfen, zumal sich selbstverständlich die Annahme geltend machen musste, sie hätten einen Anlass dazu gegeben, und nichts ansteckender ist, als Urtheil und Betragen Anderer. Bei dem nicht zu verkennenden Einfluss, den die in der Begegnung sich aussprechende äussere Anerkennung seitens der Umgebung immer auf den Betheiligten hat, kann auch hier eine deprimirende Einwirkung entstehen.

Wenn man manchmal einen Studenten, oder jungen Philister jetzt unsicher in der Gesellschaft auftreten sieht, oder ihm sonst Befangenheit und Unselbstständigkeit anhaften, während man sich doch den Burschen immer womöglich mit Pantence ausgestattet vorstellte, so ist häufig der Grund darin zu suchen, dass er von seinen Commilitonen zu stark mitgenommen wurde. Der selbstbewusste, sichere Student ist Herr der Gesellschaft. Dieses sehr wohl erkennend, sagte der Bursch, er stehe direct hinter den Höchsten und bestärkte sich durch alle möglichen Privilegien in seinem Selbstbewusstsein, garantierte zu gleicher Zeit auch jedem Commilitonen in der Classification „Philister, Bursch oder Knot“ und dergleichen denselben Standpunct und ehrte ihn mit dem „Du“ als seinen Bruder. Kommt das Bewusstsein, und es ist schon lange gekommen, dass der „Jung von Sammt und Seide“ ein ganz gewöhnlicher Kerl ist, fühlt es der einzelne Bursch, dass die Verbrüderung, die das allgemeine Du schuf, längst nur eine formelle ist, die Auffassung der Sacrosanctitas des allgemeinen Burschenverbandes geschwunden, und Keiner mehr daran glaubt, dass unter den Burschen keine Knoten sind, sondern Jeder sich erst eine Stellung, oft schwer genug, erringen muss, — so ist es mit jener Souverainität aus, und es bleibt nur ein ganz normales Selbstbewusstsein übrig, das durch nichts, auch nicht durch harmlose gesellschaftliche Demüthigungen der Commilitonen zu beeinträchtigen ist.

Es verdient daher ein gesellschaftlicher Verkehrston, der in Berücksichtigung der Reife des bezüglichen Kreises eine

jugendliche Ausartung der gegenseitigen Neckereien verbannt, alle Anerkennung. — Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder speciell zum Fuchswesen, resp. der Behandlung des Fechtbodisten zurück.

Eine durchaus methodisch richtige Beeinflussung aller ihrer, ihr möglicherweise sehr fern stehender Glieder ist ja von einer Corporation nicht zu verlangen, aber es darf sich auch keine demoralisirende Einwirkung ihrerseits geltend machen. Eine solche stellt sich aber schliesslich jedenfalls für jenen Theil der Füchse, denen gegenüber die auseinandergesetzte rücksichtslose Behandlung fortgesetzt wird, auch wenn sie alte Fechtbodisten geworden sind, heraus. Man denke nur an alle ausgetretenen, oder sonst aus dem Gesichtskreis entschwundenen Fechtbodisten. Wie Manchem war jene schlechte Behandlung verhängnissvoll für seine ganze spätere Entwicklung! Sie, die ihm in jungem, jeder Beeinflussung noch sehr zugänglichem Alter widerfuhr, war der erste Anlass seiner Versimplung. Wie häufig kommt es ausserdem vor, dass Mancher unterschätzt wird! Und welche Berechtigung hat man selbst einem unbedeutenden harmlosen Commilitonen auch nur hinderlich zu sein, dass er sein Burschenleben geniesse, so gut es möglich, ohne bitteren Beigeschmack.

Es hat sich in der That das Fuchswesen in seiner rohen Form wohl ~~etwas~~ überlebt. Früher mag ja ein anderer Geschmack in Manchem Witz gesehen haben, was augenblicklich ziemlich sinnlos erscheint. Früher beeinträchtigte zudem jene Behandlung das Selbstbewusstsein der Füchse wohl nicht, weil Jeder wusste, dass er trotz äusserer Zurücksetzung doch im Grunde als Bursch eo ipso die unbedingte Anerkennung der Commilitonen habe und ein fixer Kerl sei, während jetzt es Jeder weiss, dass in dem äusseren Provociren häufig eine innere Zurücksetzung liegt, und er, je nachdem er reüssirt, oder nicht, es erfährt, was er taugen soll.

Schliesslich möge noch eine Frage als letzte kurz in diese Besprechung hineingezogen werden, nämlich die

Moralfrage innerhalb des Burschenstaats, die sittliche Grundlage in ihrer jetzt oft zu vermissenden gesunden Aeusserung und zu erstrebenden Solidität. Es handelt sich um eine Frage, die hinsichtlich einer objectiven sachlichen Besprechung gewiss auch hierher gehört, und deren Wichtigkeit zu bedeutend ist, als dass der reife Mensch ihr seine Aufmerksamkeit ganz entziehen könnte. Eine Moral-Predigt ist langweilig, wer kann sich auch dazu berufen fühlen zu moralisiren, und wer wird sich lehrmeistern lassen? Eine Verfolgung der sittlichen Verhältnisse innerhalb einer Gesellschaft in ihrer Berechtigung oder Nichtberechtigung und in ihren Folgen aber kann einiges Interesse beanspruchen, und in solcher sachlicher Weise wollen wir an die Frage heranzutreten suchen. Es ist billig von uns zu verlangen, dass wir dem Ernst, wo er in nackter Wahrheit an uns herantritt und Beachtung verlangt, nicht unzugänglich sind.

Es ist unangebracht vom Studenten strict eine streng philisterhafte moralische Anschauung zu verlangen. Es ist sogar vielleicht ein Vorzug für ihn, wenn ihn eine gewisse Freisinnigkeit und Vorurtheilsfreiheit charakterisiren auf Gebieten, auf denen sie bisher verpönt waren. Doch, wenn es ihm zukommt seine Freiheit auch im Ausschlagen auf althergebrachter christlich moralischer Bahn zu äussern, so muss er doch immer im Princip auf menschlich anerkannter sittlicher Basis stehen, einen gewissen moralischen Font muss er immer besitzen.

Es ist gelegentlich geäussert worden, die Ethik der übrigen Gesellschaft müsse stets auch die des Studenten sein, was überhaupt für gut oder schlecht gilt, müsse auch für ihn gut oder schlecht sein. Es ist dieses eine durchaus berechtigte Behauptung. Im Widerspruch mit ihr befindet sich, wenn auch nicht die ganze, so doch eine grosse Fraction der Studentenschaft, so hinsichtlich der sexuellen Frage, der Hintansetzung der Arbeit hinter das Vergnügen, des Herrschens der Lehre vom Genuss und ihrer Consequenzen: des Lebens über die Verhältnisse, leichtsinnigen Contrahirens von Schulden, —

mit einem Worte hinsichtlich des leichtsinnigen Lebens, einer Sünde gegen sich selbst und Andere.

Was zunächst die sexuelle Frage anbetrifft, so ist die Statthaftigkeit und Unstatthaftigkeit des geschlechtlichen Verkehrs ausserhalb der Ehe einer der vielfachst besprochenen Gegenstände. Es führt zu weit, auf diese Frage näher einzugehen. Es ist ja gewiss dem Einzelnen selbst zu überlassen, wie er sich dazu stellt, ob er in unsrer Geschlechtmoral ein Ueberbleibsel altjüdischer Sittengesetze, einen antiquirten Standpunct, einen alten Zopf sehen will, oder ein göttliches Cardinalgebot zur ewigen Seligkeit. Es reisse nur in der Gesammtheit nicht eine unverhohlene Concessionirung der Unsittlichkeit ein, denn sobald der allgemeine, offen zu Tage tretende Geist ein unmoralischer ist, muss der Einzelne seinem Einfluss verfallen. In der allgemeinen Verbreitung unsittlicher Anschauungen wird eine Berechtigung derselben gesehen werden, und das Beispiel der Gesammtheit, das den Einzelnen halten sollte, wird ihn zu Grunde richten. Es demoralisirt weniger der aussereheliche Geschlechtsverkehr an sich, als die unverhohlene Aeussderung des Cynismus und der Frivolität im gesellschaftlichen Verkehr. Sie bewirkt, dass einem nichts mehr heilig ist. — Es lässt sich nicht leugnen, dass in unseren Kreisen vielfach eine ziemlich starke Obscönität eingerissen ist, und trotz der principiell vertretenen Bekämpfung seitens der Corporationen die Unsittlichkeit immer mehr und mehr nicht nur privatim um sich greift, sondern, was gerade verhängnissvoll, mit dem Anspruch der Berechtigung offen zu Tage tritt und eine allgemeine Sanction erstrebt. Sie enthält, vielfach nicht genügend erkannt, für die Zukunft eine der ernstesten Gefahren für unser Burschenthum, das immer ganz andere Principien vertreten hat, als wie sie sich etwa in einem demoralisirten Cavaliers-Corps gewisser Gesellschaftskreise geltend machen. Gerade der dort herrschende Ton droht jedoch in unsere Kreise zu dringen. Sobald aber, wie dort, der allgemeine Geist ein unmoralischer ist und keine Bekämpfung findet, muss ihm jeder hinzutretende Einzelne verfal-

len. Und damit ist der demoralisirenden Richtung eines academischen Lebens Thür und Thor geöffnet, zu deren Paralysisirung Corporationen gegründet wurden; es sollte das officiële Burschentum, die Gefahr erkennend, dagegen ankämpfen. Nur starke Charaktere können diesem Einfluss widerstehen, oder sich ihm wieder entziehen, schwache, und mit solchen haben wir bei jungen Menschen doch zum grossen Theil zu rechnen, müssen dabei meist Fiasko machen.

Das böse Beispiel ist es, das demoralisirend auf den jungen Studenten, der mit der Muttermilch eine gute Moral eingesogen, wirkt, sobald er die Hochschule bezieht. Wenn die Gesellschaft, in die er tritt, frivole Anschauungen verurtheilt, wenn er zu Ausschreitungen nicht animirt, seine Phantasie durch unsittliche geistige Einwirkung nicht vergiftet wird, dürfte er kaum von sich aus seine sittlichen Ansichten ändern, und, wenn er auf Abwege geräth, wird er immer das Bewusstsein haben, ein Laster zu begehen, es wird immer die Chance der moralischen Versimplung viel geringer sein. Der demoralisirende Einfluss frivoler Anschauungen ist aber kaum auseinanderzusetzen; sie untergraben den jugendlichen Idealismus, die Fähigkeit der Entzündung für's Schöne, sie lähmen die Energie und Thatkraft und bringen den Menschen um seinen inneren Halt. Leute, die die besten Anlagen mitbrachten, eine gesunde moralische Grundlage besaßen, verfallen dem Materialismus, werden blasirt und unfähig selbst Glück zu empfinden und zu erregen, ersprieslich zu arbeiten und wirken. Warum soll die Blüthe des Landes auf diese Weise zu Grunde gehen, ist es nicht unsere ernste Pflicht, dagegen anzukämpfen? Wir sollen physisch und moralisch gesunde Menschen bleiben, fähig zur Realisirung der Anforderungen des künftigen Manneslebens, nicht aber eine Generation, in der bei fortschreitender Entsittlichung jeder dritte Mann schliesslich syphilitisch ist.

Es werde daher ein wenigstens principiell sittlicher Standpunct innerhalb der Burschenschaft energisch aufrechterhalten. Es reisse nicht die Meinung ein, das Schlechte sei

nicht schlecht, wozu es beim Mangel jeglichen Widerspruchs bei der Verbreitung der Unsittlichkeit kommen muss. Glücklicher Weise sind wir durch unsere Corporationen und den gesellschaftlichen Einfluss ihrer einzelnen Glieder in der Lage, in der Gesamtheit einen moralischen Standpunct aufrecht zu erhalten.

Sie allein vermögen ein starkes Gegengewicht gegen das Eindringen der Demoralisation zu bieten, und das Aufhalten derselben ist ihre wichtigste Aufgabe. Es kommt hier nicht nur die sexuelle Frage in Betracht, sondern jegliche Moral. Wenn es das erste Ziel und das wesentlichste Vermächtniss unserer Philister bei Gründung der Corporationen war, einen sittlich gesunden Geist zu erziehen und in weiteren Kreisen zu fördern, so ist es unsere ernsteste Pflicht, den überkommenen Tendenzen treu zu bleiben, mit allem Ernst an die ihm feindlichen Fragen heranzutreten und mit aller Energie gegen das offene Umsichgreifen des tiefen Schadens in unserem Burschenthum, in dem wir den Ton anzugeben und auf einen guten Geist zu wachen haben, anzukämpfen, sonst verfehlen wir unseren Zweck.

Ein anderer allgemeiner Schaden innerhalb unserer Burschenschaft nächst dem sexuellen ist das Leben über die Verhältnisse, das Umsichgreifen des Luxus mit seiner Consequenz, das leichtsinnige Contrahiren von Schulden und allen dessen ernsten Accedentien. Es hat eben der moderne Zeitgeist mit seiner mangelnden Solidität und seinem Schwindel auch in unseren Kreisen einigen Einfluss geltend gemacht, es ist aber unsere Aufgabe, sich ihm entgegenzustellen. Der Luxus und aristokratische Bedürfnisse haben sich früher immer dem Burschenthum ferngehalten. Der Student hatte nichts, er war aber auch bedürfnisslos, mit Wenigem zufrieden und dabei glücklich. Warum ist es jetzt anders geworden? warum hat jetzt der junge Bursch schon Bedürfnisse, die dem Philister zukommen? Es verträgt sich dieses schlecht mit der Jugend, ihrem Idealismus und ihrer Unabhängigkeit, ausserdem untergräbt es den freien ungebundenen Charakter

des wahren Burschenthums. Der Bursch muss sich hinwegsetzen können über die Vorurtheile der engherzigen Gesellschaft:

„Und sollt mir auch das Hemd aus tausend Löchern schimmern,
So hat sich doch, so hat sich doch kein Mensch darum zu kümmern.“

Vergleichen wir unsere heutige Burschenschaft mit ihrem aristokratischen Charakter mit dem altdeutschen Studententhum. Es liegt fern, zu Gunsten des letzteren den heutigen Charakter der Burschenschaft angreifen zu wollen. Der Fortschritt der Zeit verlangt seine Anerkennung, er hat unter dem Burschenthum viel Rohheit und Kritiklosigkeit hinweggeräumt. Es ist aber auch manches Gute mit eingebüsst worden. Das alte Burschenthum bot in seiner Souverainität, Freiheit und Bedürfnisslosigkeit eine Basis zur Entwicklung der Vorurtheils- und Denkungsfreiheit, der Selbstständigkeit, des Selbstbewusstseins und des Idealismus. Jetzt ist der Bursch nicht frei, der Sieg der gesellschaftlichen Anschauungen des Philisterthums mit seinem strengen Tact, seiner Decenz und seinen 100 Vorurtheilen hat ihm seine Ungezwungenheit genommen. Die sittlichen Anschauungen der übrigen Gesellschaft sollen auch für den Studenten gelten, über die gesellschaftlichen muss er sich hinwegsetzen können. Abstrahiren wir vom Uebrigen, der Geist der im Laufe der Decennien ein anderer geworden ist, wird sich kaum ändern, kommen wir aber zurück auf die uns abhanden gekommene Bedürfnisslosigkeit. Wer es haben kann möge Luxus treiben, wer aber nicht, begeht dadurch ein grosses Unrecht. Wozu brauchen wir den Luxus, den Comfort, liegt nicht viel mehr Poesie in einem Burschenleben, wo einem in materieller Beziehung oft was fehlte, wo man sich mit Wenigem durchschlagen musste, und doch froh und glücklich war. Das Leben über die Verhältnisse ist ein Krebschaden für jede Schichte der Gesellschaft und nicht weniger für den Studenten. Wir sind gezwungen Schulden zu machen, die uns sehr bald in Sorge und Noth bringen und unsere Zukunft stören, so dass uns die Freude, die Lust genommen ist. Wenn

wir vergnügt zu sein glauben beim Glase, ist es oft nur eine Betäubung, in die wir uns hineinversetzen. Wie selten ist es jugendliche Begeisterung und Freude, die uns beim Trinken beseelt und uns animirt länger, als statthaft, beisammen zu bleiben, wie häufig die Abhängigkeit vom materiellen Genuss beim Zechen und die Abneigung zur Arbeit! Und warum? Weil wir mit uns selbst unzufrieden sind, weil Sorgen uns plagen, und weil wir das Bewusstsein haben uns durch unser leichtsinniges Leben vergangen zu haben. Weil wir fühlen, dass in Folge des Beherrschtseins durch materielle Bedürfnisse uns der Idealismus zerstört, die Wärme des Empfindens, die Fähigkeit, eine wahre Erhebung zu fühlen, genommen ist. Ist es nicht ein Unrecht Schulden zu machen, um seinem Leichtsinne zu fröhnen? ist es nicht eine Demüthigung um unverdiente Hülfe vielfach fast betteln zu müssen? ist es nicht eine Schlechtigkeit die verschiedensten Entschuldigungen seiner Lage anzuführen, nicht vorhandene Gründe seiner Verlegenheit anzugeben, die Absicht zu arbeiten und solide zu sein vorzugeben, und dann, wenn der Zweck erreicht ist, die erhaltenen Mittel zu vergeuden, wie alle anderen bisher?! Es muss dergleichen allerdings bei dem Einzelnen weniger streng beurtheilt werden, weil es bisher in Studentenkreisen nicht streng genug, oft garnicht verurtheilt worden ist; es fehlt in Folge dessen vielleicht das Bewusstsein des Unrechts, das man thut. Man täusche sich aber nicht, was Unrecht ist, ist auch dem Studenten nicht erlaubt. Wenn er das Gegentheil annahm, so hatte der Student die exceptionelle Stellung, die frühere Generationen durch anerkennenswerthe Seiten der Burschenschaft erwarben, dazu ausgenutzt eine Ausnahmestellung auf einem Gebiete zu usurpiren, wo sie durchaus unberechtigt war.

Es ist doch bei uns Studenten, die wir so streng auf die Wahrung des äusseren point d'honneur halten, der Begriff und das Verständniss für die innere Ehre, die den Werth des Menschen ausmacht, nicht in den Hintergrund gedrängt, oder die Auffassung von derselben falsch, das wir dergleichen nicht verurtheilen sollten?! Es wohnt doch in unserem

Kreise der Sinn für die wahre Grösse des Menschen : Ehrenhaftigkeit des Charakters und Adel der Gesinnung! So verlangen wir sie denn auch in Praxi consequent, wir haben doch den moralischen Muth, was wir im Innern nicht rechtfertigen können, auch offen zu bekämpfen.

Wir dürfen bei uns dem sogenannten scheinbar aristokratischen, äusserlich noblen, aber nicht innerlich ehrenfesten Charakter der modernen Gesellschaft keinen Spielraum einräumen. Was ist dieser Standpunct werth, der äusseren Glanz bei innerer Leere und Kraftlosigkeit vertritt? Wenn Jemand, der Anspruch auf gesellschaftliche Anerkennung erhebt, einmal vielleicht nicht die Stärke des Charakters, das richtige Selbstbewusstsein zeigt, seine äussere Würde richtig zu wahren, bei Angriffen, Beleidigungen in der gehörigen Weise zu reagieren, urtheilt die Gesellschaft streng über ihn, scheidet ihn womöglich aus ihrem Kreise aus. Menschen, deren Leichtsinn mit dem Begriff von Ehrenhaftigkeit in entschiedenem Widerspruch steht, duldet sie nicht nur vorwurfslos unter sich, sondern fetirt sie häufig sogar, weil sie vielleicht einige gesellschaftliche Talente besitzen, beim Verkehr amüsiren. Sie sind oft die Dominirenden in der Gesellschaft, von grosser Arroganz und Selbstgerechtigkeit bei gar keiner Berechtigung dazu. Gesellschaftlich nicht befähigte Menschen, die wissen, was sie sich und ihren Mitmenschen schuldig sind, die arbeiten und streben, bei ehrenwerther Führung ein bescheidenes Auftreten haben, sehen sie meist über die Schulter an als von der Natur schlecht ausgestattete Menschen, die ihnen soweit nachstehen. Welche Berechtigung hat diese Beurtheilung? ein in seinen Handlungen factisch ehrenwerther Mensch ist doch ohne Frage einem anderen vorzuziehen, der vor ihm vielleicht einige gesellschaftliche Talente voraus hat, aber blos äusserlich im point' d'honneur einen sehr peniblen Standpunct affectirt, während die Handlungen sehr zweifelhafter Natur sind; der vielleicht ein halbes Hundert Ehrenhändel aufweisen kann, dabei aber zugleich ebensoviel Mädchen betrogen und unglücklich gemacht hat, der sich keine Klei-

nigkeit bieten lässt, immer nobel ist, und dabei seinen Gläubigern Hunderte nicht bezahlt, der auf gute Repräsentation und Wahrung der äusseren Stellung der specielleren Gesellschaft, der er angehört, streng sieht und dieselbe durch seine sonstigen Handlungen, seine sittlichen Anschauungen aufs Aergste compromittirt. Fast das Einzige, was solche Menschen manchmal vor ihren Genossen, auf die sie herabsehen, voraus haben, ist ihre geistige Begabung. Doch auch hinsichtlich dieser täuscht man sich sehr oft. Was man für Klugheit hält, ist meist nur einige Schlagfertigkeit, vielleicht manchmal Witz, oft aber eine Routine, die sie sich durch jahrelange energische Uebung am Kneiptisch angeeignet haben, während sie auf dem Gebiete abstracten Denkens, wo es sich um ernstes Studium, um wissenschaftliche Arbeit handelt, garnichts leisten können, indessen Jene in der Wissenschaft fortschreiten, tüchtige Menschen werden und segensreich wirken zum Heil und Nutzen der Menschheit.

Das Gesagte erscheint vielleicht zu bitter gegen einen Theil der Gesellschaft und das Resultat zu rigoros, es ist aber das Einzelne doch nicht zu leugnen. Als Entschuldigung für den Einzelnen, der in der Gesamtheit angegriffen, ist nochmals anzuführen, dass die Gesellschaft den grössten Theil der Schuld trägt. Sie verurtheilt und bekämpft nicht energisch genug, was sie nicht rechtfertigen kann, meistens protigirt sie es sogar. Dem Einzelnen geht in Folge des ansteckenden, das unbefangene Urtheil beeinträchtigenden Einflusses der allgemeinen Meinung das Bewusstsein seiner Verirrung zum Theil ab, er denkt zu wenig darüber nach; in der äusseren Concession der Gesellschaft durch Nichtverurtheilen sieht er eine Berechtigung seiner Art und Weise zu leben und zu denken.

Es sind oft die bestangelegten Menschen, die auf diese Weise moralisch Fiasko machen.

(Wie sehr die allgemeine Anschauung massgebend ist für die Gestaltung der moralischen Denkweise des Einzelnen, zeigt sich auch in Folgendem:

Es ist doch die Lüge in jedem Fall eine Aeusserung von Ge-

sinnungsuntüchtigkeit. Wie stellt sich aber der Student gewöhnlich dazu? Lügt ein Bursch vor dem Burschengericht, so wird er ohne Frage wegen Unanständigkeit aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Lügt er aber vor der Universitätsbehörde, und zwar nicht bei dummen Streichen in verzeihlicher harmloser, muthwilliger, sondern häufig bei ernstesten Sachen in durchaus unnobler Weise, wo er das in ihn gesetzte Vertrauen, er spreche die Wahrheit, rechtfertigen sollte, oder es seine moralische Pflicht wäre, dem Gegner gegenüber, der durch die Lüge nicht zu seinem Recht kommt, die Schuld zuzugeben, — ja, belügt der Student sogar seine Eltern, wo es sich nicht um leichtsinnige zu cachirende Streiche, sondern um die ernstesten Fragen seiner Lebensweise und seiner Verhältnisse handelt, — so nimmt man es ihm meist nicht übel. Aus diesem Grunde nimmt auch selten der junge Student Anstand, es so zu halten. Wo bleibt die Consequenz, die wir bei unserer Verurtheilung jeder Unanständigkeit doch einhalten müssten und gewiss auch einhalten würden, wenn nicht eine herkömmliche unrichtige Beurtheilung uns veranlassen würde, darin keine Gesinnungsuntüchtigkeit zu sehen, so dass wir es übersehen, es liege eine Lüge vor, basirend auf unmoralischer Denkweise, wie wir sie verurtheilen, nicht eine harmlose Flunkerei?

Von einer Nothlüge kann man nicht sprechen, sonstige Bedingungen aber kommen bei der Unstatthaftigkeit der factischen Lüge doch nicht in Betracht. Die Gesinnung, aus der sie entspringt, ist doch immer dieselbe: Feigheit, Unaufrichtigkeit und Vertrauensbruch, und auf diese kommt es an, nicht aber auf das Object, dem gegenüber sie geltend gemacht wird; sowenig es bei einem anderen Laster auf den Gegenstand ankommt, an dem es executirt wird. Der Betrug aber, den man z. B. den Eltern gegenüber, denen man Vertrauen schuldig ist, begeht, muss das Vergehen nur gravirender machen. Das einzige Milderungsmoment liegt darin, dass man das Bewusstsein hat seine äussere Ehre in keiner Weise dadurch auf's Spiel zu setzen, da diese Handlungsweise nicht öffentlich verurtheilt wird, höchstens hier und da privatim, dass

man somit nicht bewusst ihren Verlust riskirt, und dass die richtige Einsicht des Unrechts fehlt.)

Recurriren wir wieder auf die allgemeine moralische Grundlage, und zwar auf die Besprechung speciell unserer Verhältnisse, von der wir abgekommen waren. Der häufigste Vorwurf schliesslich, der uns von den Philistern gemacht wird, ist der, es dränge das Vergnügen die Arbeit heutzutage in den Hintergrund. Der Vorwurf mag vielleicht nicht unberechtigt sein, jedenfalls ist das Unglück nicht so gross. Es ist ja traurig, wenn Jemand Dorpat verlässt, ohne ausstudirt zu haben, er wird im späteren Leben immer ein Nothnagel bleiben und die Erwartungen, die man von ihm hegte, nicht realisiren können. Hat er aber dabei sich seine Gesundheit bewahrt, seinen moralischen Halt, so ist er noch keine verlorene Existenz. Etwas Anderes ist es, wenn physische Gebrochenheit, Demoralisation hinzukommen, die Thatkraft mit draufgegangen ist. Ein solcher Mensch ist allerdings zu beklagen.

Nichtsdestoweniger lässt sich ja nicht leugnen, dass die Hintansetzung der Arbeit, das Herrschen der Vergnügungssucht den Ernst und die Solidität, die ersten Bedingungen für die erfolgreiche Ausübung des zukünftigen Berufs, untergraben, und insofern die an uns ergehende Mahnung zur Arbeit nicht ungerechtfertigt ist.

Und hiermit wollen wir schliessen. Wie gesagt, war der Zweck dieses Versuches das Interesse für eine Beschäftigung mit den besprochenen Fragen anzuregen. Mehr konnte nicht beabsichtigt werden, da ja gewiss erst nach eingehenderen und vielleicht auch in ihren Resultaten exacteren Untersuchungen etwaige durchgreifende Schritte genügend vorbereitet wären.

Eins nur ist zu wünschen, dass sich keine Indolenz zeige, dass die Beschäftigung mit den angeregten Fragen nicht hier und da zurückgewiesen würde mit der oberflächlichen Motivirung, Alles sei in bester Ordnung, man müsse es halten, wie es

einem überliefert, sei man bisher so ausgekommen, so würde man auch in Zukunft durchkommen, Neuerungen seien im Princip zu verwerfen. Kurz, Gleichgültigkeit, falscher Conservatismus, absolute Unzugänglichkeit möge nicht entgegengetragen werden. Bei einer solchen Argumentation wäre jeder Fortschritt ausgeschlossen, eine Stagnation würde eintreten, die lähmend und lebenertödtend auf den ganzen Burschenstaat zurückwirken müsste. Nie darf das Studententhum in irgend einer Beziehung einen stereotypen Charakter erhalten! Der Jugendmuth, der das buntfarbige Burschenthum getrieben, darf sich von den überkommenen Formen desselben nicht lähmen lassen, sondern muss ihm seiner Freiheit und seinem Bedürfniss entsprechende individuelle Seiten geben.

Das Burschenthum, der alte feste Stamm, muss grüne Zweige treiben können, die gesunde Triebkraft des heutigen Geschlechts muss ihm, wenn er zu entlauben droht, einen neuen Blätterschmuck geben. Auch die Generationen vor uns sind nicht immer auf demselben Standpunct stehen geblieben, auch sie haben verbessert, wo was zu verbessern war. Die Gebuntheit an alles Alte, die Unfreiheit der Entfaltung der Eigenartigkeit würde das freiwillige, angenehme Band, mit dem wir an unserer Tradition hängen, zu einer drückenden Fessel machen.

Dass es vor uns nicht besser gewesen ist, als zu unserer Zeit, darf uns vom Handeln nicht abhalten; ein Mangel, der lange existirt hat, wird dadurch nicht sanctionirt, dass er lange bestanden. Wir wollen zeigen, dass es ein tüchtiges Geschlecht war, das zu unsrer Zeit unter der alten Fahne das alma mater stand, das da wusste, was es seiner Ehre und dem Vaterlande schuldig war. Wenn es auf dem einen Gebiete unser Recht ist, thätig in die Entwicklung unseres Lebens einzugreifen, so ist es auf dem anderen, dem der inneren sittlichen Ausbildung, unsere moralische Pflicht. Wenn wir uns auf jenem durch die Beseitigung störender Bedingungen die Freude an der Freisinnigkeit unseres Studenten-

thums und für die Zukunft eine erwärmende Erinnerung sichern, schaffen wir uns auf diesem Gebiete die nothwendigen Bedingungen einer ehrenwerthen Entwicklung unserer Gemeinschaft, sittliche Kraft und Wahrheit des Strebens, erwerben wir uns die Freiheit die glücklich macht, wie nicht die Zügellosigkeit.

Es wird damit in unseren Kreis eine Lebenskraft treten, die ihm das längste Bestehen sichert, so dass die Burschenschaft den rechten Boden bilden wird, auf dem ein kräftiges Geschlecht der Zukunft entgegenwachsen kann.

Vivat, crescat, floreat alma mater Dorpatensis in aeternum!

